EUROPÄISCHE KOMMISSION
GENERALDIREKTION
STEUERN UND ZOLLUNION
Zollpolitik, Gesetzgebung, Zolltarif
Zollgesetzgebung

Brüssel, 20. November 2017

TAXUD/A2/SPE/MRe (2017) 6411367

TAXUD/A2/SPE/2016/001-Rev 10-DE
Original EN

BESONDERE VERFAHREN – Titel VII UZK/ „Leitfaden für Mitgliedstaaten und für den Handel“

Zur Erarbeitung von Leitlinien für den UZK und für die verbundenen Rechtsakte der Kommission wurde eine Projektgruppe Zoll 2020 eingerichtet. Dieses Dokument basiert auf den Ergebnissen der Gespräche mit Mitgliedstaaten und mit dem Handel.

Haftungsausschluss: *„Es wird darauf hingewiesen, dass dieses Dokument nicht rechtsverbindlich ist, sondern nur zur Erläuterung dient. Zollrechtliche Vorschriften haben Vorrang vor diesem Dokument und sind in jedem Fall zu konsultieren. Die verbindlichen Fassungen der EU-Rechtstexte sind dem Amtsblatt der Europäischen Union zu entnehmen. Darüber hinaus sind u. U. einzelstaatliche Anweisungen oder Erläuterungen zu berücksichtigen.“*

Aufbau des UZK im Hinblick auf besondere Verfahren (außer dem Versandverfahren) – Zusammenfassung

(Die Seitenzahlen beziehen sich auf die im Amtsblatt veröffentlichte Verordnung zur Festlegung des Zollkodex der Union (ABl. L 269 vom 10. Oktober 2013)).

TITEL VII BESONDERE VERFAHREN S. 70

KAPITEL 1 Allgemeine Vorschriften S. 70
Art. 210 Geltungsbereich S. 70
Art. 211 Bewilligung S. 70
Art. 212 Befugnisübertragung (*) S. 71
Art. 213 Übertragung von Durchführungsbefugnissen (*) S. 71
Art. 214 Aufzeichnungen S. 71
Art. 215 Erledigung eines besonderen Verfahrens S. 71
Art. 216 Befugnisübertragung (*) S. 72
Art. 217 Übertragung von Durchführungsbefugnissen (*) S. 72
Art. 218 Übertragung von Rechten und Pflichten S. 72
Art. 219 Beförderung von Waren S. 72
Art. 220 Übliche Behandlungen S. 72
Art. 221 Befugnisübertragung (*) S. 72
Art. 222 Übertragung von Durchführungsbefugnissen (*) S. 72
Art. 223 Ersatzwaren S. 72
Art. 224 Befugnisübertragung (*) S. 73
Art. 225 Übertragung von Durchführungsbefugnissen (*) S. 73

KAPITEL 3 Lagerung S. 76
Abschnitt 1 Gemeinsame Vorschriften S. 76
Art. 237 Geltungsbereich S. 76
Art. 238 Dauer der Lagerung S. 76
Art. 239 Übertragung von Durchführungsbefugnissen (*) S. 76

Abschnitt 2 Zolllager S. 76
Art. 240 Lagerung im Zolllager S. 76
Art. 241 Veredelung S. 77
Art. 242 Pflichten des Bewilligungsinhabers oder des Inhabers des Verfahrens S. 77

Abschnitt 3 Freizonen S. 77
Art. 243 Bestimmung einer Freizone S. 77
Art. 244 Gebäude und Tätigkeiten in einer Freizone S. 77
Art. 245 Gestellen und Überführen der Waren in eine Freizone S. 77
Art. 246 Unionswaren in einer Freizone S. 78
Art. 247 Nicht-Unionswaren in einer Freizone S. 78
Art. 248 Verbringen von Waren aus einer Freizone S. 78
Art. 249 Zollrechtlicher Status S. 78

[*] Die Artikel zur Übertragung von Befugnissen werden in diesem Leitfaden nicht behandelt, da sie für Zollbehörden nicht von Bedeutung sind.

KAPITEL 4 Verwendung S. 78

Abschnitt 1 Vorübergehende Verwendung S. 78
Art. 250 Geltungsbereich S. 78
Art. 251 Zeitraum des Verbleibs von Waren in der vorübergehenden Verwendung S. 79
Art. 252 Höhe der Einfuhrabgaben im Falle der vorübergehenden Verwendung mit teilweiser Befreiung von den Einfuhrabgaben S. 79
Art. 253 Befugnisübertragung (*) S. 79

Abschnitt 2 Endverwendung S. 79
Art. 254 Endverwendung S. 79

KAPITEL 5 Veredelung S. 80

Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften S. 80
Art. 255 Ausbeute S. 80

Abschnitt 2 Aktive Veredelung S. 80
Art. 256 Geltungsbereich S. 80
Art. 257 Frist für die Erledigung S. 80
Art. 258 Vorübergehende Wiederausfuhr für die weitere Veredelung S. 81

Abschnitt 3 Passive Veredelung S. 81
Art. 259 Geltungsbereich S. 81
Art. 260 Kostenlos ausgebesserte Waren S. 81
Art. 261 Standardaustausch S. 81
Art. 262 Vorzeitige Einfuhr von Ersatzerzeugnissen S. 82

Rechtsvorschriften:

- UZK	Zollkodex der Union (Verordnung (EU) Nr. 952/2013)
- DuR	Durchführungsrechtsakt (Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 der Kommission)
- DelR	Delegierter Rechtsakt (Delegierte Verordnung (EU) 2015/2446 der Kommission)
- ÜdelR	Delegierter Übergangsrechtsakt (Delegierte Verordnung (EU) 2016/341 der Kommission)

Akronyme und Abkürzungen:

- AEOC	Authorised Economic Operator „Customs Simplifications“ – Zugelassener Wirtschaftsbeteiligter für zollrechtliche Vereinfachungen
- AEOS	Authorised Economic Operator „Safety and Security“ – Zugelassener Wirtschaftsbeteiligter für Sicherheit
- AV	Aktive Veredelung
- CPEI	Customs Procedures with Economic Impact – Zollverfahren mit wirtschaftlicher Bedeutung
- EIDR	Entry in the declarant's records – Anschreibung in der Buchführung des Anmelders
- Kommission	Europäische Kommission
- MRN	Master Reference Number – Hauptbezugsnummer
- ZK	Zollkodex der Gemeinschaften (Verordnung (EWG) Nr. 2913/92)
- ZK-DVO	Durchführungsvorschriften zum Zollkodex (Verordnung (EG) Nr. 2454/93)

Einleitung

UZK – DelR/DuR

Der Zollkodex der Union (Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates) trat am 9. Oktober 2013 in Kraft und gilt in vollem Umfang seit dem 1. Mai 2016. Die verbundenen Rechtsakte der Kommission, der Delegierte Rechtsakt und der Durchführungsrechtsakt, die die Durchführungsvorschriften zum Zollkodex ersetzen und eine vollumfängliche Anwendung des Unionszollkodex ermöglichen, wurden am 29. Dezember 2015 veröffentlicht (ABl. L 343 vom 29. Dezember 2015). Der Delegierte Rechtsakt (DelR) und der Durchführungsrechtsakt (DuR) enthalten Vorschriften, die eine reibungslose Umstellung vom Zollkodex der Gemeinschaften (ZK) und seinen Durchführungsvorschriften (ZK-DVO) auf den Unionszollkodex (UZK) und die mit dem UZK verbundenen Rechtsakte ermöglichen sollen. Diese Vorschriften sind Titel IX des DelR und des DuR zu entnehmen.

Viele Vorschriften müssen jedoch angepasst werden bzw. setzen eine neue Form des elektronischen Informationsaustauschs zwischen den Zollbehörden, dem Handel und der Kommission voraus. Daher wurde ein Arbeitsprogramm zum UZK (IT) (Durchführungsbeschluss 2014/255/EU der Kommission) ausgearbeitet, in dem die Entwicklung und die Inbetriebnahme der elektronischen Systeme beschrieben werden.

Gleichzeitig wurde am 15. März 2016 ein delegierter Rechtsakt hinsichtlich der Übergangsbestimmungen für bestimmte Vorschriften des Zollkodex der Union, für den Fall veröffentlicht, dass die entsprechenden elektronischen Systeme noch nicht betriebsbereit sind (Delegierte Verordnung (EU) 2016/341 der Kommission).

Übergangszeiträume (IT und Rechtsvorschriften)

- Der administrative Übergang (Titel IX DelR und DuR) erstreckt sich über den Zeitraum der schrittweisen Herstellung der Konformität sämtlicher Bewilligungen/Beschlüsse mit den neuen Vorschriften.

- In Titel IX DelR und DuR werden die Übergangsmaßnahmen und die Gültigkeit der verschiedenen Arten von Beschlüssen und Bewilligungen der Zollbehörden beschrieben;
- bei nicht befristeten Bewilligungen ist späteste Zeitpunkt der 1. Mai 2019 (Artikel 345 DuR); je nach Art und Bedingungen einer Bewilligung kann allerdings auch ein früherer Zeitpunkt gelten.

Dieser administrative Übergang steht mit der Neubewertung der Bedingungen und Voraussetzungen sowie (ggf.) der Verwendung neuer Formulare und der Nutzung von IT-Tools in der Bewilligungsphase in Zusammenhang.

- Der Übergang im IT-Bereich betrifft Übergangsmaßnahmen, die zur Anwendung kommen, wenn die für die Anwendung der Bestimmungen des UZK erforderlichen elektronischen Systeme noch betriebsbereit sind.

- Die Übergangsmaßnahmen werden im Delegierten Übergangsrechtsakt, im Delegierten Rechtsakt und im Durchführungsrechtsakt beschrieben.
- Die Geltungsdauer dieser Maßnahmen ist an die Fristen für die Inbetriebnahme oder Verbesserung der relevanten IT-Systeme geknüpft (siehe Arbeitsprogramm zum UZK). Nach Artikel 278 UZK läuft die Frist im Dezember 2020 endgültig ab.

Manche Systeme sind vielleicht vorher betriebsbereit; entsprechend hängen die Übergangszeiträume von jeweiligen System ab.

Bei der Einführung der aktuellen IT-Lösungen im Übergangszeitraum stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Vorteile der Vereinfachungen unter Anpassung an den UZK erhalten bleiben. Daher werden bei den meisten Übergangsmaßnahmen auch die gegenwärtigen Lösungen beibehalten.

TITEL VII
BESONDERE VERFAHREN

KAPITEL 1
Allgemeine Vorschriften

Art. 210 UZK
Geltungsbereich

Die folgenden Zollverfahren mit wirtschaftlicher Bedeutung werden als „besondere Verfahren“ bezeichnet:

- Lagerung,
- Verwendung und
- Veredelung.

Das frühere Verfahren der Umwandlung unter zollamtlicher Überwachung und das Verfahren der aktiven Veredelung im Nichterhebungsverfahren wurden zusammengeführt.

Das frühere Rückerstattungssystem (aktiver Veredelungsverkehr) wurde abgeschafft, Wirtschaftstätigkeiten können aber weiterhin nach den Regeln des aktiven Veredelungsverkehrs durchgeführt werden.

Die Endverwendung und das Freizonenverfahren wurden besondere Verfahren nach Maßgabe des UZK.

Art. 211 UZK
Bewilligung

(1) a) Eine Bewilligung der Zollbehörden ist erforderlich für eine begünstigende Entscheidung nach Artikel 22 und Artikel 5 Absatz 39 UZK. Mit Ausnahme von Bewilligungen, die aufgrund einer Zollanmeldung erteilt wurden, und von Bewilligungen für den Betrieb von Lagerstätten zur Zolllagerung von Waren wurde die maximale Gültigkeit von Bewilligungen für aktive oder passive Veredelungen, vorübergehende Verwendungen oder Endverwendungen auf fünf Jahre ausgedehnt.
Für Waren, die Anhang 71-02 DelR unterliegen, (hauptsächlich empfindliche Agrarerzeugnisse) wurde die maximale Gültigkeit der Bewilligung auf drei Jahre ausgedehnt.
Die Befristung einer Bewilligung und die Frist für die Erledigung des besonderen Verfahrens sind nicht zu verwechseln. Außerdem sind die Fristen von drei bzw. fünf Jahren nicht relevant für Bewilligungen, die durch die Überlassung von Waren nach dem betreffenden Zollverfahren gewährt wurden (Artikel 163 DelR).

Bei diesen „Einzelbewilligungen“ beschränkt sich die Gültigkeit auf eine logische Sekunde; außerdem können sie nur für eine einzige Zollanmeldung verwendet werden.

Wenn ein Wirtschaftsbeteiligter mehr als ein besonderes Verfahren in Anspruch zu nehmen beabsichtigt (Artikel 211 Absatz 1 Unterabsatz 2 UZK), sollten den Zollbehörden für jedes Verfahren getrennte Anmeldungen übermittelt werden. Der Inhaber der Bewilligung kann dann jeweils eindeutig angeben, welche Rechte und Pflichten für die betreffenden Verfahren gelten. Außerdem ist die Möglichkeit der Anmeldung von mehr als einem Verfahren pro Einzelanmeldung in den gegenwärtigen mit dem UZK verbundenen Rechtsakten der Kommission nicht vorgesehen.

(b) Bewilligungen für den Betrieb von Lagerstätten zur Zolllagerung von Waren können auch dann gewährt werden, wenn die beabsichtigten üblichen Behandlungen gegenüber der Lagerung der Waren überwiegen würden.

Bei der in Artikel 242 Absatz 1 DelR genannten passiven Veredelung IM/EX ist der Zeitraum, in dem die Unionswaren in die passive Veredelung IM/EX überzuführen sind, keine „Frist für die Erledigung“ nach Artikel 1 Absatz 23 DelR. Die passive Veredelung IM/EX ist also ein Sonderfall. Dies hat folgende Konsequenzen:

- Die Bewilligung der passiven Veredelung IM/EX muss am Datum der Annahme einer Zollanmeldung der aus den entsprechenden Ersatzwaren hergestellten Veredelungserzeugnisse zum zollrechtlich freien Verkehr gültig sein.

- Wenn Unionswaren in der in Artikel 242 Absatz 1 DelR genannten Frist zur passiven Veredelung IM/EX angemeldet werden, braucht die Bewilligung der passiven Veredelung IM/EX nicht mehr gültig zu sein.

(2) a) Eine Bewilligung kann rückwirkend gewährt werden, wenn die Bedingungen von Artikel 211 Absatz 2 UZK erfüllt sind. Bewilligungen können jedoch nicht erneut rückwirkend gewährt werden, wenn nach Artikel 211 UZK in den drei vorherigen Jahren bereits eine rückwirkende Bewilligung für dasselbe besondere Verfahren gewährt wurde (Artikel 211 Absatz 2 Buchstabe e UZK).

Eine Bewilligung ist dann rückwirkend, wenn die Gültigkeit vor dem Zeitpunkt der Erteilung der Bewilligung beginnt.

(b)

Beispiel 1:

Ein Wirtschaftsbeteiligter führt Nicht-Unionswaren zur Veredelung ein und weiß, dass die Waren nach der Umwandlung wiederausgeführt werden. Statt die Waren in das Verfahren der aktiven Veredelung überzuführen, überlässt er sie zum zollrechtlich freien Verkehr und beantragt eine rückwirkende Bewilligung, wenn die Waren teilweise aus einem Herstellungsprozess hervorgegangen sind. Wenn nachgewiesen werden kann, dass der Wirtschaftsbeteiligte wusste, dass er die Erzeugnisse wiederausführen würde, könnte ein Täuschungsverhalten vorliegen. Zweck der Täuschung wäre dann gewesen, die Verpflichtungen (Anträge, Aufzeichnungen usw.) in Verbindung mit dem jeweiligen besonderen Verfahren zu unterlaufen.

Beispiel 2:

Einem Wirtschaftsbeteiligten wurde eine rückwirkende Bewilligung für eine Endverwendung erteilt. Er beantragt eine rückwirkende Erneuerung dieser Bewilligung. Diese Erneuerung kann nicht gewährt werden. Auf Antrag hätte jedoch eine rückwirkende Bewilligung für eine aktive Veredelung erteilt werden können.

Beispiel 3:

Ein Unternehmen beantragt die Erneuerung einer am 29. April 2017 abgelaufenen Bewilligung für eine aktive Veredelung. Der Antrag ging am 30. Mai 2017 bei der Zollbehörde ein. Die Zollbehörde erteilte am 10. August 2017 eine Bewilligung. Diese Bewilligung ist eine rückwirkende begünstigende Entscheidung und kann innerhalb von drei Jahren nur einmal erteilt werden (Artikel 211 Absatz 2 Buchstabe h UZK). Um zu vermeiden, dass die Geschäftstätigkeiten in Verbindung mit der aktiven Veredelung nicht mehr ausgeübt werden kann, weil die Bewilligung für die aktive Veredelung nicht mehr gültig ist, sollte der Inhaber der Bewilligung die Erneuerung mindestens drei Monate vor Ende der Gültigkeit der erteilten Bewilligung beantragen. Als bewährtes Verfahren sollte dieser Hinweis in die Bewilligung aufgenommen werden.

Als Lex specialis kann Artikel 163 Absatz 1 Buchstaben e und f DelR innerhalb der 3-Jahres-Frist mehrfach zur Anwendung kommen.[1] Diese Bestimmung kann auch auf Zollanmeldungen sowie auf Bewilligungen angewendet werden, die nach Anhang 12 ÜDelR gewährt bzw. nach Anhang A DelR elektronisch erteilt wurden.

In Bezug auf Artikel 172 Absatz 3 DelR ist festzustellen, dass die Rückwirkung nach Artikel 211 Absatz 2 Buchstabe h UZK auf einen Zeitraum von drei Jahren beschränkt ist.

Wenn die Ersatzerzeugnisse im Standardaustauschverfahren zum zollrechtlich freien Verkehr überlassen werden sollen und keine Bewilligung für eine passive Veredelung erteilt wurde, kann diese Bewilligung rückwirkend nur im Standardaustauschverfahren, nicht aber auf der Grundlage der Zollanmeldung erteilt werden (Artikel 163 Absatz 1 Buchstabe e DelR).

Hinweis: Eine rückwirkende Bewilligung kann auch für die Zeit vor dem 1. Mai 2016 erteilt werden, für die noch die Bestimmungen des Zollkodex der Gemeinschaften gelten (Artikel 172 Absatz 2 DelR).

(3)(a)

Bewilligungen können einer im Zollgebiet der Union niedergelassenen Person erteilt werden. Unter bestimmten Bedingungen kann allerdings auch Personen, die außerhalb des Zollgebiets der Union niedergelassen sind, eine Bewilligung für eine aktive Veredelung und für die Endverwendung erteilt werden (Artikel 161

[1] Artikel 163 Absatz 1 Buchstabe e DelR gilt für beide Fälle (d. h. unabhängig davon, ob vorzeitig Ersatzerzeugnisse eingeführt wurden).

DelR). Da dieser Artikel eine Ausnahme vom allgemeinen Grundsatz vorsieht, sollte er zurückhaltend ausgelegt werden.

Die folgenden Beispiele beschreiben den Geltungsbereich dieser Bestimmung.

> Beispiel 1:
>
> Eine Fluggesellschaft, die außerhalb des Zollgebiets der Union ansässig ist, beantragt eine Bewilligung für eine Endverwendung, damit sie Waren zur Reparatur ziviler Luftfahrzeuge sowie entsprechende Teile einführen kann.
>
> In diesem Fall stellt die Endverwendung keinen Ausnahmefall dar. Somit sollte der Antragsteller in der EU ansässig sein. Der Antrag ist daher abzulehnen.

> Beispiel 2:
>
> Eine in einem Drittland ansässige natürliche Person fliegt ein eigenes Luftfahrzeug. Sie kann eine Bewilligung für eine Endverwendung beantragen, damit ein Austauschmotor im Rahmen des Verfahrens der Endverwendung eingeführt werden können.
> In diesem Fall ist die Bewilligung zu erteilen.

Die Artikel 161 und 162 DA können bei Anträgen mit dem in Anhang 12 ÜDelR genannten Formular oder bei elektronischen Anträgen nach Anhang A DelR und bei Anträgen auf der Grundlage einer Zollanmeldung zur Anwendung kommen.

> Beispiel:
>
> <u>Außerhalb der EU ansässiger Antragsteller</u>
>
> Ein in der Schweiz wohnhafter Tourist hat bei einer Einkaufsfahrt in einen Mitgliedstaat einen Rasenmäher gekauft. Wieder in der Schweiz stellt er fest, dass der Mäher nicht ordnungsgemäß funktioniert. Er kehrt in den betreffenden Mitgliedstaat zurück, um die Reparatur nach einer vertraglichen Garantieverpflichtung zu verlangen. An der Grenze beantragt er unter Vorlage einer Standardzollanmeldung nach Artikel 163 Absatz 1 Buchstabe c DelR eine Bewilligung für die aktive Veredelung. Die Zollbehörde des Mitgliedstaats erteilt die Bewilligung, weil der Sachverhalt wirtschaftlich nicht von Bedeutung ist.

(b) Es ist davon auszugehen, dass ein AEOC die erforderliche Gewähr für die ordnungsgemäße Durchführung der Vorgänge bieten muss, sofern nicht gegenteilige Informationen vorliegen, die ohne weitere Prüfung akzeptiert werden können. Bei Antragstellern, die keine AEOC sind, müssen die Zollbehörden Hintergrundinformationen zu zoll- und steuerrechtlich relevanten Tätigkeiten der Antragsteller prüfen.

(c) Eine Sicherheit ist zu leisten. Ausnahmen von dieser Regel werden unter „Schlussbestimmungen“ erläutert oder genannt.

Die Sicherheitsleistung soll eine mögliche Zollschuld abdecken, die für Waren entstehen kann, die in ein besonderes Verfahren übergeführt wurden. Daher ist die Sicherheit spätestens vor der Überführung der Waren in ein besonderes Verfahren zu leisten bzw. bereitzuhalten.

Nach Artikel 211 Absatz 3 Buchstabe c UZK müssen Personen, die eine in Artikel 211 Absatz 1 UZK genannte Bewilligung beantragen, eine Sicherheit leisten. Artikel 195 Absatz 1 Unterabsatz 3 UZK ist dahin auszulegen, dass der letzte Zeitpunkt anzugeben ist, zu dem die genannte Vorschrift zu erfüllen ist (vor der Überlassung von Waren zum betreffenden Verfahren). Dieser Artikel steht mit der Vorschrift in Zusammenhang, nach der eine Person wahlweise eine Gesamtsicherheit oder eine Einzelsicherheit leisten kann. Diese Bestimmung gilt sogar bei Beantragung einer Bewilligung zur Überführung in ein besonderes Verfahren, das mehrere Vorgänge betrifft. Die Zollbehörden können Sicherheiten in unterschiedlicher Form genehmigen; die Sicherheiten sind jedoch in jedem Fall vor der Überführung von Waren in ein besonderes Verfahren zu leisten.

Wenn eine Gesamtsicherheit geleistet wird, ist auf der Bewilligung die Sicherheits-Referenznummer anzugeben. Bei einem einmaligen Geschäftsvorgang (d. h. wenn keine weiteren Geschäftsvorgänge durchgeführt werden) ist für die Inanspruchnahme eines besonderen Verfahrens bei einer Zollanmeldung eine Einzelsicherheit zu leisten. In diesem Fall kann keine Verringerung der Sicherheit und keine Befreiung von der Sicherheitsleistung beantragt werden. Diese Möglichkeiten bestehen nur bei Gesamtsicherheiten. Daher ist die Sicherheit selbst dann in vollem Umfang zu leisten, wenn die betreffende Person ein AEOC ist.

Die Zollbehörden verlangen keine Sicherheit beim Verfahren der aktiven Veredelung EX/IM und beim Verfahren der vorübergehenden Verwendung (mündliche Anmeldung oder Anmeldung durch andere Formen der Willenserklärung). Außerdem wird für Freizonen und für die passive Veredelung EX/IM keine Sicherheit benötigt.

Der Referenzwert sollte der Höhe des Einfuhrzolls und sonstiger Abgaben (z. B. Umsatz- und Verbrauchsteuern) entsprechen, die für die in ein besonderes Verfahren übergeführten Waren zu einem beliebigen Zeitpunkt anfallen können.

Wenn die Sicherheit nicht außerhalb eines Mitgliedstaats verwendet wird, sollte der Referenzwert wenigstens den Mindestbetrag des Einfuhrzolls abdecken.

Ein Beispiel ist **Anhang I** dieses Dokuments zu entnehmen.

Für die Inanspruchnahme des Zolllagerverfahrens braucht keine Sicherheit geleistet zu werden. Eine Sicherheit ist nur für den Betrieb von Lagerstätten zur Zolllagerung von Waren erforderlich. Daher muss nur der Inhaber der Bewilligung für den Betrieb des Zolllagers, nicht aber der Inhaber des Verfahrens, eine Sicherheit leisten. Beispiel: Der Inhaber einer Bewilligung für den Betrieb von Lagerstätten des Typs II zur Zolllagerung von Waren hat eine Sicherheit geleistet. Wenn der Inhaber des Verfahrens (der nicht identisch mit dem Inhaber der Bewilligung ist) die zollrechtlichen Verpflichtungen nicht erfüllt, entsteht eine Zollschuld, und nach Artikel 79 Absatz 3 Buchstabe a ist der Inhaber des Verfahrens als Schuldner zu betrachten. Werden die Einfuhrabgaben vom Inhaber des Verfahrens nicht entrichtet, wird die vom Inhaber der Bewilligung geleistete Sicherheit in Anspruch genommen.

Die Sicherheit sollte geleistet werden, bevor eine Bewilligung für den Betrieb von Lagerstätten zur Zolllagerung von Waren erteilt wird. In diesem Fall braucht bei Einreichung einer Anmeldung zum Zolllagerverfahren nicht geprüft zu werden, ob eine Sicherheit vorliegt.

(d) Der Inhaber der Bewilligung für die passive Veredelung muss für die außerhalb der Union vorzunehmenden Veredelungsvorgänge keine Regelungen treffen. Außerdem braucht diese Person nicht mit dem Ausführer der Waren identisch zu sein, die im Rahmen des passiven Veredelungsverkehrs aus dem Territorium der Union in ein Drittland verbracht werden sollen. Allerdings sind die Ausfuhrförmlichkeiten einzuhalten (Artikel 269 Absätze 2 und 3 UZK).

(4) Die Berechnungsmethode kann für die Verpflichtung zur Prüfung der wirtschaftlichen Voraussetzung von Bedeutung sein. Daher ist die Berechnungsmethode im Bewilligungsantrag anzugeben. Die Berechnungsmethode muss in der Bewilligung genannt werden. Wenn eine Zollschuld entstanden ist, ist der Einfuhrabgabenbetrag mit der in der Bewilligung angegebenen Methode zu ermitteln. Wenn die Berechnungsmethode keine Auswirkungen auf die Verpflichtung zur Prüfung der wirtschaftlichen Voraussetzungen hat, sollte dem Inhaber der Bewilligung bzw. dem Anmelder hinsichtlich der Berechnungsmethode eine gewisse Flexibilität eingeräumt werden.

Sind Waren, die in die aktive Veredelung übergeführt werden sollen, nicht Gegenstand einer agrar- oder handelspolitischen Maßnahme, eines vorläufigen oder endgültigen Antidumpingzolls, eines Ausgleichszolls, einer Schutzmaßnahme oder einer zusätzlichen Abgabe infolge einer Aussetzung von Zugeständnissen, wenn sie zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr angemeldet würden, kann in der Bewilligung eine Berechnungsmethode entweder nach Artikel 85 Absatz 1 oder nach Artikel 86 Absatz 3 UZK vorgeschrieben werden. Daher kann der Antragsteller in Datenelement 8/13 beantragen, dass die Berechnung nach Artikel 86 Absatz 3 UZK vorgenommen wird, und in Datenfeld „Zusätzliche Informationen“ erklären, dass die Berechnung zudem nach Artikel 85 UZK erfolgt. Wenn der Antragsteller nicht beantragt, dass die Berechnung nach Artikel 86 Absatz 3 UZK erfolgt (und daher Artikel 85 UZK zur Anwendung kommt), kann er im Datenfeld „Zusätzliche Informationen“ angeben, dass die Berechnung auf Antrag des Anmelders auch nach Artikel 86 Absatz 3 UZK vorgenommen werden kann.

(5) Einen Überblick über den Prozess der Entscheidung darüber, ob die wirtschaftlichen Voraussetzungen geprüft werden müssen, bietet das Flussdiagramm in **Anhang II**.

Im Interesse einer effizienten Klärung, ob Nachweise dafür vorliegen, dass die wesentlichen Interessen von Herstellern in der Union wahrscheinlich beeinträchtigt werden, mithilfe des Flussdiagramm, sollten die folgenden Punkte beachtet werden:

Wenn ein Interessenträger den Zollbehörden Informationen vorgelegt hat, die als solcher Nachweis betrachtet werden können, sollten diese Informationen der Kommission übermittelt werden. Anschließend werden sie an andere Mitglieder der Sachverständigengruppe für Zollfragen weitergegeben. Eine nicht vertrauliche Fassung dieser Informationen wird auf der Website der GD TAXUD bereitgestellt, wenn die Sachverständigengruppe für Zollfragen den zuständigen Zollbehörden mitgeteilt hat, dass die Angaben des jeweiligen

Wirtschaftsbeteiligten Anhaltspunkte dafür sind, dass die wesentlichen Interessen von Herstellern in der Union wahrscheinlich beeinträchtigt werden.

Die Formulierung „Anhaltspunkte“ bedeutet in diesem Zusammenhang, dass zwar keine „Beweise“, wohl aber fundierte Informationen vorliegen (z. B. Statistiken, aus denen geschlossen werden kann, ob tatsächlich mit einer Beeinträchtigung der wesentlichen Interessen zu rechnen ist). Diese Schlussfolgerung ist nach der Prüfung der wirtschaftlichen Voraussetzungen zu ziehen.

(6) Sämtliche Prüfungen der wirtschaftlichen Voraussetzungen sind auf Unionsebene vorzunehmen.
Wenn nach Erteilung einer Bewilligung des Verfahrens der aktiven Veredelung Antidumpingmaßnahmen für Waren beschlossen werden, die in das Verfahren der aktiven Veredelung übergeführt wurden, kann nach Artikel 259 Absatz 2 oder Absatz 3 DuR eine Prüfung der wirtschaftlichen Voraussetzungen erforderlich sein. Diese Prüfung ist allerdings nur dann möglich, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass durch die Verwendung der Bewilligung wahrscheinlich die wesentlichen Interessen von Herstellern in der Union beeinträchtigt werden.

Ein „Anhaltspunkt“ könnte beispielsweise in einer begründeten Beschwerde von Verbänden bestehen, in der anhand konkreter Elemente erläutert wird, warum die Beendigung der aktiven Veredelung die wesentlichen Interessen der Hersteller in der Union beeinträchtigt hat.

(7) „Andere Mittel als die des elektronischen Informationsaustauschs“ im Zusammenhang mit Artikel 176 Absatz 1 Buchstabe a DelR können sowohl für das Verfahren der passiven Veredelung als auch für das Verfahren der aktiven Veredelung genutzt werden. Dies können beispielsweise Dateien (z. B. Excel-Arbeitsblätter oder CVS-Dateien (CVS = Concurrent Versions System)) sein. In jedem Fall müssen jedoch sämtliche Datenelemente enthalten sein, die in Anhang 71-05 DelR oder in Anhang 13 ÜDelR vorgeschrieben sind. Zur Regelung für das Verfahren der passiven Veredelung ist festzustellen, dass Dateien dann vorgelegt werden können, wenn der zuständigen Zollbehörde zum Zeitpunkt der Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr Informationen über die „Bilanz“ vorliegen. Die zuständige Zollbehörde kann dann entscheiden, welche Menge der Veredelungserzeugnisse nach der passiven Veredelung zum zollrechtlich freien Verkehr überlassen werden kann.

Schlussbestimmungen

Nach Maßgabe des Zollkodex der Gemeinschaften und der ZK-DVO erteilte und am 1. Mai 2016 gültige Bewilligungen können in Anspruch genommen werden. Die Vorschriften des UZK und der damit verbundenen Rechtsakte der Kommission sind jedoch einzuhalten (siehe Entsprechungstabelle in Artikel 254 DelR (Anhang 90 DelR)). Dies bedeutet, dass beispielsweise die Verfahrenscodes 41 und 91 in Feld 37 Unterfeld 1 der Zollanmeldung nicht für die Anmeldung der Überführung von Waren in diese Verfahren verwendet werden können. Allerdings können sie in Feld 37 Unterfeld 2 der Zollanmeldung zur Angabe der früheren Verfahren im Zusammenhang mit der Erledigung dieser Verfahren eingetragen werden.

Nach Maßgabe des Zollkodex der Gemeinschaften und der ZK-DVO erteilte und am 1. Mai 2016 bereits gültige Bewilligungen können ohne Änderungen in Anspruch genommen werden.

> Beispiel: Nach den Vorschriften des UZK über Verfahren der aktiven Veredelung können Bewilligungen für Verfahren der Umwandlung unter zollamtlicher Überwachung ohne Änderungen verwendet werden.

Bereits erteilte Bewilligungen können nach den Bedingungen des UZK geändert werden. Sie müssen nicht durch Erteilung einer neuen Bewilligung nach dem UZK geändert werden. Wenn allerdings eine erhebliche Änderung beantragt wird, die die zollamtliche Überwachung einer Bewilligung beeinträchtigen könnte, sollte eine Neubewertung der Bewilligung für den Betrieb von Lagerstätten zur Zolllagerung von Waren vorgenommen werden.

> Beispiel: Bewilligungen für Verfahren der Umwandlung unter zollamtlicher Überwachung können nach den Bedingungen des UZK geändert werden. In Feld 7 könnten zusätzliche Waren eingetragen werden, die in das Verfahren übergeführt werden können, wenn eine Überprüfung der wirtschaftlichen Voraussetzungen nicht erforderlich ist.

Auch wenn die erteilten Bewilligungen ohne eine Sicherheit oder nur mit einer Teilsicherheit gewährt wurden, können sie verwendet werden, ohne eine zusätzliche Sicherheit leisten zu müssen.

Die Inanspruchnahme einer Bewilligung, die ohne Prüfung der wirtschaftlichen Voraussetzungen erteilt wurde, ist selbst dann zulässig, wenn der UZK vor Erteilung einer Bewilligung eine Prüfung der wirtschaftlichen Voraussetzungen vorsieht. Nach dem UZK steht einer künftigen Prüfung der wirtschaftlichen Voraussetzungen allerdings nichts entgegen.

Die Inanspruchnahme einer Bewilligung, die mit einer Prüfung der wirtschaftlichen Voraussetzungen erteilt wurde, ist auch ohne eine zweite Prüfung der wirtschaftlichen Voraussetzungen nach dem UZK zulässig.

Das Kontrollexemplar T5 und das Auskunftsblatt IN für Geschäftsvorgänge, die vor dem 1. Mai 2016 begonnen und zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen wurden, können auch am 1. Mai 2016 und darüber hinaus noch verwendet werden. Das Dokument kann gegebenenfalls auch zur Erledigung des Verfahrens für die vor dem 1. Mai 2016 in das jeweilige Verfahren übergeführten Waren verwendet werden.

Eine vor dem 1. Mai 2016 erteilte Bewilligung für die aktive Veredelung im Nichterhebungsverfahren mit vorzeitiger Ausfuhr für eingeführte Waren, die Antidumpingzöllen unterliegen, kann auch am 1. Mai 2016 und darüber hinaus noch verwendet werden. In diesen Fällen besteht keine Notwendigkeit, die Bewilligung zu ändern, wenn die in Anhang VI genannte Lösung gewählt wird. Nach dem UZK können Ersatzwaren dann nicht verwendet werden, wenn die Nicht-Unionswaren Antidumpingzöllen unterlagen (siehe Artikel 169 DelR). Weitere Informationen sind **Anhang VI** dieses Dokuments zu entnehmen.

Bis zum 1. Mai 2019 sind Bewilligungen für den Betrieb von Lagerstätten zur Zolllagerung von Waren einer Neubewertung durch die Zollbehörden nach dem jeweiligen nationalen Arbeitsplan zu unterziehen. Der Inhaber der Bewilligung braucht die Neubewertung nicht

zu beantragen. Vor der Neubewertung einer Bewilligung durch die Zollbehörden sollten die Inhaber der Bewilligungen gefragt werden, ob sie die Bewilligung weiterhin verwenden möchten oder ob sie beabsichtigen, eine neue Bewilligung zu beantragen. Wenn innerhalb der gesetzten Frist weder Interesse an einer Weiterverwendung der Bewilligung noch die Absicht der Vorlage eines Antrags zum Ausdruck gebracht wird, sollte die Bewilligung neu bewertet werden.

Nach der Neubewertung ist die erteilte Bewilligung in jedem Fall zu widerrufen. Wenn die betroffene Person alle erforderlichen zusätzlichen Informationen vorgelegt hat, muss die neue Bewilligung nach Maßgabe der Terminologie und der Bestimmungen des UZK erteilt werden. Wenn der Inhaber der Bewilligung eine neue Bewilligung beantragt hat, bevor eine Neubewertung vorgenommen wird, brauchen die Zollbehörden keine Neubewertung mehr durchzuführen (Artikel 345 Absatz 1 und Artikel 349 DuR und Artikel 250 DelR).

Die Bewilligungen für Verfahren der Umwandlung unter zollamtlicher Überwachung, die nach dem 1. Mai 2016 gültig bleiben, können als Bewilligungen der aktiven Veredelung verwendet werden (siehe Anhang 90 DelR); Voraussetzung ist allerdings, dass die Einfuhrabgaben für die Veredelungserzeugnisse oder für Waren in unverändertem Zustand bzw. für Halbfertigerzeugnisse berechnet werden, wie in Artikel 85 UZK vorgesehen.

Bei einer Bewilligung der aktiven Veredelung, die vor dem 1. Mai 2016 erteilt wurde, ist der Abgabebetrag für die Einfuhr der Veredelungserzeugnisse, die zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr angemeldet wurden, nach Artikel 86 Absatz 3 UZK zu berechnen. Wenn der Inhaber einer vor dem 1. Mai 2016 erteilten Bewilligung für die aktive Veredelung eine Bewilligung für die Anwendung von Artikel 122 Buchstabe c ZK beantragt hat, dürfen Einfuhrabgaben nicht auf der Grundlage von Artikel 81 Absatz 1 UZK berechnet werden, weil dieser Fall in Anhang 90 Nummer 15 DelR nicht vorgesehen ist.

Beispiel 1:
Die Einfuhrwaren wurden vor dem 30.4.2016 in das Verfahren der aktiven Veredelung im Nichterhebungsverfahren übergeführt.
Eine Hälfte der Waren wurde als Hauptveredelungserzeugnisse wiederausgeführt.
Nach dem 1.5.2016 wird die andere Hälfte der Einfuhrwaren zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr wie folgt angemeldet:
- als Hauptveredelungserzeugnisse,
- als Abfall (Nebenveredelungserzeugnisse) und
- als Waren in unverändertem Zustand.

Bemessung des Einfuhrabgabenbetrags:
- Für die Hauptveredelungserzeugnisse ist die Bemessung nach Artikel 86 Absatz 3 UZK vorzunehmen, wenn die Bemessung nicht nach Artikel 167 Absatz 1 Buchstaben h, i, m, p, r oder s DelR erfolgen muss;
- für Abfälle (Nebenveredelungserzeugnisse) erfolgt die Bemessung nach Artikel 85 UZK, wenn nicht die Anwendung von Artikel 86 Absatz 3 UZK beantragt wurde;
- für Waren in unverändertem Zustand ist die Bemessung nach Artikel 85 Absatz 1 UZK vorzunehmen.

Beispiel 2:
Die Einfuhrwaren wurden vor dem 30.4.2016 in das Verfahren der Umwandlung unter zollamtlicher Überwachung übergeführt.
Nach dem 1.5.2016 werden die Einfuhrwaren zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr wie folgt angemeldet:
- als Hauptveredelungserzeugnisse,
- als Abfall (Nebenveredelungserzeugnisse) und
- als Waren in unverändertem Zustand.

Bemessung des Einfuhrabgabenbetrags:
- Für Hauptveredelungserzeugnisse ist die Bemessung nach Artikel 85 Absatz 1 UZK vorzunehmen;
- für Abfälle (Nebenveredelungserzeugnisse) erfolgt die Bemessung nach Artikel 85 UZK, wenn nicht die Anwendung von Artikel 86 Absatz 3 UZK beantragt wurde;
- für Waren in unverändertem Zustand ist die Bemessung nach Artikel 85 Absatz 1 UZK vorzunehmen.

Zusätzliche Hinweise zur Inanspruchnahme einer nach Artikel 2011 UZK erteilten Bewilligung für ein besonderes Verfahren

Anmelder bei einem besonderen Verfahren

Nur der Inhaber der Bewilligung für die aktive Veredelung, die passive Veredelung, die Endverwendung, die vorübergehende Verwendung und die Lagerung in einem privaten Zolllager kann Waren für das betreffende besondere Verfahren anmelden (Artikel 170 Absatz 1 Unterabsatz 2 UZK).

Der Inhaber der Bewilligung kann vertreten werden (Artikel 18 UZK). Allerdings ist ausschließlich eine direkte Vertretung möglich (siehe folgender Abschnitt Rechte und Pflichten).

Der Inhaber der Bewilligung für den Betrieb von Lagerstätten zur Zolllagerung von Waren in einem öffentlichen Zolllager oder eine sonstige Person kann Waren für die Lagerung in einem öffentlichen Zolllager anmelden. Die betreffenden Personen können direkt oder indirekt vertreten werden.

Inhaber des Verfahrens

Die Person, die die Zollanmeldung abgegeben hat (der Anmelder) bzw. in deren Namen diese Anmeldung abgegeben wird, ist der Inhaber des Verfahrens, wenn die Waren zum betreffenden besonderen Verfahren überlassen wurden (Artikel 5 Absatz 3 UZK).

Der Inhaber des Verfahrens kann auch eine Person sein, der die entsprechenden Rechte und Pflichte übertragen wurden.

Rechte und Pflichten

Der Inhaber der Bewilligung für die aktive Veredelung, die passive Veredelung, die Endverwendung, die vorübergehende Verwendung und die Lagerung in einem privaten Zolllager hat die Rechte und Pflichten, die in der nach Artikel 211 UZK erteilten Bewilligung festgelegt wurden. Bei dem Inhaber des Verfahrens und dem Inhaber der Bewilligung muss es sich um dieselbe Person handeln.

Dies ergibt sich aus Artikel 170 Absatz 1 Unterabsatz 2 UZK, wo es heißt: „Bringt die Annahme einer Zollanmeldung für eine bestimmte Person jedoch besondere Verpflichtungen mit sich, so ist die Anmeldung von dieser Person oder ihrem Vertreter abzugeben.“ Bei der Anmeldung für diese besonderen Verfahren werden der Person, der eine Bewilligung für die aktive Veredelung, die passive Veredelung, die vorübergehende Verwendung oder die Endverwendung erteilt wurde, bestimmte Pflichten auferlegt. Daher kann nur der Inhaber der Bewilligung für die aktive Veredelung, die passive Veredelung, die vorübergehende Verwendung oder die Endverwendung die Anmeldung abgeben. In diesem Fall verliert die Unterscheidung zwischen den beiden Arten von Inhabern an Bedeutung, da ohnehin dieselbe Person für sämtliche Verpflichtungen verantwortlich ist. Allerdings muss ermittelt werden, welche Pflichten mit welcher Rolle verbunden sind, da ausschließlich die Rechte und Pflichten des Inhabers des jeweiligen Verfahrens übertragen werden können.

Wenn eine indirekte Vertretung möglich wäre, wären der Inhaber der Bewilligung und der Inhaber des Verfahrens unterschiedliche Personen. Der Inhaber des Verfahrens hätte dann Rechte und Pflichten, die eigentlich dem Inhaber der Bewilligung (und damit einer anderen Person) zukämen. Aus diesem Grund ist eine indirekte Vertretung bei Anmeldungen für die genannten besonderen Verfahren nicht möglich.

Der Inhaber der Bewilligung für den Betrieb von Lagerstätten zur Nutzung als öffentliche Zolllager hat die Rechte und Pflichten, die in der nach Artikel 211 UZK erteilten Bewilligung festgelegt wurden. Im Unterschied zu dem im vorherigen Absatz beschrieben Fall muss es sich beim Inhaber des Verfahrens und dem Inhaber der Bewilligung jedoch nicht um dieselbe Person handeln. Für die Inanspruchnahme des Verfahrens in Verbindung mit einem öffentlichen Zolllager ist keine Bewilligung erforderlich; eine Bewilligung wird jedoch für den Betrieb von Lagerstätten zur Zolllagerung von Waren benötigt. Aus diesem Grund kann jede beliebige Person Waren für die Lagerung in einem öffentlichen Zolllager anmelden. Daher kann auch eine indirekte Vertretung erfolgen, weil die Vertretung letztlich eine geschäftliche Angelegenheit unter Wirtschaftsbeteiligten betrifft.

Artikel 214 UZK
Aufzeichnungen

(1) Aufzeichnungen zu einer vorübergehenden Verwendung sind ausschließlich auf Verlangen der Zollbehörden zu führen.[2]

(2) AEOC erfüllen automatisch die Verpflichtung zur Führung von Aufzeichnungen in geeigneter Form wie von den Zollbehörden gefordert, wenn die Zollbehörden sich vergewissert haben, dass die Bedingungen, für die die Bewilligungen erteilt werden, die Anforderungen dieses Artikels hinreichend erfüllen (Artikel 214 Absatz 2 UZK).

Artikel 215 UZK
Erledigung eines besonderen Verfahrens

In Artikel 215 Absatz 1 UZK und in Artikel 89 Absatz 1 ZK werden unterschiedliche Begriffe verwendet; die Bestimmungen für die Erledigung eines besonderen Verfahrens sind jedoch inhaltlich gleich. Die Erledigung eines besonderen Verfahrens kann auch

[2] Siehe Artikel 178 Absatz 4 DelR.

dadurch erfolgen, dass die betreffenden Waren so zerstört werden, dass keine Abfälle verbleiben.

Wenn Waren in einem besonderen Verfahren behalten werden, muss die Überführung dieser Waren zu einem anderen Zollverfahren oder zu einem Wiederausfuhrverfahren nicht vom Inhaber der Bewilligung des ursprünglichen Verfahrens vorgenommen werden.

Für Waren, die in die vorübergehende Verwendung oder in die aktive Veredelung übergeführt wurden, werden keine Ausgleichszinsen mehr berechnet. Für Verfahren der vorübergehenden Verwendung oder der aktiven Veredelung, die vor dem 1. Mai 2016 begonnen und bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht erledigt wurden, werden Ausgleichszinsen für den am 30. April 2016 auslaufenden Zeitraum berechnet.

Wenn die Erledigung des Verfahrens der aktiven Veredelung durch Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr erfolgt, sind Einfuhrabgaben zu entrichten. Für die Berechnung des Einfuhrabgabenbetrags ist der Satz anzunehmen, der zum Zeitpunkt des Entstehens der Zollschuld galt. Der entsprechende Zollsatz beinhaltet Antidumpingzölle, Ausgleichszölle usw. Diese Berechnungsmethode gilt sowohl für die Bemessung nach Artikel 85 Absatz 1 als auch nach Artikel 86 Absatz 3 UZK.

Wenn die Berechnung nach Artikel 86 Absatz 3 UZK für Veredelungserzeugnisse gemäß Artikel 5 Absatz 30 UZK erfolgt, ist als Zollwert u. a. unter Berücksichtigung des Wechselkurses und sonstiger in diesem Artikel genannter Elemente der Wert anzunehmen, der zum Zeitpunkt der Annahme der Zollanmeldung für die Waren galt, die in das Verfahren der aktiven Veredelung übergeführt und der aktiven Veredelung unterzogen wurden.

Die in der Bewilligung für die aktive Veredelung genannte Berechnungsmethode ist auch dann anzuwenden, wenn die Zollschuld nach der Inanspruchnahme eines anschließenden besonderen Verfahrens entstanden ist. Daher müssen sämtliche Zollanmeldungen die in Artikel 241 Absatz 1 DelR genannte Angabe enthalten.

Wenn eine Zollschuld für Veredelungserzeugnisse entstanden ist, die aus aufeinander folgenden Veredelungsvorgängen im Rahmen der aktiven Veredelung hervorgegangen sind, muss der Einfuhrabgabenbetrag mit der in der ersten Bewilligung der aktiven Veredelung genannten Berechnungsmethode ermittelt werden, wenn in dieser Bewilligung die in Artikel 86 Absatz 3 UZK genannte Methode vorgeschrieben wurde. Die in der ersten Bewilligung für die Zwecke von Artikel 86 Absatz 3 UZK vorgesehene Berechnungsmethode, mit der der Wert von Unionswaren und/oder die Wertschöpfung infolge der Veredelungsvorgänge im Zollgebiet der Union aus der Berechnung der Einfuhrabgaben ausgenommen werden soll, hat Vorrang vor der in den aufeinander folgenden Bewilligungen der aktiven Veredelung festgelegten Berechnungsmethode.

Die folgenden Beispiele sollen unterschiedliche Anwendungsfälle veranschaulichen:

a) Aufeinander folgende Bewilligungen für die aktive Veredelung, wenn in der ersten Bewilligung nur die Berechnungsmethode nach Artikel 86 Absatz 3 UZK vorgesehen ist:

   Bei Zollschulden, die nach einem zweiten oder noch weiteren Verfahren zur aktiven Veredelung entstanden sind, kommt Artikel 86 Absatz 3 UZK zur Anwendung, und Artikel 85 UZK wird nicht berücksichtigt.

b) Aufeinander folgende Bewilligungen für die aktive Veredelung, wenn in der ersten Bewilligung nur die Berechnungsmethode nach Artikel 85 UZK vorgesehen ist:

   Bei Zollschulden, die nach einem zweiten oder noch weiteren Verfahren zur aktiven Veredelung entstanden sind, kommt Artikel 85 UZK zur Anwendung, wenn der Anmelder nicht ausdrücklich die Anwendung von Artikel 86 Absatz 3 UZK beantragt hat.

c) Aufeinander folgende Bewilligungen für die aktive Veredelung, wenn in der ersten Bewilligung die Berechnungsmethoden sowohl nach Artikel 85 UZK als auch nach Artikel 86 Absatz 3 UZK vorgesehen sind:

   Bei Zollschulden, die nach einem zweiten oder noch weiteren Verfahren zur aktiven Veredelung entstanden sind, kommt Artikel 85 UZK zur Anwendung, wenn der Anmelder nicht ausdrücklich die Anwendung von Artikel 86 Absatz 3 UZK beantragt hat.

Die Zollanmeldung für das anschließende Zollverfahren muss die Angabe „AV“ enthalten, wie in Artikel 241 UZK-DelR vorgesehen.

Wenn der Einfuhrabgabenbetrag nach Artikel 86 Absatz 3 UZK berechnet wird, haben die Kosten für übliche Behandlungen keinen Einfluss auf den Einfuhrabgabenbetrag, der deshalb zu entrichten ist, weil Artikel 86 Absatz 1 UZK nicht angewendet werden kann. Diese Bestimmung kann nur dann zur Anwendung kommen, wenn der Einfuhrabgabenbetrag nach Artikel 85 UZK berechnet wird.

Beispiel 1:

Mit Antidumpingzöllen belegte Waren (die zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr angemeldet wurden), werden auf der Grundlage einer Bewilligung, nach der die Berechnung des Einfuhrabgabenbetrags gemäß Artikel 86 Absatz 3 UZK durchzuführen ist, in das Verfahren der aktiven Veredelung übergeführt. Diese Waren werden zu Veredelungserzeugnissen verarbeitet. Anschließend werden die Produkte im externen Versandverfahren in ein Zolllager verbracht. Auch wenn die Waren nach dem Zolllagerverfahren zum zollrechtlich freien Verkehr überlassen werden, ist die Berechnung der Einfuhrabgaben für die Veredelungserzeugnisse nach Artikel 86 Absatz 3 UZK vorzunehmen, da die Verpflichtung zur Anwendung dieser Berechnungsmethode auch nach Erledigung des Verfahrens der aktiven Veredelung besteht.

Wenn die Zollschuld nach der Erledigung entsteht, hat die Erledigung des Verfahrens der aktiven Veredelung keinen Einfluss auf die anzuwendende Berechnungsmethode, weil die aktive Veredelung unter der Bedingung vorgenommen wurde, dass bei Entstehen einer Zollschuld die vorgeschriebene Berechnungsmethode anzuwenden ist.

Unterliegen die in das Verfahren der aktiven Veredelung übergeführten Waren zum Zeitpunkt der Annahme der Zollanmeldung für die Überlassung der Veredelungserzeugnisse zum zollrechtlich freien Verkehr jedoch keinen Antidumpingmaßnahmen mehr, sind auch keine Antidumpingzölle zu entrichten.

Beispiel 2:

Das Verfahren der aktiven Veredelung kann erledigt werden; anschließend erfolgt eine aktive Veredelung (Code 5151).

Beispiel 3:

Das Verfahren der vorübergehenden Verwendung kann erledigt werden; anschließend erfolgt eine vorübergehende Verwendung. Wenn Waren befördert werden müssen, kann die Beförderung gemäß Artikel 179 Absatz 1 DelR erfolgen. Dieser Fall ähnelt den Beispielen in Anhang 1 / Artikel 215 und Artikel 219 UZK.

Beispiel 4:

Nicht-Unionswaren werden in die aktive Veredelung übergeführt. Nach der Bewilligung ist die Zollschuld nach den Bestimmungen von Artikel 86 Absatz 3 UZK zu berechnen. Anschließend werden aus diesen Waren entstandene Veredelungserzeugnisse in das Zolllagerverfahren übergeführt. Danach erfolgen die üblichen Behandlungen, und die Waren werden als Unionswaren und als Nicht-Unionswaren verpackt. Bei Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr werden die Kosten der Verpackungen im Zollwert der Anmeldung nicht berücksichtigt, weil sich Artikel 86 Absatz 3 UZK auf die Daten der in das Verfahren der aktiven Veredelung übergeführten Waren zum Zeitpunkt der Annahme der Zollanmeldung für diese Waren bezieht. Daher kann Artikel 86 Absatz 1 UZK nur gemeinsam mit Artikel 85 UZK, nicht jedoch mit Artikel 86 Absatz 3 UZK angewendet werden.

Beispiele für Zerstörungen

Waren werden in ein besonderes Verfahren übergeführt. Während der Inanspruchnahme des besonderen Verfahrens müssen die in das Verfahren übergeführten Waren oder/und die im Verfahren der aktiven Veredelung entstandenen Erzeugnisse auf Verlangen des Inhabers des Verfahrens zerstört werden. Die Zerstörung sollte im Verfahren der aktiven Veredelung erfolgen.

Option 1 – Dem Wirtschaftsbeteiligten wurde bereits eine Standardbewilligung für die aktive Veredelung erteilt.

In diesem Fall könnte der Umfang der Bewilligung geändert werden, indem die „Zerstörung“ als bewilligtes Veredelungsverfahren hinzugefügt wird, wenn die Zerstörung nicht bereits zum Zeitpunkt der Erteilung der Bewilligung für die aktive Veredelung bewilligt wurde.

Option 2 – Dem Wirtschaftsbeteiligten wurde noch keine Standardbewilligung für die aktive Veredelung erteilt.

In diesem Fall wäre die einfachste Möglichkeit, dass der Wirtschaftsbeteiligte eine Bewilligung auf der Grundlage der Zollanmeldung beantragen würde. Wenn dies nicht möglich sein sollte (beispielsweise bei Waren, die Anhang 71-02 DelR unterliegen), kann der Wirtschaftsbeteiligte eine Standardbewilligung für die aktive Veredelung beantragen.

Bezüglich der Anwendung handelspolitischer Maßnahmen (Artikel 202 Absatz 3 UZK) ist festzustellen, dass sich der Ausdruck „diese Waren“ in Artikel 202 Absatz 3 UZK auf „Veredelungserzeugnisse“ bezieht.

Wenn Waren in das Verfahren der aktiven Veredelung übergeführt werden und diese Waren Veredelungsvorgängen unterzogen werden, unterliegen die zum zollrechtlich freien Verkehr überlassenen Veredelungserzeugnisse daher den auf die betreffenden Veredelungserzeugnisse anzuwendenden handelspolitischen Maßnahmen. Dies gilt jedoch nur dann, wenn die genannten handelspolitischen Maßnahmen auch auf die in das Verfahren der aktiven Veredelung übergeführten Waren anwendbar sind.

Natürlicher Verlust:

Wenn es bei Waren, die in ein besonderes Verfahren übergeführt wurden, zu einem natürlichen Verlust kommt, ist dieser natürliche Verlust nicht als Nichterfüllung der zollrechtlichen Verpflichtungen im Sinne von Artikel 79 UZK zu betrachten. Daher entsteht in diesem Fall keine Zollschuld.

Beispiel:

100 t ungeröstete Kaffeebohnen werden in das Zolllagerverfahren übergeführt. Nach mehreren Monaten wird die gesamte Sendung zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr angemeldet. Infolge des natürlichen Verlusts von Wasser aus den Kaffeebohnen hat die Sendung nun ein Gewicht nur noch von 99,5 t. Diese 99,5 t unterliegen Artikel 77 UZK. Auf die übrigen 0,5 t kann jedoch weder Artikel 77 UZK noch Artikel 79 UZK angewendet werden, weil kein Verstoß gegen geltende Verpflichtungen vorliegt.

Verlust bei üblichen Behandlungen:

Auch bei verschiedenen üblichen Behandlungen (beispielsweise bei der in Anhang 71-03 UZK-DelR in Nummer 10 genannten Behandlung) entsteht infolge von Gewichtsverlusten durch übliche Behandlungen (nicht natürliche Verluste) keine Zollschuld.

Beispiel:

100 t Obst werden im Zolllagerverfahren künstlich getrocknet (übliche Behandlung). Nach der künstlichen Trocknung beträgt das Gewicht der Obstsendung nur noch 95 t. Diese 95 t unterliegen Artikel 77 UZK. Auf die übrigen 5 t kann jedoch weder Artikel 77 UZK noch Artikel 79 UZK angewendet werden, weil kein Verstoß gegen geltende Verpflichtungen vorliegt.

Abfall bei üblichen Behandlungen:

In das Zolllagerverfahren übergeführte Waren werden üblichen Behandlungen unterzogen. Bei den betreffenden Vorgängen entstehen Abfälle als Nebenprodukt, die für jede Person einen wirtschaftlichen Wert haben. Die Abfälle verbleiben im Zolllagerverfahren. Daher entsteht eine Zollschuld, wenn das Nebenprodukt zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr angemeldet wird.

Beispiel für die Erledigung des Verfahrens der aktiven Veredelung und für die Anwendung von Artikel 78 UZK

- Ein im Zollgebiet der Union ansässiges Unternehmen führt 10 000 kg Baumwollgarn (KN-Code 5202, Wertzoll 4 %, Ursprungsland China) mit einem Gesamtzollwert von 20 000 EUR ein. Das Unternehmen überführt die Waren in das Verfahren der aktiven Veredelung; die Einfuhranmeldung wird am 28. April 2017 angenommen.
- Das Unternehmen ist Inhaberin einer Bewilligung für die aktive Veredelung dieser Baumwolle und für (in einem ersten Verarbeitungsschritt) die Herstellung von 40 000 m² Baumwollgewebe (KN-Code 5210, Wertzoll 8 %). Im letzten Schritt der Verarbeitung des Baumwollgewebes fertigt das Unternehmen Hemden für Männer und Blusen für Frauen (KN-Codes 6205 und 6206, Wertzoll 12 %); für jedes Hemd bzw. für jede Bluse werden jeweils 2 m² Baumwollgewebe benötigt.
- Somit entstehen 20 000 Hemden bzw. Blusen mit einem Zollwert von durchschnittlich 8 EUR pro Hemd bzw. Bluse (Gesamtzollwert 160 000 EUR).

a) Szenario 1:
   - Diese 20 000 Hemden bzw. Blusen werden am 28. August 2017 zum zollrechtlich freien Verkehr überlassen und am 28. September 2017 in die Schweiz ausgeführt.

   Lösung
   - Wenn nicht anderweitig verlangt, ist Artikel 85 UZK anzuwenden. Daher entsteht am 28. August 2017 eine Zollschuld. Die Einfuhrabgaben belaufen sich in diesem Fall auf 160 000 * 12 % = 19 200 EUR.
   - Wenn die Anwendung von Artikel 86 Absatz 3 UZK verlangt wird (und damit Artikel 72 DelR anzuwenden ist), entsteht am 28. August 2017 eine Zollschuld. Die Einfuhrabgaben belaufen sich in diesem Fall auf 20 000 * 4 % = 800 EUR.
   - In Fall 1 kann das Verbot der Rückvergütung leicht eingehalten werden, da die Waren zum zollrechtlich freien Verkehr überlassen wurden und da in Artikel 78 UZK keine Wiederausfuhranmeldung gefordert wird.
   - Der Wirtschaftsbeteiligte kann die Vergünstigungen aufgrund des Freihandelsabkommens zwischen der EU und der Schweiz in Anspruch nehmen, wenn ein Ursprungsnachweis erteilt wird und die übrigen geltenden Vorschriften erfüllt werden.

b) Szenario 2:

   - Die oben genannten 20 000 Hemden und Blusen werden in die Schweiz wiederausgeführt. Im Rahmen des Freihandelsabkommens zwischen der EU und der Schweiz (Übereinkommen über Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln) wird ein Ursprungsnachweis ausgestellt, und die Wiederausfuhranmeldung wird am 28. September 2017 angenommen.

   Lösung
   - Wenn die Nichtursprungswaren zum Zeitpunkt der Wiederausfuhr der Veredelungserzeugnisse (d. h. am 28. September 2017) zum zollrechtlich

freien Verkehr überlassen werden, belaufen sich die Einfuhrabgaben auf 20 000 * 4 % = 800 EUR.

- Nach Artikel 78 Absatz 2 UZK entsteht daher am 28. September 2017 eine Zollschuld von 800 EUR. Gegenstand dieses Artikels ist der Einfuhrabgabenbetrag, der in gleicher Weise festgesetzt wird wie bei einer Zollschuld, die durch Annahme einer Zollanmeldung der bei der Herstellung der Veredelungserzeugnisse verwendeten Nichtursprungswaren zum zollrechtlich freien Verkehr für die Beendigung der aktiven Veredelung zum gleichen Zeitpunkt entstehen würde.
- Wenn der für die Veredelungserzeugnisse zu entrichtende Einfuhrabgabenbetrag geringer ist als der Betrag für die Nichtursprungswaren, kann der Wirtschaftsbeteiligte die Veredelungserzeugnisse auch vor der Ausfuhr zum zollrechtlich freien Verkehr überlassen, wie in Beispiel 1 erläutert.
- Nach Artikel 223 Absatz 3 Buchstabe b UZK kann die Verwendung von Ersatzwaren in diesem Fall nicht bewilligt werden.

Artikel 218 UZK

Übertragung von Rechten und Pflichten

Zur Übertragung von Rechten und Pflichten bei Vorgängen, die nach dem 30. April 2016 begonnen wurden, kann das T5-Kontrollexemplar nicht verwendet werden.

Die Bedingungen, nach denen Rechte und Pflichten übertragen werden können, sollten in der jeweiligen Bewilligung festgelegt werden.

Die Übertragung von Rechten und Pflichten setzt nicht voraus, dass eine anschließende zollrechtliche Bewilligung für ein besonderes Verfahren in Anspruch genommen wird, da die Rechte und Pflichten, die auf eine andere Person übertragen werden können, gemäß der Bewilligung festgelegt wurden, mit der die Waren in ein besonderes Verfahren übergeführt wurden. Für die Übertragung von Rechten und Pflichten wird auch keine anschließende Zollanmeldung für das betreffende Verfahren benötigt.

Für die Lagerung in einem öffentlichen Zolllager kann eine Übertragung von Rechten und Pflichten grundsätzlich bewilligt werden. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass der Inhaber der Bewilligung und der Inhaber des Verfahrens unterschiedliche Personen sein können. Da die Übertragung von Rechten und Pflichten nur den Inhaber des Verfahrens, nicht aber den Inhaber der Bewilligung betrifft, müssen die Bedingungen, unter denen Rechte und Pflichten übertragen werden können, eine ordnungsgemäße zollamtliche Überwachung gewährleisten. Eine effiziente alternative Möglichkeit anstelle der Übertragung von Rechten und Pflichten besteht in der Erledigung eines Verfahrens zur Lagerung in einem öffentlichen Zolllager, indem die betreffenden Waren nochmals in dieses Verfahren übergeführt werden. Die Person, die die anschließende Zollanmeldung einreicht, wird der neue Inhaber des Verfahrens (Verfahrenskodex 71-71).

Weitere Informationen sind den **Anhängen III und V** dieses Dokuments zu entnehmen.

Artikel 219 UZK

Beförderung von Waren

Nach Artikel 219 UZK können Beförderungen sowohl im Rahmen der Bewilligung für ein besonderes Verfahren als auch zwischen zwei Inhabern von Bewilligungen erfolgen. In die Aufzeichnungen müssen Informationen über die Beförderungen aufgenommen werden. Weitere Zollförmlichkeiten im Zusammenhang mit der Beförderung von Waren sind nicht erforderlich.

Beispiele sind den **Anhängen I, IV und V** dieses Dokuments zu entnehmen.

Artikel 219 UZK wird durch Artikel 179 DelR und Artikel 267 DuR ergänzt.

In Artikel 179 Absätze 3 und 4 DelR werden Fristen für die Beförderung im Zolllagerverfahren genannt, weil für das Zolllagerverfahren keine Frist für die Erledigung vorgesehen ist.

In Artikel 179 Absatz 3 DelR wird eine Frist für die Beförderung von Waren im Zolllagerverfahren genannt (30 Tage nach Entnahme der Waren aus den Lagerstätten zur Zolllagerung der Waren).

Nach Artikel 179 Absatz 4 DelR besteht die Pflicht zur Vorlage von Informationen über den Ausgang von Waren innerhalb von 100 Tagen nach Entnahme der Waren aus dem Zolllager.

> „[…] enthalten die Aufzeichnungen […] Informationen über den Ausgang der Waren“ bedeutet, dass die Informationen in den vom Inhaber der Bewilligung bzw. ggf. vom Inhaber des Verwahrens zu führenden Aufzeichnungen enthalten sein müssen. Dies bedeutet jedoch nicht, dass diese Informationen an die Überwachungszollstelle geschickt werden müssten, wenn von dieser Zollstelle nicht ausdrücklich gefordert.
>
> Die in das Zolllager übergeführten Waren können zwischen zwei Zolllagern befördert werden. Die Beförderung kann unmittelbar zu den in der Bewilligung für die Anschreibung in der Buchführung des Anmelders bezeichneten oder zugelassenen Orten für die Anmeldung der Waren für das anschließende Zollverfahren erfolgen. Die Waren können den Zollbehörden an diesen bezeichneten oder zugelassenen Orten gestellt werden.

Artikel 220 UZK

Übliche Behandlungen

Übliche Behandlungen bedürfen keiner Bewilligung durch die Zollbehörden.

Artikel 223 UZK

Ersatzwaren

Die Möglichkeiten zur Verwendung von Ersatzwaren wurden derart ausgeweitet, dass Ersatzwaren nun auch für Zolllager sowie für Endverwendungen, vorübergehende Verwendungen und passive Veredelungen verwendet werden können. Allerdings bestehen u. a. die folgenden Einschränkungen (siehe Artikel 169 DelR):

- Die Verwendung von Ersatzwaren wird nicht bewilligt für Waren oder Erzeugnisse, die genetisch verändert wurden oder Elemente enthalten, die einer genetischen Veränderung unterzogen wurden (Artikel 169 Absatz 5 DelR);

- im Zolllagerverfahren sowie bei der aktiven und der passiven Veredelung ist es nicht zulässig, konventionell erzeugte Waren durch ökologische/biologische Waren zu ersetzen und umgekehrt;

- Ersatzwaren können nicht verwendet werden, wenn sich ein nicht gerechtfertigter Vorteil hinsichtlich der Einfuhrabgaben ergeben würde. Die Fälle, in denen sich durch die Verwendung von Ersatzwaren ein nicht gerechtfertigter Vorteil hinsichtlich der Einfuhrabgaben ergeben würde, sind in den Absätzen 2 und 3 sowie teilweise in Absatz 7 Artikel 169 UZK-DelR geregelt (siehe Bestimmungen in Anhang 71-04 UZK-DelR). Weitere Fälle sind nicht vorgesehen.

Bis zur Einführung eines neuen einschlägigen nationalen IT-Systems sind im Zusammenhang mit der passiven Veredelung IM/EX zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr angemeldete Waren mit dem Verfahrenscode 48 und dem untergeordneten Code B07 anzumelden. INF OP IM/EX oder andere Mittel als die des elektronischen Standardinformationsaustauschs können nicht verwendet werden, weil sie im Übergangszeitraum nicht existieren. Bei diesem Geschäftsszenario ist eine Sicherheit zu leisten (Artikel 242 Absatz 2 DelR).

Das folgende Beispiel bezieht sich auf die passive Veredelung IM/EX.

Ein Personenkraftwagen wurde in einem Drittland im Verfahren der passiven Veredelung IM/EX hergestellt und wird in Mitgliedstaat A zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr angemeldet. Im Herstellungsprozess wurde ein Motor als Ersatzware verwendet. Der Zollwert des Personenkraftwagens beträgt 50 000 EUR. Der statistische Wert des Motors beläuft sich auf 10 000 EUR. Für das Fahrzeug sind Einfuhrabgaben in Höhe von 5000 EUR zu entrichten. Die Einfuhrabgaben nach der passiven Veredelung IM/EX betragen 4000 EUR. Nach Absatz 242 DelR ist eine Sicherheit von 1000 EUR zu leisten. Diese Sicherheit kann freigegeben werden, wenn ein Unionsmotor im Verfahren der passiven Veredelung IM/EX ausgeführt wurde (beispielsweise aus Mitgliedstaat B). Um den Betrag der Sicherheit ermitteln zu können, sollten die mit der Zollanmeldung für die Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr vorgelegten Handelspapiere Angaben zum statistischen Wert des Motors enthalten.

Bei allen Zolllagerverfahren können Ersatzwaren verwendet werden, wenn die durch die Ersatzwaren zu ersetzenden Waren Anhang 71-02 DelR unterliegen.

Die Verwendung von Ersatzwaren wird nicht bewilligt, wenn das Verbot der Rückvergütung von Einfuhrabgaben gilt (Artikel 223 Absatz 3 Buchstabe b UZK).

Hinsichtlich dieser Einschränkungen sowie nach Artikel 223 Absatz 3 Buchstabe b und Artikel 78 UZK ist festzustellen, dass Wirtschaftsbeteiligte jedoch bei entsprechendem Ursprungsnachweis die mit Nichtursprungswaren hergestellten Hauptveredelungserzeugnisse wiederausführen können, wenn die Zollabgaben für diese Nichtursprungswaren entrichtet wurden.

Wenn ein Freihandelsabkommen keine Bestimmungen zu einer Rückvergütung enthält, können für Veredelungserzeugnisse Ersatzwaren verwendet und Ursprungsnachweise erteilt oder ausgestellt werden, ohne dass eine Pflicht zur Entrichtung von Einfuhrabgaben entsteht.

Das Konzept der buchmäßigen Trennung wurde ausgeweitet und kann nun auch im Zusammenhang mit der Verwendung von Ersatzwaren zur Anwendung kommen (Artikel 268 Absatz 2 DuR). Allerdings bestehen einige Einschränkungen für die Verwendung von Ersatzwaren (Artikel 223 Absatz 3 UZK und Artikel 169 DelR):

Ersatzwaren können zusammen mit anderen Unionswaren oder Nicht-Unionswaren gelagert werden. Die verschiedenen Arten von Waren können buchmäßig getrennt werden (Artikel 268 Absatz 2 DuR).

Die Verwendung von Ersatzwaren ist im Zolllagerverfahren zulässig und kann mit dem Verfahren der aktiven Veredelung oder der Endverwendung kombiniert werden. In diesen Fällen ist eine buchmäßige Trennung der Verfahren vorzunehmen, wenn die verschiedenen Arten von Waren nicht physisch getrennt werden können.

Ersatzwaren können sich auf einer höheren Verarbeitungsstufe befinden als die zu ersetzenden Nicht-Unionswaren (Artikel 169 Absatz 6 Buchstabe a DelR). Auf der Bewilligung für eine aktive Veredelung müssen die verwendbaren Ersatzwaren angegeben sein.

Beispiel:

Unternehmen A wurde eine Bewilligung für die aktive Veredelung von Stabstahl (in das Verfahren übergeführte Waren) zu Stahlstühlen (Hauptveredelungserzeugnisse) erteilt. Hinsichtlich der Verarbeitungsstufen sind zwei Zwischenschritte zu unterscheiden: Die Stahlstäbe werden zunächst zu Stahlplatten abgeflacht. Diese Stahlplatten werden anschließend in Bänder geschnitten, aus denen schließlich Stühle hergestellt werden. In jedem dieser Schritte fällt in gewissem Umfang Stahlschrott an.

100 kg Stäbe --> 90 kg Flachstahl --> 80 kg Stahlbänder --> 70 kg Stahlstühle.

Unternehmen A wurde eine Bewilligung zur Verwendung von Ersatzwaren erteilt.

Frage 1:
Welche Waren können als Waren einer höheren Verarbeitungsstufe betrachtet werden?

Antwort:
Der Flachstahl und die Stahlbänder. Ersatzwaren sind Waren, die anstelle von Nicht-Unionswaren verarbeitet werden. Der Flachstahl und die Stahlbänder werden verarbeitet. Die Stahlstühle werden nicht weiter verarbeitet und können daher nicht als Ersatzwaren angesehen werden.

Frage 2:
Kann das Verfahren der aktiven Veredelung EX/IM (AV EX/IM) für Stahlstühle in Anspruch genommen werden, die aus Ersatzwaren hergestellt wurden, und wenn ja, wie viel Stahl kann in das Verfahren der aktiven Veredelung übergeführt werden?

Antwort:
Die Stahlstühle können im Rahmen des Verfahrens der aktiven Veredelung EX/IM ausgeführt werden. Wenn 70 kg Stühle ausgeführt wurden, können 100 kg Stahlstäbe in das Verfahren übergeführt werden (mit Änderung des zollrechtlichen Status der Stahlstäbe unmittelbar nach der Überführung).

Beispiel: Verwendung von Ersatzwaren in einem Zolllager

Die Zollverwaltung von Mitgliedstaat A hat Unternehmen X die Bewilligung zur Lagerung in einem privaten Zolllager erteilt. An der Bewilligung ist mehr als ein Mitgliedstaat mit einer Lagerstätte in Mitgliedstaat A und einer Lagerstätte in Mitgliedstaat B beteiligt. Ersatzwaren können verwendet werden.

Am 1. Mai kommen 1000 Nicht-Unionsreifen an der Lagerstätte in Mitgliedstaat A an und werden in das Zolllagerverfahren übergeführt.

Am 20. April kamen 100 Reifen als Ersatzwaren an der Lagerstätte in Mitgliedstaat B an und wurden in der Buchführung angeschrieben. Am 5. Mai kamen weitere 500 Reifen als Ersatzwaren an der Lagerstätte in Mitgliedstaat B an und wurden ebenfalls in der Buchführung angeschrieben. Und am 10. Mai kamen schließlich 400 Nicht-Unionsreifen an der Lagerstätte in Mitgliedstaat B an und wurden in das Zolllagerverfahren übergeführt.

Am 1. Juni erhält Unternehmen X den Auftrag zur Lieferung von 1000 Reifen in ein Drittland. Diese Reifen werden von der Lagerstätte in Mitgliedstaat B geliefert. Die 400 Nicht-Unionsreifen werden zur Wiederausfuhr angemeldet, und die 600 als Ersatzwaren zu behandelnden Reifen werden am 5. Juni zur Ausfuhr angemeldet; sie verlassen das Zollgebiet der Union am selben Tag um 18.00 Uhr. 600 an der Lagerstätte in Mitgliedstaat A in das Zolllagerverfahren übergeführte Nicht-Unionsreifen werden Unionswaren zu genau dem Zeitpunkt, zu dem die Ersatzwaren das Zollgebiet der Union verlassen haben.

Beispiel für die Verwendung von Ersatzwaren in Freizonen (Artikel 269 DuR, Artikel 249 UZK)

15 Positionen Nicht-Unionswaren werden in das Freizonenverfahren übergeführt. 15 Positionen Ersatzwaren wurden in die Freizone eingeführt. 15 Positionen Nicht-Unionswaren wurden in einen anderen Teil des Zollgebiets der Union verbracht. Für die Nicht-Unionswaren wurde der zollrechtliche Status von Unionswaren in der Buchführung nachgewiesen. Die Menge der Nicht-Unionswaren bleibt gleich, weil die Waren austauschbar sind. Diese Möglichkeit bestand infolge der Verwendung von Ersatzwaren. Alle 15 Positionen Nicht-Unionswaren befinden sich also weiterhin im Freizonenverfahren.

KAPITEL 3

Lagerung

Abschnitt 1

Gemeinsame Vorschriften

Artikel 237 UZK

Geltungsbereich

Bei diesem Artikel gibt es keine Änderungen.

Artikel 238 UZK

Dauer der Lagerung

Bei diesem Artikel gibt es keine Änderungen.

Abschnitt 2

Zolllager

Artikel 240 UZK

Lagerung im Zolllager

Die Bezeichnungen der beiden Typen von Zolllagern (öffentliche und private Zolllager) wurden geändert (siehe Anhang 90 DelR Nummern 17 bis 22), der Transaktionswert kann jedoch nach Artikel 128 Absatz 1 DuR bestimmt werden.

Der Zolllagertyp D wurde gestrichen.

Zolllagertypen

Öffentliche Zolllager sind wie folgt definiert:

a) Typ I, wenn die Verantwortung beim Inhaber der Bewilligung und beim Inhaber des Verfahrens liegt;

b) Typ II, wenn die Verantwortung beim Inhaber des Verfahrens liegt (früherer Typ B);

c) Typ III, wenn das Lager von der Zollbehörde betrieben wird.

Private Zolllager, bei denen die Verantwortung beim Inhaber der Bewilligung liegt, der gleichzeitig auch der Inhaber des Verfahrens, nicht unbedingt aber auch Eigentümer der Waren ist, sind wie folgt definiert:

d) private Zolllager, bei denen das Verfahren mit der Maßgabe anzuwenden ist, dass die Lagerung der Waren nicht notwendigerweise an einem als Zolllager zugelassenen Ort erfolgt (früher Typ E);

e) private Zolllager, bei denen die beschriebene Situation nicht gegeben ist (früher Typ C).

In den in Buchstabe a genannten Zolllagern sollten Aufzeichnungen entweder vom Inhaber der Bewilligung oder vom Inhaber des Verfahrens geführt werden. Dies ist von den Zollbehörden in Absprache mit den betroffenen Personen zu entscheiden.

In den in den Buchstaben d und e genannten Zolllagern führt der Inhaber der Bewilligung die Aufzeichnungen.

Aus den Aufzeichnungen muss jederzeit der aktuelle Bestand von Waren hervorgehen, die in das Zolllagerverfahren übergeführt wurden. Außerdem müssen die Aufzeichnungen ggf. Angaben zum vorübergehenden Entfernen von Waren enthalten. Waren können für einen in der Bewilligung zum Entfernen der Waren festzulegenden Zeitraum vorübergehend entfernt werden.

Wenn die Waren in das in Buchstabe d genannte Zolllager verbracht werden, erfolgt die Anschreibung in der Buchführung, wenn die Waren in den Lagerstätten des Inhabers bzw. an sonstigen zugelassenen oder bezeichneten Orten eintreffen, an denen sich die Waren zum Zeitpunkt der Einreichung der Anmeldung befinden können (z. B. an einem Hafen oder einem Flughafen, an dem die Waren im Zollgebiet der Union angekommen sind).

Die Aufzeichnungen müssen Angaben über alle Beförderungen von Waren enthalten (etwa im Zusammenhang mit dem vorübergehenden Entfernen oder mit der Verbringung zur Ausgangszollstelle oder zur Zollstelle für die Erledigung des Verfahrens). Diese sind umgehend, spätestens aber dann zu aktualisieren, wenn die Waren die Räumlichkeiten des Zolllagers verlassen haben.

(2) Räumlichkeiten oder sonstige Lagerstätten können parallel auch für mehr als einen Zolllagertyp zugelassen werden, wenn die zollamtliche Überwachung sichergestellt werden kann.

Bewilligungen, an denen mehr als ein Mitgliedstaat beteiligt ist, können auch für öffentliche Zolllager erteilt werden.

Bewilligungen werden nicht erteilt, wenn die Räumlichkeiten des Zolllagers oder die Lagerstätten zu Einzelverkaufszwecken genutzt werden. Eine Bewilligung kann jedoch erteilt werden, wenn der Einzelverkauf von Waren im Fernverkauf (siehe Artikel 201 DelR), auch über das Internet, auf dem Postweg oder telefonisch erfolgt, und die Waren an einem anderen Ort als dem Zolllager an den Käufer oder Empfänger geliefert werden.

Für die buchmäßige Trennung bei besonderen Verfahren (Artikel 177 DelR) wird keine getrennte Bewilligung benötigt, da diese Möglichkeit in der Bewilligung der Inanspruchnahme des besonderen Verfahrens vorgesehen sein muss. Für die buchmäßige Trennung auf der Grundlage von Artikel 58 DelR (Warenursprung) ist eine getrennte Bewilligung erforderlich.

Artikel 241 UZK
Veredelung

Die Veredelung kann nicht nur im Verfahren der aktiven Veredelung, sondern auch in der Endverwendung in einem Zolllager erfolgen.

Artikel 242 UZK
Pflichten des Bewilligungsinhabers oder des Inhabers des Verfahrens

Hinsichtlich der Verantwortlichkeiten des Inhabers der Bewilligung oder des Verfahrens gibt es keine Änderungen. Allerdings sollten Angaben zur Art der Verantwortlichkeiten gemacht werden (Artikel 242 Absatz 2 UZK).

- Artikel 242 Absatz 2 UZK bezieht sich nicht auf die Bewilligung, die nach Artikel 211 Absatz 1 Buchstabe b UZK erteilt wurde; daher sind die „Verantwortlichkeiten“ keine „Pflichten“ nach Maßgabe der Bewilligung. Die hier genannten Verantwortlichkeiten betreffen unmittelbar die Lagerung von Waren, d. h. die Inanspruchnahme des Verfahrens der öffentlichen Zolllagerung: Die Beschaffenheit der in das Verfahren übergeführten Waren darf nur in dem durch die übliche Behandlung möglichen Umfang verändert werden.
- Außer in Fällen höherer Gewalt bedarf das vorübergehende Entfernen von Waren aus dem Zolllager der vorherigen Bewilligung durch die Zollbehörden.
- Zu dem Verfahren sind Aufzeichnungen zu führen (u. a. mit Angaben zur Erledigung des Zolllagerverfahrens) (Artikel 214 UZK).
- Die zuständige Zollbehörde / die Überwachungszollstelle ist über alle zollrelevanten Unregelmäßigkeiten zu unterrichten.
- Die Vorschriften zur Beförderung von Waren im Zolllagerverfahren sind einzuhalten.
- Außerdem sind die Vorschriften zur gemeinsamen Lagerung und zur Verwendung von Ersatzwaren zu beachten.

Artikel 242 Absatz 3 UZK betrifft sämtliche Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Anmeldung der Überführung von Waren in das Zolllagerverfahren.

Für Zolllager des Typs II kann in der Bewilligung für den Betrieb der Lagerstätten eine bestimmte **Form** für die vom Inhaber des Verfahrens zu führenden Aufzeichnungen zugelassen werden. In diesem Fall muss der Inhaber der Bewilligung sicherstellen, dass sein Kunde (der Inhaber des Verfahrens) die Aufzeichnungen auch tatsächlich in der von den Zollbehörden zugelassenen **Form** führt (Artikel 242 Absatz 1 UZK). Alternativ ist die **Form** der von den einzelnen Inhabern des Verfahrens zu führenden Aufzeichnungen im Einzelfall zu prüfen/zuzulassen.

Bei Zolllagern des Typs II ist der Inhaber des Verfahrens für die in Artikel 178 UZK-DelR genannten Datenelemente verantwortlich. Die gemeinsame Vorlage dieser Datenelemente durch den Inhaber der Bewilligung und den Inhaber des Verfahrens wird durch eine Geschäftsvereinbarung zwischen beiden Inhabern ermöglicht.

Verantwortlichkeiten und Pflichten des Inhabers der Bewilligung oder des Inhabers des Verfahrens

Allgemeines

Die Unterscheidung zwischen dem Inhaber der Bewilligung und dem Inhaber des Verfahrens ist in erster Linie für öffentliche Zolllager von Bedeutung, da in den geltenden Rechtsvorschriften eindeutig die Möglichkeit vorgesehen ist, dass der Inhaber der Bewilligung nicht mit dem Inhaber des Verfahrens identisch ist. Bei privaten Zolllagern kann nur der Inhaber der Bewilligung Waren lagern und ist daher auch der Inhaber des Verfahrens (Artikel 240 UZK).

Zolllagerverfahren

Mit Ausnahme des Versandverfahrens werden im UZK bei den meisten besonderen Verfahren keine Verantwortlichkeiten genannt. Nur zum Zolllagerverfahren gibt es einen Artikel, in dem die Verantwortlichkeiten sowohl des Inhabers des Verfahrens als auch des Inhabers der Bewilligung ausdrücklich beschrieben werden (Artikel 242 Absatz 1 UZK). Die erste zu beantwortende Frage lautet: Welche Verantwortlichkeiten obliegen dem Inhaber der Bewilligung und dem Inhaber des Verfahrens?

Beiden Inhabern obliegen nur zwei Verantwortlichkeiten:

- sicherzustellen, dass die Waren im Zolllagerverfahren nicht (ohne Genehmigung) der zollamtlichen Überwachung entzogen werden,

und

- die Pflichten, die sich aus der Lagerung der Waren im Zolllagerverfahren ergeben, zu erfüllen.

Die zweite Verantwortlichkeit führt zur zweiten zu beantwortenden Frage: Welche Verpflichtungen ergeben sich aus der Lagerung von Waren, die dem Zolllagerverfahren unterliegen? Der UZK, der DelR und der DuR enthalten keinen Artikel, in dem alle Verpflichtungen genannt würden. Die Verpflichtungen sind vielmehr den verschiedenen Artikeln zur Lagerung von Waren zu entnehmen und umfassen u. a.

- das Führen von Aufzeichnungen,
- die Einhaltung von Vorschriften zur gemeinsamen Lagerung,
- die Einhaltung von Vorschriften zur Verwendung von Ersatzwaren,
- die Einhaltung von Vorschriften zur Beförderung von Waren,
- die Einhaltung von Vorschriften zur Übertragung von Rechten und Pflichten (nach Maßgabe der Bewilligung),
- die Durchführung nur der Typen üblicher Behandlungen, die in der Bewilligung genannt werden.

Die vorstehende Liste ist nicht als erschöpfende Aufstellung der zu erfüllenden Verpflichtungen oder Bedingungen zu betrachten. Einige Verpflichtungen (beispielsweise die Leistung einer Sicherheit) obliegen ausschließlich dem Inhaber der Bewilligung (Artikel 211 Absatz 3 Buchstabe c UZK). Andere Verpflichtungen, beispielsweise die Verpflichtungen aufgrund der Überführung der Waren in das Zolllagerverfahren, sind hingegen ausschließlich vom Inhaber des Verfahrens zu erfüllen (Artikel 242 Absatz 3 UZK). Wenn die in den Zollvorschriften festgelegten Pflichten vom Inhaber des Verfahrens nicht erfüllt werden, entsteht eine Zollschuld, und der Inhaber des Verfahrens wird zum Zollschuldner (Artikel 79 Absatz 3 Buchstabe a UZK). Entrichtet der Zollschuldner die fälligen Einfuhrabgaben nicht, wird die oben genannte Sicherheit in Anspruch genommen.

Obliegen die in Artikel 242 Absatz 1 UZK genannten Verantwortlichkeiten (einschließlich der Pflichten) immer dem Inhaber der Bewilligung und dem Inhaber des Verfahrens? Die Antwort auf diese Frage ist Artikel 242 Absatz 2 UZK zu entnehmen. Im öffentlichen Zolllagerverfahren können die Verantwortlichkeiten nach Artikel 242 Absatz 1 UZK auch ausschließlich dem Inhaber des Verfahrens übertragen werden. Dies könnte beispielsweise bedeuten, dass nur der Inhaber des Verfahrens zur Führung von Aufzeichnungen verpflichtet ist.

Weitere besondere Verfahren

Bei den übrigen besonderen Verfahren (mit Ausnahme des Versandverfahrens) wird in den Rechtsvorschriften nicht zwischen Verantwortlichkeiten und Pflichten unterschieden. Auch wenn der Inhaber der Bewilligung und der Inhaber des Verfahrens identisch sind, muss zwischen den Pflichten aufgrund der Rolle als Inhaber der Bewilligung und den Pflichten aufgrund der Rolle des Inhabers des Verfahrens unterschieden werden. Rechte und Pflichten können nämlich nur im Zusammenhang mit den letztgenannten Pflichten übertragen werden.

KAPITEL 4

Verwendung

Abschnitt 1

Vorübergehende Verwendung

Artikel 250 UZK

Geltungsbereich

(1) Der in Artikel 551 Absatz 1 Buchstabe c ZK-DVO genannte „Binnenverkehr“ ist keine Einschränkung mehr für die Inanspruchnahme des Verfahrens der vorübergehende Verwendung; allerdings sind die beförderungsrelevanten Vorschriften einzuhalten. Wenn der Inhaber einer Bewilligung für die vorübergehende Verwendung die beförderungsrelevanten Vorschriften nicht einhält, entsteht jedoch keine Zollschuld nach Artikel 79 UZK.

(2) Die in Anhang 71-01 DelR genannte Unterlage ist vorzulegen, wenn eine Zollanmeldung mündlich vorgenommen wird (Artikel 165 DelR).

Als allgemeine Regel sieht Artikel 211 Absatz 3 Buchstabe a UZK vor, dass der Inhaber der Bewilligung im Zollgebiet der Union ansässig sein muss. Nach Artikel 250 Absatz 2 Buchstabe c UZK muss der Inhaber des Verfahrens der vorübergehenden Verwendung jedoch außerhalb des Zollgebiets der Union ansässig sein; Ausnahmen von dieser Regel müssen ausdrücklich angegeben sein. Bei der vorübergehenden Verwendung sind der Inhaber der Bewilligung und der Inhaber des Verfahrens identisch. Daher kann der Inhaber der Bewilligung für die vorübergehende Verwendung außerhalb des Zollgebiets der Union ansässig sein.

Artikel 251 UZK

Zeitraum des Verbleibs von Waren in der vorübergehenden Verwendung

(4) Waren verbleiben bis zu zehn Jahre in der vorübergehenden Verwendung in der Union.

Die Frist für die Erledigung beträgt 24 Monate; unter außergewöhnlichen Umständen kann sie aber in angemessenem Umfang verlängert werden. Insgesamt darf die Frist für die Erledigung nicht mehr als zehn Jahre betragen.

Die Gesamtdauer der Frist für die Erledigung ist nach dem „alten“ Zollkodex festzulegen, wenn das Verfahren vor dem 1. Mai 2016 begonnen hat.

Artikel 252 UZK

Höhe der Einfuhrabgaben im Falle der vorübergehenden Verwendung mit teilweiser Befreiung von den Einfuhrabgaben

Bei diesem Artikel gibt es keine Änderungen.

Abschnitt 2

Endverwendung

Artikel 254 UZK
Endverwendung

Die Zuführung der Waren zur vorgeschrieben Endverwendung muss innerhalb des Zollgebiets der Union erfolgen, weil eine Zuführung außerhalb der Union eine Ausfuhr der Waren voraussetzen würde.
Mit der Ausfuhr (dem physischen Ausgang) von Waren wird die Endverwendung erledigt (Artikel 215 und 254 UZK). Wenn eine „Zuführung“ außerhalb der Union in Betracht gezogen wird, ist aus unternehmerischer Sicht zu empfehlen, dass die Waren nicht der Endverwendung zugeführt werden.
Die Waren können dann beispielsweise in das Zolllagerverfahren übergeführt oder in der vorübergehenden Verwahrung verbleiben und anschließend wiederausgeführt werden.

In Schiffe einzubauende Waren können nach Maßgabe der besonderen Bestimmungen der KN (Abschnitt II – Teil A) in die Endverwendung übergeführt werden. Diese Waren müssen zum Bau, zur Wartung, zur Reparatur oder zur Umwandlung im Zollgebiet der Union verwendet werden, damit das Endverfahren durch die Zuführung der Waren zur vorgeschriebenen Endverwendung erledigt werden kann (Artikel 254 Absatz 4 Buchstabe a UZK).

(4)(b) Die Endverwendung kann erledigt werden, indem Waren, die nicht der im Zolltarif vorgeschriebenen Endverwendung zugeführt wurden, aus dem Zollgebiet der Union gebracht werden. Diese Ausfuhr sollte nach Artikel 124 Absatz 1 Buchstabe i UZK von den Zollbehörden genehmigt werden.

Wenn die Waren innerhalb der Frist für die Erledigung des Verfahrens zerstört wurden, ist die zollamtliche Überwachung beendet, und eine Zollschuld ist nicht entstanden.

Die Endverwendung erfolgt vorbehaltlich einer Abrechnung. Beispielsweise können sämtliche Überführungen in das Verfahren, für das die Frist für die Erledigung im jeweiligen Kalendermonat endet, in einer einzigen Abrechnung erfasst werden, die der Überwachungszollstelle am letzten Tag des betreffenden Kalendermonats vorzulegen ist. Die Überwachungszollstelle kann jedoch von der Verpflichtung zur Vorlage der Abrechnung absehen, wenn sie diese nicht für erforderlich hält.

Beispiel:

Der Inhaber einer Bewilligung der Endverwendung führt Fisch entweder mit ermäßigtem Zollsatz oder vollständig zollfrei ein. Der Fisch wird zu Fertiggerichten verarbeitet. Bei den Verarbeitungsvorgängen fallen Gräten, Schuppen und Flossen an. Diese werden als Abfall betrachtet und der vorgeschriebenen Endverwendung zugeführt. Der Wirtschaftsbeteiligte kann sie beliebig verwenden (d. h. z. B. zu Leim oder Heimtierfutter verarbeiten).

(7) Wenn Waren im Rahmen der Endverwendung zerstört werden und Abfälle und Schrott anfallen, werden diese Waren als ohne Zollanmeldung in das

Zolllagerverfahren übergeführt betrachtet. Abfälle und Schrott haben den Status von Nicht-Unionswaren (Artikel 154 Buchstabe c UZK) Die Inhaber von Bewilligungen für die Endverwendung führen Aufzeichnungen für die Lagerung im Zolllager, da sie auch für die in das Zolllagerverfahren übergeführten Waren verantwortlich sind. Eine Bewilligung für den Betrieb von Lagerstätten wird nicht benötigt. Hinsichtlich einer Frist für die Erledigung ist festzustellen, dass der Verbleib von Waren in einem Zolllager nicht begrenzt ist (Artikel 238 Absatz 1 UZK).

Abfälle und Schrott können wiederausgeführt, in die aktive Veredelung übergeführt oder zum zollrechtlich freien Verkehr überlassen werden; dabei sind die nach Artikel 85 UZK bemessenen Einfuhrabgaben zu entrichten. Für die Zerstörung wird keine zollrechtliche Bewilligung benötigt.

Beispiel:

Ein Wirtschaftsbeteiligter führt nach Verordnung (EG) Nr. 3050/95 Aluminiumbleche ein. Er benötigt eine Bewilligung für die Endverwendung. Bei Eingang der Waren stellt er fest, dass die Aluminiumbleche beschädigt sind. Er kann sie weder an seinen Kunden zurückschicken noch die Bleche verwenden oder an andere Inhaber von Bewilligungen zur Endverwendung verkaufen. Daher zerstört er die Bleche: Dabei entstehen Feilspäne und sonstige Aluminiumspäne. Diese Feilspäne und sonstigen Späne werden als Abfälle und Schrott betrachtet, die ihren Status als Unionswaren verlieren und als im Zolllagerverfahren befindlich gelten. Sie wurden nicht der vorgeschriebenen Endverwendung zugeführt, und es ist eine Zollschuld entstanden.

KAPITEL 5

Veredelung

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

Artikel 255 UZK

Ausbeute

In Zollvorschriften werden keine Standardsätze mehr für die Ausbeute festgesetzt. Wenn jedoch Standard-Ausbeutesätze etwa in agrarrechtlichen Vorschriften enthalten sind, müssen diese Sätze von den Zollbehörden angewendet werden; eine Anpassung nach Artikel 28 UZK ist nicht möglich. Andere Sätze können nach Maßgabe dieses Artikels angepasst werden.

Abschnitt 2

Aktive Veredelung

Artikel 256 UZK

Geltungsbereich

Der Inhaber der Bewilligung für die aktive Veredelung muss nicht die Absicht haben, die Veredelungserzeugnisse wiederauszuführen.

(2) Im Falle der Ausbesserung und Zerstörung brauchen die in die aktive Veredelung übergeführten Waren im Veredelungserzeugnis nicht enthalten zu sein.

Die Zerstörung im Rahmen der Entsorgung von Waren (Artikel 197 und 198 UZK) ist kein Veredelungsverfahren im Sinne von Artikel 5 Absatz 37 Buchstabe c UZK. Daher können die Zollbehörden nicht verlangen, dass der Wirtschaftsbeteiligte eine Bewilligung für die aktive Veredelung beantragt.

Der Besitzer der Waren kann den Zollbehörden mitteilen, dass die fraglichen Waren seiner Auffassung nach zerstört werden sollten (beispielsweise aus Umweltschutzgründen). Wenn die Zollbehörden ihre Zustimmung erteilen, können sie in diesem Fall verlangen, dass die Waren zerstört werden (Artikel 197 UZK). In dieser Bestimmung ist nicht vorgesehen, dass der Besitzer der Waren von den Zollbehörden eine Entscheidung über die Zerstörung der Waren verlangen kann.

Die Zerstörung in der aktiven Veredelung erfolgt nur dann, wenn seitens des Wirtschaftsbeteiligten eine wirtschaftliche Notwendigkeit besteht.

Beispiel für eine Zerstörung in der aktiven Veredelung

Rosinen sollen zum zollrechtlich freien Verkehr überlassen werden. Bei einer Stichprobe im Rahmen einer Kontrolle zeigt sich, dass die Rosinen erst nach einer besonderen Behandlung zum zollrechtlich freien Verkehr überlassen werden. Der Wirtschaftsbeteiligte hat nun drei Möglichkeiten:

- Wiederausfuhr,
- Behandlung der Waren und
- Zerstörung der Waren.

Die Möglichkeiten 1 und 2 sind zu teuer. Wirtschaftlich ist allein die Zerstörung der Waren. In diesem Fall kann der Wirtschaftsbeteiligte eine Bewilligung für die aktive Veredelung und für die Zerstörung der Waren in der aktiven Veredelung beantragen. In diesem Fall wurde die Entscheidung zur Zerstörung der Waren nicht von den Zollbehörden getroffen.

Beispiel für eine Zerstörung nach Artikel 198 UZK (nicht im Rahmen der aktiven Veredelung):

In der vorübergehenden Verwahrung befindliche Arzneimittel wurden von Zollbehörden beschlagnahmt. Die Waren gelten als in das Zolllagerverfahren übergeführt (Artikel 198 Absatz 2 UZK). Unternehmen A ist auf die Zerstörung empfindlicher und giftiger Waren spezialisiert. Unternehmen A zerstört die Waren auf Verlangen der Zollbehörde. Die Waren werden zur Zerstörung zu Unternehmen A befördert. Die Kosten der Zerstörung trägt der Einführer bzw. jede sonstige betroffene Person (Artikel 198 Absatz 3 Buchstabe a UZK).

(3)(a) Das Verfahren der aktiven Veredelung kann auch für Waren verwendet werden, die bestimmte technische Anforderungen erfüllen müssen, damit sie zum zollrechtlich freien Verkehr überlassen werden können. Auch diese Waren können allerdings ebenfalls wiederausgeführt werden.

Artikel 257 UZK
Frist für die Erledigung

Wesentliche Änderungen wurden nicht vorgenommen.

- Allerdings gibt es bei Agrarerzeugnissen (Verfahren IM/EX und EX/IM) keine bestimmten Fristen für die Erledigung mehr.

- Im Falle der Globalisierung wurde die Frist für die Erledigung nun auf sechs Monate verlängert. Dies bedeutet allerdings nicht, dass die Frist für die Erledigung auf sechs Monate begrenzt wäre; diese Frist ist vielmehr unter Berücksichtigung des Zeitbedarfs für die Durchführung der Veredelungsvorgänge und für die Erledigung des Verfahrens festzusetzen.

Über die bereits genannten Fälle hinaus kann eine aktive Veredelung auch durch die Lieferung von Hauptveredelungserzeugnissen erledigt werden, für die der Erga-omnes-Einfuhrzollsatz mit „frei“ angegeben ist oder für die eine Luftfahrttauglichkeitsbescheinigung im Sinne des Artikels 1 der Verordnung (EG) Nr. 1147/2002 ausgestellt wurde (Artikel 324 Absatz 1 Buchstabe e DuR).

Die Zollbehörden sollten in der Bewilligung in enger Abstimmung mit dem Antragsteller genau festlegen, zu welchem Zeitpunkt Nicht-Unionswaren zum ersten Mal verwendet wurden, da zu diesem Zeitpunkt das Verfahren der aktiven Veredelung erledigt wird (Artikel 324 Absatz 5 DuR).

(3) Die Frist, in der die Nicht-Unionswaren für das Verfahren der aktiven Veredelung EX-IM angemeldet werden müssen, ist keine „Frist für die Erledigung“ gemäß Artikel 1 Absatz 23 DelR. Insoweit ist die aktive Veredelung EX-IM ein Sonderfall. Dies hat folgende Konsequenzen:

- Die Bewilligung der aktiven Veredelung EX-IM muss am Datum der Annahme der Ausfuhranmeldung für die aus den entsprechenden Ersatzwaren hergestellten Veredelungserzeugnisse gültig sein.

- Wenn Nicht-Unionswaren in der in Artikel 257 Absatz 3 Unterabsatz 1 UZK genannten Frist für das Verfahren angemeldet werden, braucht die Bewilligung für die aktive Veredelung nicht mehr gültig zu sein.

Artikel 258 UZK

Vorübergehende Wiederausfuhr für die weitere Veredelung

Bei diesem Artikel gibt es keine Änderungen.

Abschnitt 3

Passive Veredelung

Artikel 259 UZK

Geltungsbereich

Unabhängig davon, ob der Inhaber der Bewilligung für die passive Veredelung die Durchführung der vorzunehmenden Vorgänge vorgesehen hat, kann ein Dritter mit Zustimmung des Inhabers der Bewilligung die Waren wiedereinführen.

Beispiel:

Unionsreifen werden im Rahmen der passiven Veredelung von Unternehmen A ausgeführt, das Inhaberin der Bewilligung für die passive Veredelung ist. Die Reifen werden von einem Fahrzeughersteller verwendet, der ein Nicht-Unionsunternehmen ist. Anschließend werden die Fahrzeuge von Unternehmen B in die Union eingeführt. Unternehmen B verweist auf die Bewilligung für die passive Veredelung in der Zollanmeldung für die Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr. Unternehmen B kann das Verfahren der passiven Veredelung in Anspruch nehmen, weil es die diesbezügliche Zustimmung von Unternehmen A erhalten hat. Dies muss beispielsweise aus dem betreffenden Auskunftsblatt INF OP EX/IM (bzw. im Übergangszeitraum INF2) oder aus der entsprechenden Bewilligung ersichtlich sein.

Der Inhaber der Bewilligung für die passive Veredelung muss für die außerhalb der Union vorzunehmenden Veredelungsvorgänge keine Regelungen treffen.

Wenn der Wertzollsatz für die Einfuhren anzunehmen ist, werden die Einfuhrabgaben auf der Grundlage der Kosten der Veredelungsvorgänge bemessen, die außerhalb des Zollgebiets der Union vorgenommen werden. Als Kosten der in Artikel 86 Absatz 5 UZK genannten außerhalb des Zollgebiets der Union vorgenommenen Veredelungsvorgänge ist der Zollwert der Veredelungserzeugnisse zum Zeitpunkt der Annahme der Zollanmeldung für die Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr abzüglich des statistischen Werts der betreffenden Waren zur vorübergehenden Ausfuhr zum Zeitpunkt ihrer Überführung in die passive Veredelung anzunehmen.

Beispiel zur Anwendung von Artikel 86 Absatz 5 UZK:

- Zollwert des Veredelungserzeugnisses (Fahrzeuge)
  50 000 EUR

- Statistischer Wert der Waren zur vorübergehenden Ausfuhr (Reifen + Software) 5000 EUR

- Kosten des außerhalb des Zollgebiets der Union

vorgenommenen Veredelungsvorgangs
45 000 EUR

- Einfuhrabgabenbetrag (Einfuhrzollsatz 10 %) 4500 EUR

Bei Waren, die besonderen Einfuhrabgaben für Veredelungserzeugnisse unterliegen, ist jedoch wie folgt zu verfahren (Artikel 75 DelR):

Beispiel 1 zur Anwendung von Artikel 75 DelR:

- Zollwert des Zuckers (Veredelungserzeugnis) 400 EUR/t

- Statistischer Wert der entsprechenden Waren zur vorübergehenden Ausfuhr 200 EUR

- Einfuhrabgabenbetrag für die Veredelungserzeugnisse 420 EUR/t

Der Einfuhrabgabenbetrag wird wie folgt bemessen:
(400 EUR – 200 EUR) x 420 EUR / 400 EUR = 210 EUR/t

Beispiel 2:

1 t Unionswaren (Stärke nach KN-Code 3005 10 90) mit einem statistischen Wert von 100 EUR wird im Verfahren der passiven Veredelung aus Mitgliedstaat A in die USA ausgeführt.
Ein Wert von 50 EUR/t kommt durch Dienstleistungen hinzu, und das Veredelungserzeugnis (Nettogewicht 1 t) wird in Mitgliedstaat A eingeführt.
Bei der Einfuhr nach der passiven Veredelung beläuft sich der Zollwert des Veredelungserzeugnisses somit auf 150 EUR.
Der Einfuhrzollsatz beträgt 9 % (Wertzoll) zuzüglich 17,70 EUR pro 100 kg (fester Zoll).

Der Einfuhrabgabenbetrag nach der passiven Veredelung wird wie folgt berechnet:

150 EUR abzüglich 100 EUR = 50 EUR (Zollwert der Veredelungserzeugnisse abzüglich des statistischen Werts der Waren der vorübergehenden Ausfuhr)
multipliziert mit 190,50 EUR (dem geltenden Einfuhrabgabenbetrag für das Veredelungserzeugnis)
[(150 EUR mal 9 % = 13,50 EUR) zuzüglich (17,7 EUR x (1000 kg/100 kg) = 177 EUR) = 190,50 EUR] = 9525 EUR
geteilt durch 150 EUR (Zollwert der Veredelungserzeugnisse) = 63,50 EUR.

Artikel 260 UZK

Kostenlos ausgebesserte Waren

Bei diesem Artikel gibt es keine Änderungen.

Artikel 261 UZK

Standardaustausch

Bei diesem Artikel gibt es keine Änderungen.

Artikel 262 UZK

Vorzeitige Einfuhr von Ersatzerzeugnissen

Bei diesem Artikel gibt es keine Änderungen. Allerdings sind die folgenden Punkte zu beachten:

Die Frist, in der die schadhaften Unionswaren ausgeführt werden müssen, ist keine „Frist für die Erledigung“ gemäß Artikel 1 Absatz 23 DelR. Insoweit ist die vorzeitige Einfuhr von Ersatzerzeugnissen ein Sonderfall. Dies hat folgende Konsequenzen:

- Die Bewilligung der passiven Veredelung muss am Datum der Annahme einer Zollanmeldung der Ersatzwaren zum zollrechtlich freien Verkehr gültig sein.

- Wenn die schadhaften Unionswaren zur Ausfuhr nach Artikel 262 Absatz 2 UZK angemeldet werden, braucht die Bewilligung für die passive Veredelung nicht mehr gültig zu sein.

Anhang I

Beispiele

Artikel 211 UZK

Bewilligung

a) Das folgende Beispiel zeigt, wie der Referenzbetrag der Sicherheit bei einer aktiven Veredelung berechnet werden kann:

- Gesamtwert der Waren, die innerhalb von fünf Jahren in die aktive Veredelung übergeführt werden können (siehe Datenfeld 7 der Bewilligung)

  600 000 EUR

- Zollsatz

  10 %

- MwSt.-Satz

  20 %[3]

- Frist für die Erledigung

  6 Monate

- Höchstwert der Waren, die bei der betreffenden Geschäftstätigkeit zu einem bestimmten Zeitpunkt in die aktive Veredelung übergeführt werden können

  50 000 EUR

- Berechnung des Referenzbetrags für die Einfuhrabgaben

  50 000 EUR x 10 % = 5000 EUR

  Die übrigen Abgaben werden wie folgt berechnet:

  55 000 EUR x 20 % = 11 000 EUR

- Für die Sicherheit ergibt sich der folgende Referenzbetrag:

  16 000 EUR

Das vorstehende Beispiel zeigt, dass die Sicherheit nur für die Waren geleistet werden muss, die tatsächlich in das Verfahren der aktiven Veredelung übergeführt werden können, nicht aber für die Waren, bei denen nur theoretisch eine Überführung in das Verfahren in Betracht käme.

Daher ist der jeweilige Sachverhalt zu berücksichtigen, d. h. der geschätzte Wert der Waren nach den Zollanmeldungen für die aktive Veredelung und der geschätzte Wert nach den Vorgängen, mit denen die Verfahren der aktiven Veredelung erledigt werden, (Artikel 215 Absatz 1 UZK) und deren Entwicklung im Referenzzeitraum. Diese Datenelemente entsprechen der Schätzung des Umfangs der geplanten Vorgänge, wie sie unter anderem aus den Handels- und Buchhaltungsunterlagen der Person hervorgehen, die zur Leistung der Sicherheit verpflichtet ist (Artikel 155 Absatz 4 DuR).

[3] Höchster Mehrwertsteuersatz der beteiligten Mitgliedstaaten.

Für den Höchstwert der Waren in der aktiven Veredelung (entsprechend dem jeweils in Rede stehenden Höchstbetrag als Referenzbetrag) sollten auch historische Daten zu Vorgängen im Zusammenhang mit der aktiven Veredelung in den vergangenen zwölf Monaten berücksichtigt werden:

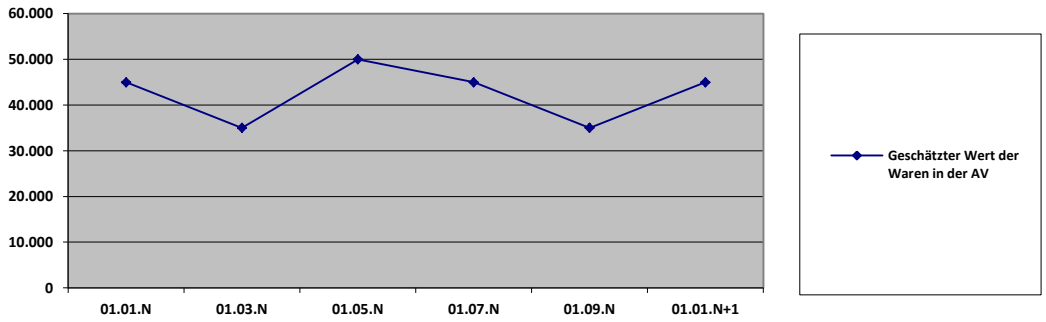

Wenn mehrere Waren betroffen sind, kann der Zollsatz von 10 % der durchschnittliche Einfuhrzollsatz sein. In diesem Fall erfolgt die Berechnung des Referenzbetrags nicht bezogen auf die Dauer der Gültigkeit der Bewilligung oder die Frist für die Erledigung.

b) Das folgende Beispiel zeigt, wie der Referenzbetrag der Sicherheit beim Zolllagerverfahren berechnet werden kann:

- Der Gesamtwert der Waren, die in das Zolllagerverfahren übergeführt werden können, wird jährlich auf 5 Mio. EUR geschätzt.
- Der Wert der Waren, die zu einem beliebigen Zeitpunkt in das Zolllagerverfahren übergeführt worden sein können, beläuft sich in Anbetracht der Lagerkapazität des Inhabers der Bewilligung auf 1 Mio. EUR.
- Zollsatz 10 %[4]
- Der durchschnittliche Zeitraum, für den die Waren im Zolllagerverfahren verbleiben, beträgt sechs Monate.
- Mehrwertsteuersatz 20 %[5]
- Berechnung des Referenzbetrags für die Einfuhrabgaben 1 Mio. EUR x 10 % = 100 000 EUR

  Die übrigen Abgaben werden wie folgt berechnet:
  1,1 Mio. EUR x 20 % = 220 000 EUR
- Für die Sicherheit ergibt sich der folgende Referenzbetrag:
  320 000 EUR.

Artikel 218 UZK

Übertragung von Rechten und Pflichten

---

[4] Der Zollsatz von 10 % wird nach Maßgabe von Artikel 155 Absatz 3 DuR berechnet.
[5] Höchster Mehrwertsteuersatz der beteiligten Mitgliedstaaten.

Erledigung eines besonderen Verfahrens und Beförderung von Waren

Das in Mitgliedstaat 1 ansässige Unternehmen A führt Aluminiumbarren im Rahmen seiner Bewilligung für die aktive Veredelung ein und verarbeitet die Barren zu Aluminiumblechen. Diese Aluminiumbleche werden zu Unternehmen B befördert, dem eine eigene Bewilligung für die aktive Veredelung erteilt wurde und das in Mitgliedstaat 2 ansässig ist, wo es die Bleche zu Dosen verarbeitet.

Unternehmen A ist Inhaber einer Bewilligung für die aktive Veredelung, an der mehr als ein Mitgliedstaat beteiligt ist. Die Zollstelle der Überführung in das Verfahren und die Zollstelle für die Erledigung des Verfahrens sind nicht identisch; daher muss vorher Mitgliedstaat 2 konsultiert werden (Artikel 261 Absatz 1 Buchstabe c DuR). Die zentrale Kontaktstelle von Mitgliedstaat 1 sollte eine Kopie der Unternehmen A erteilten Bewilligung für die aktive Veredelung an die zentrale Kontaktstelle von Mitgliedstaat 2 senden; diese sollte die Kopie dann an die Zollstelle für die Erledigung des Verfahrens weiterleiten. Die Zollstelle für die Erledigung des Verfahrens, für das Unternehmen A eine Bewilligung erteilt wurde, muss die Zollstelle der Überführung in das Verfahren sein, auf das sich die Bewilligung bezieht.

Die Waren werden im Rahmen des Verfahrens der aktiven Veredelung ohne Zollförmlichkeiten befördert (Artikel 179 DelR). Unternehmen A muss jedoch in seinen Aufzeichnungen Angaben zur Beförderung der Waren machen.

Die Erledigung des ersten Verfahrens der aktiven Veredelung erfolgt durch die Überführung der Waren in das zweite Verfahren der aktiven Veredelung (Artikel 215 UZK). Wenn der zweite Inhaber:

- sein vereinfachtes Verfahren nutzt, sendet er eine Empfangsbestätigung an den ersten Inhaber unter Angabe des Zeitpunkts, zu dem er die Waren in sein eigenes Verfahren übergeführt hat. Unternehmen A bewahrt die Empfangsbestätigung in seinen Aufzeichnungen auf und wird von seiner Haftung befreit (MRN (Hauptbezugsnummer) oder interne Bezugsnummer, die in der EIDR (Anschreibung in der Buchführung des Anmelders) verwendet wurde);

- eine Standard-Zollanmeldung verwendet, teilt er Unternehmen A die MRN und den Zeitpunkt der Überführung in das anschließende Zollverfahren mit; Unternehmen A übernimmt diese Angaben in seine Aufzeichnungen.

Die oben beschriebene Vorgehensweise kann beim Verfahren der Endverwendung nicht angewendet werden.

Da zum zollrechtlich freien Verkehr überlassene Waren im Verfahren der Endverwendung den Status von Unionswaren erlangt haben, können diese Waren nicht für ein anschließendes Zollverfahren angemeldet werden. Waren in der Endverwendung beispielsweise können nicht erneut angemeldet, zum zollrechtlich freien Verkehr überlassen oder in das Ausfuhrverfahren übergeführt werden.
Eine praktische Lösung besteht in der Beförderung von Waren an einen Ort, an dem die Waren durch eine Person, die nicht Inhaber der Bewilligung für die Endverwendung ist, einer vorgeschriebenen Endverwendung zugeführt werden. In diesem Fall ist der Inhaber der Bewilligung für die Endverwendung bis zur Erledigung des Verfahrens der Endverwendung verantwortlich.

Beispiel: Unternehmen A führt Teile von Kraftfahrzeugen zur industriellen Montage ein. In der Bewilligung von Unternehmen A wird Unternehmen B als der Ort genannt, an dem die Teile montiert und der vorgeschriebenen Endverwendung zugeführt werden. Unternehmen A bleibt verantwortlich. Die Waren werden zu Unternehmen B befördert (Artikel 219 UZK). Bei diesem Beispiel findet keine Übertragung von Rechten und Pflichten statt.

Anhang II

1. Flussdiagramm zur Beantragung der aktiven Veredelung

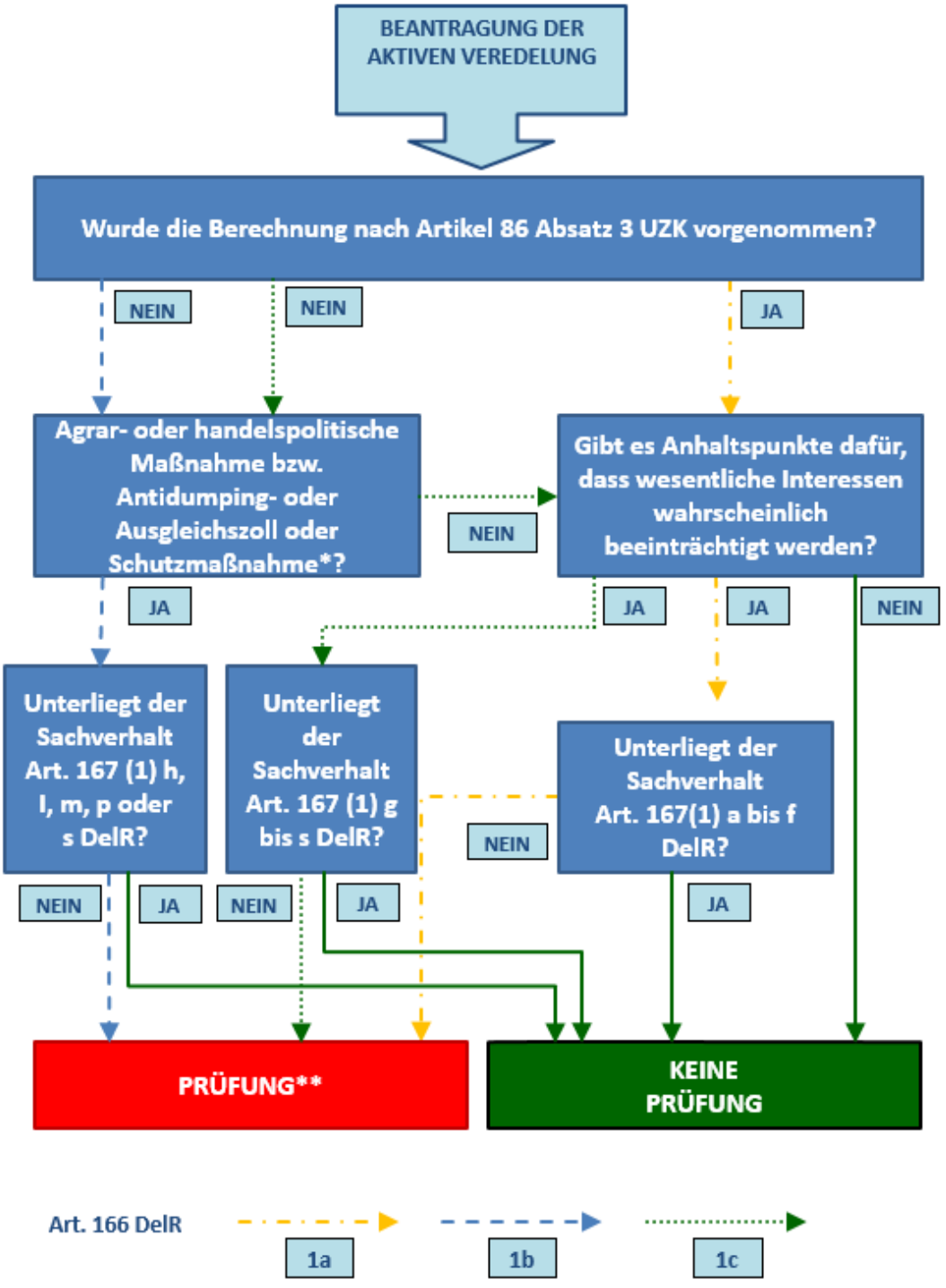

* *Siehe vollständige Terminologie nach Artikel 166 Absatz 1 Buchstaben b und c DelR.

** Wenn eine Prüfung erforderlich ist, müssen die Unterlagen an die Kommission geschickt werden, sofern nicht bereits in einem ähnlichen Fall eine Entscheidung getroffen wurde.

2. Flussdiagramm zur Beantragung der passiven Veredelung

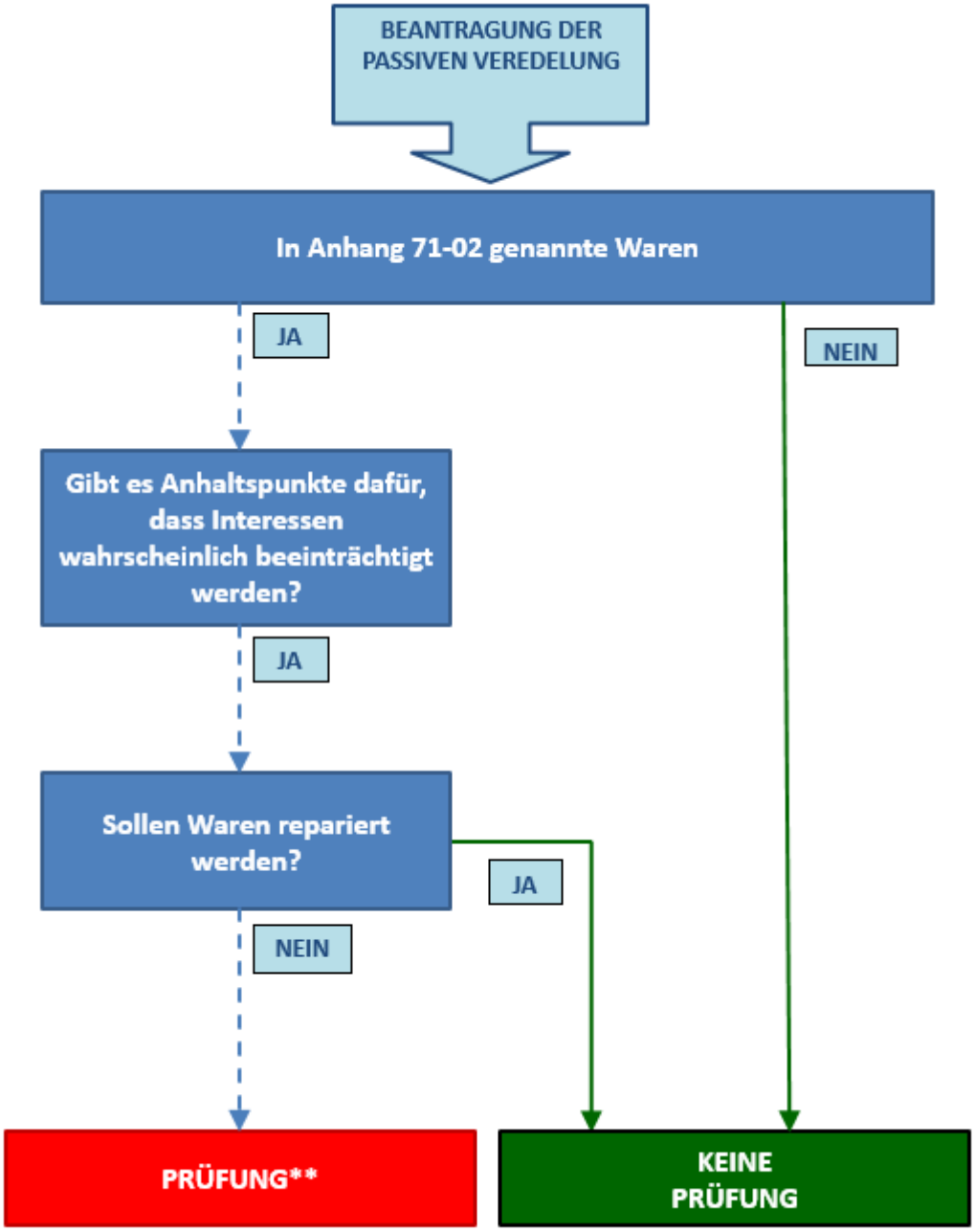

Hinweis:
Der Begriff „Waren“ in Anhang 71-02 bezeichnet Waren, die in das Verfahren der passiven Veredelung übergeführt werden sollen.

** Wenn eine Prüfung erforderlich ist, müssen die Unterlagen an die Kommission geschickt werden, sofern nicht bereits in einem ähnlichen Fall eine Entscheidung getroffen wurde.

Anhang III

Übertragung von Rechten und Pflichten

Erwägungen zum Geltungsbereich von Artikel 218 UZK – Übertragung von Rechten und Pflichten

Zwischen dem „Inhaber des Verfahrens“ und dem „Inhaber der Bewilligung“ sollte klar unterschieden werden, um das Verfahren in vollem Umfang verstehen zu können.

Verfahren	**Inhaber der Bewilligung**	**Inhaber des Verfahrens**	**Zuständige Zollbehörde für den Antrag auf Übertragung von Rechten und Pflichten**	**Anmerkungen/ Beispiele**
Aktive Veredelung	Händler A	Händler A	Ausstellende Zollbehörde	Als ausstellende Zollbehörde wird die Zollstelle bezeichnet, die die Bewilligung erteilt hat.
Aktive Veredelung **EX/IM (ex INF5)**	Händler A	Händler A	Ausstellende Zollbehörde	Händler B wird Inhaber des Verfahrens zu dem Zeitpunkt, zu dem Händler B die Waren für die aktive Veredelung anmeldet und in der Zollanmeldung auf das INF5 verweist.
Passive Veredelung	Händler A	Händler A	Ausstellende Zollbehörde	Die Person, die die Waren wiedereinführt (laufende INF2-Verfahren), wird nach Artikel 218 UZK Inhaber des Verfahrens.
Vorüber-gehende Verwendung	Händler A	Händler A	Ausstellende Zollbehörde	Wenn ein Fahrzeug zur vorübergehenden Verwendung oder für ein sonstiges Verfahren angemeldet wurde, wird der Fahrer zum Inhaber des Verfahrens. Wenn ein

				(außerhalb der EU ansässiger) Dritter die Voraussetzungen für die Verwendung des Fahrzeugs erfüllt, wird er nach Artikel 218 UZK zum Inhaber des Verfahrens. Für diese Übertragung von Rechten und Pflichten wird jedoch eine zollrechtliche Bewilligung benötigt. Museum A führt eine antike Statue aus Ägypten für eine Ausstellung ein. Nach Artikel 234 Absatz 1 DelR wird dem Museum eine Bewilligung für eine vorübergehende Verwendung erteilt. Museum A ist Inhaber der Bewilligung und Inhaber des Verfahrens. Vor Ablauf der Frist für die Erledigung möchte Museum B die Statue für eine eigene Ausstellung ausleihen. In diesem Fall erfolgt eine Übertragung von Rechten und Pflichten von Museum A auf Museum B, das dann Inhaber des Verfahrens wird. Die Statue unterliegt unverändert derselben Bewilligung für eine vorübergehende Verwendung. Eine Änderung ist allerdings hinsichtlich des Inhabers des Verfahrens erfolgt.
Zolllager **Öffentlich Typ I**	Händler A	Händler B	Zollstelle für die Überführung in das	

Beispiel 1			Verfahren	
Zolllager **Öffentlich Typ I** **Beispiel 2**	Händler A	Händler A	Ausstellende Zollbehörde	
Zolllager **Öffentlich Typ II** **Beispiel 1**	Händler A	Händler B	Zollstelle für die Überführung in das Verfahren	
Zolllager **Öffentlich Typ II** **Beispiel 2**	Händler A	Händler A	Ausstellende Zollbehörde	
Zolllager **Öffentlich Typ III**	Niedergelassen nach nationalem Recht	Händler A	Zollstelle für die Überführung in das Verfahren	
Zolllager **Privat**	Händler A	Händler A	Ausstellende Zollbehörde	
End-verwendung	Händler A	Händler A	Ausstellende Zollbehörde	

Ein Wirtschaftsbeteiligter könnte beide Funktionen innehaben, und es können auch zwei oder mehr Wirtschaftsbeteiligte an einer bestimmten Kette beteiligt sein. In jedem Fall gibt es aber jederzeit immer nur einen Inhaber der Bewilligung und nur einen Inhaber des Verfahrens.

Allgemeine Angaben

Die Übertragung von Rechten und Pflichten setzt nicht voraus, dass der Übernehmer Inhaber einer Bewilligung für ein besonderes Verfahren ist. Grundsätzlich kommen zwei Verfahren für die Übertragung von Rechten und Pflichten in Betracht:

(1) die Übertragung von Rechten und Pflichten vom Inhaber der Bewilligung für ein besonderes Verfahren (dem auch eine Bewilligung für die Übertragung von Rechten und Pflichten erteilt wurde) auf einen Übernehmer, dem keine Bewilligung erteilt wurde, oder

(2) die Übertragung von Rechten und Pflichten vom Inhaber der Bewilligung für ein besonderes Verfahren (dem auch eine Bewilligung für die Übertragung von Rechten und Pflichten erteilt wurde) auf einen Übernehmer, dem ebenfalls eine Bewilligung für die Übertragung von Rechten und Pflichten erteilt wurde.

(1) Übertragung von Rechten und Pflichten vom Inhaber der Bewilligung für ein besonderes Verfahren auf einen Übernehmer, dem keine Bewilligung erteilt wurde

Dem Übernehmer wurde keine Bewilligung für die Übertragung von Rechten und Pflichten erteilt. In diesem Fall muss der Inhaber der Bewilligung für das besondere Verfahren in seiner Abrechnung Angaben zur Erledigung des Verfahrens machen. Dies setzt häufig den Austausch empfindlicher geschäftlicher Informationen zwischen den (späteren) Übernehmern und dem Inhaber der Bewilligung für das besondere Verfahren voraus. Der Übernehmer ist nicht verpflichtet, den Zollbehörden Angaben zur Erledigung des Verfahrens zu machen.

Dieses Verfahren kommt sowohl bei der teilweisen als auch bei der vollständigen Übertragung von Rechten und Pflichten in Betracht.

(2) Übertragung von Rechten und Pflichten vom Inhaber der Bewilligung für ein besonderes Verfahren auf einen Übernehmer, dem eine Bewilligung erteilt wurde

Dem Übernehmer muss vor der Übertragung von Rechten und Pflichten eine Bewilligung für die Übertragung von Rechten und Pflichten erteilt werden.

In diesem Fall muss der Inhaber der Bewilligung für das besondere Verfahren in seiner Abrechnung bzw. (wenn keine Abrechnung vorgeschrieben ist) in seinen Aufzeichnungen Angaben zur Übertragung von Rechten und Pflichten machen. Zu Angaben über die tatsächliche Erledigung ist er gegenüber den Zollbehörden jedoch nicht verpflichtet. Ein Austausch (empfindlicher) Informationen zwischen Übernehmern und dem Inhaber der Bewilligung für das besondere Verfahren ist nicht erforderlich. Der Übernehmer muss seiner Überwachungszollstelle Angaben zur Erledigung des Verfahrens oder zu einer späteren Übertragung von Rechten und Pflichten machen. Die Angaben zur Erledigung oder zu einer späteren Übertragung von Rechten und Pflichten sollten der Überwachungszollstelle innerhalb von 30 Tagen nach Ablauf der Frist für die Erledigung bzw. bei einer Zolllagerung innerhalb von 30 Tagen nach dem Tag der Übertragung von Rechten und Pflichten gemacht werden.

1. Die Verantwortung des Übertragenden für die Waren, für die Rechte und Pflichten übertragen wurden, kann je nach den Bedingungen der Übertragung zum Zeitpunkt der Übertragung vollständig erlöschen. Daher sollte der Inhaber einer Bewilligung für eine Endverwendung oder für eine aktive Veredelung in der Abrechnung Angaben zu einer vollständigen Übertragung von Rechten und Pflichten machen, mit der der Übernehmer zum Inhaber des Verfahrens wurde. Daher hat der Inhaber der Bewilligung für die Endverwendung oder für die aktive Veredelung nach der Übertragung keine Rechte oder Pflichten hinsichtlich der Waren mehr, die im Rahmen dieser Bewilligung für die Endverwendung oder für die aktive Veredelung zur Endverwendung oder zum Verfahren der aktiven Veredelung überlassen wurden.

2. Wenn an der Übertragung von Rechten und Pflichten nicht nur ein einziger Mitgliedstaat beteiligt ist, müssen die beteiligten Mitgliedstaaten zuvor konsultiert

werden. In Verbindung mit einer Endverwendung kann anstelle der Konsultation allerdings auch eine Mitteilung erfolgen (siehe Fall 1 in Anhang V).

3. Zu den übertragenen Pflichten zählt die Pflicht zur Erledigung des Verfahrens innerhalb der Frist für die Erledigung des Verfahrens (außer bei Zolllagerverfahren). Der Übernehmer muss seiner Überwachungszollstelle die Angaben über die Erledigung oder über die Übertragung von Rechten und Pflichten übermitteln.

4. Ein in der Bewilligung für die Endverwendung oder für eine aktive Veredelung genannter Ausbeutesatz kann angepasst werden (siehe Artikel 255 Absatz 2 UZK).

Dieses Verfahren kommt ausschließlich bei der vollständigen Übertragung von Rechten und Pflichten in Betracht.

Weitere Erwägungen zur Übertragung von Rechten und Pflichten

Müssen beide Parteien einer Übertragung von Rechten und Pflichten Inhaber einer Bewilligung für ein besonderes Verfahren sein?

Nein. Der Übernehmer (der die Rechte und Pflichten übernimmt) muss weder bei der vollständigen noch der teilweisen Übertragung von Rechten und Pflichten Inhaber einer Bewilligung für ein besonderes Verfahren sein. Der Übernehmer kann die ihm übertragenen Rechte wahrnehmen und muss die übertragenen Pflichten erfüllen (einschließlich der Pflicht zur Leistung einer Sicherheit im Falle einer vollständigen Übertragung von Rechten und Pflichten). Da der Übernehmer nicht Inhaber einer Bewilligung für ein besonderes Verfahren in Bezug auf die Waren sein muss, für die Rechte und Pflichten übertragen werden sollen, muss die Zollbehörde explizit festlegen, welche Rechte und Pflichten vom Übertragenden auf den Übernehmer übertragen werden. Die Rechte und Pflichten beziehen sich immer auf Waren, die in das besondere Verfahren übergeführt wurden. Einige „persönliche“ Rechte und Pflichten können nicht übertragen werden. Dies gilt beispielsweise für den AEO-Status oder für „die für die ordnungsgemäße Durchführung der Vorgänge erforderliche Gewähr“ (Artikel 211 Absatz 3 Buchstabe b UZK). Wie bereits erläutert, wird eine Bewilligung für ein besonderes Verfahren nicht benötigt. Wenn jedoch das zweite Verfahren zur Übertragung von Rechten und Pflichten angewendet wird, muss der Übernehmer Inhaber einer Bewilligung für die Übertragung von Rechten und Pflichten sein, bevor die Rechte und Pflichten tatsächlich übertragen werden können.

Wie kann die Zollbehörde eine Übertragung genehmigen, wenn der zweiten Partei keine Bewilligung erteilt wurde?

Nach dem Eingang eines Antrags auf Bewilligung für die Übertragung von Rechten und Pflichten bestätigt die Zollbehörde, dass der Übernehmer (dem die Rechte und Pflichten übertragen werden sollen) die zu übertragenden Rechte wahrnehmen bzw. erfüllen kann.

Kann die Zollbehörde entscheiden, wann eine Übertragung von Rechten und Pflichten vorgenommen werden kann und wann eine förmlichere Beförderung/Erledigung erfolgen muss?

Grundsätzlich dürfen die Zollbehörden ihre Zustimmung zur Übertragung von Rechten und Pflichten nicht pauschal verweigern. Vielmehr muss eine wirtschaftliche Notwendigkeit gegeben sein. Außerdem ist jeder Antrag gesondert zu prüfen.

Kann eine Übertragung von Rechten und Pflichten rückübertragen werden?

Ja. Beispielsweise wenn ein Verarbeitungsunternehmen eine Bewilligung zur Übertragung von Rechten und Pflichten auf einen Dritten beantragt und diese Bewilligung erteilt wird,

kann eine Übertragung von Rechten und Pflichten auf den Inhaber der ursprünglichen Bewilligung zurückübertragen werden, wenn die Veredelung abgeschlossen wurde, damit dieser weiter über die Veredelungserzeugnisse verfügen kann.

Kann eine Übertragung von Rechten und Pflichten Gegenstand einer weiteren Übertragung von Rechten und Pflichten sein?

Ja. Wenn der Inhaber der Bewilligung Waren nicht selbst veredeln kann und diese im Rahmen einer Übertragung von Rechten und Pflichten an einen Dritten weiterleitet und dieser Dritte (aus einem beliebigen Grund) die Waren ebenfalls nicht veredeln kann, kann eine weitere Übertragung von Rechten und Pflichten erfolgen.

Wie werden Sicherheiten bei der Übertragung von Rechten und Pflichten eingesetzt?

Wenn eine vollständige oder teilweise Übertragung von Rechten und Pflichten beabsichtigt ist und dem Übernehmer keine Bewilligung für eine Übertragung von Rechten und Pflichten erteilt wurde, kann der Übernehmer eine Sicherheit nach Artikel 266 DuR leisten. Diesbezüglich ist jedoch eine Vereinbarung zwischen dem Übertragenden und dem Übernehmer zu treffen; außerdem bedarf diese Vorgehensweise der Zustimmung der Zollbehörden. Wenn der Übernehmer nach Artikel 266 DuR eine Sicherheit geleistet hat, kann diese Sicherheit bei Entstehen einer Zollschuld in Anspruch genommen werden.

Leistet der Übernehmer keine Sicherheit, bleibt die vom Inhaber der Bewilligung geleistete Sicherheit bestehen. In der Entscheidung über die Übertragung von Rechten und Pflichten (Artikel 266 DuR) ist anzugeben, welche Sicherheit angenommen wird.

Für die Inanspruchnahme des Verfahrens der öffentlichen Zolllagerung kann der Übernehmer keine Sicherheit leisten, weil der Inhaber der Bewilligung eine Sicherheit für den Betrieb der Lagerstätten für die öffentliche Zolllagerung der Waren geleistet hat.

Da der Inhaber der Bewilligung für die aktive Veredelung und für die Endverwendung (nicht aber der Übernehmer) eine Abrechnung vorlegen muss, sollte die vom Inhaber der Bewilligung geleistete Sicherheit gültig bleiben.

Wenn die Übertragung von Rechten und Pflichten allerdings nach dem zweiten Verfahren erfolgt, muss der Übernehmer seinerseits eine Sicherheit leisten (siehe auch Anhang V Fall 1 – Fisch in der Endverwendung unter Beteiligung von mehr als einem Mitgliedstaat).

Die oben beschriebene(n) Vorgehensweise(n) sollte(n) auch bei aufeinander folgenden Übertragungen von Rechten und Pflichten zur Anwendung kommen.

Welche Zollbehörde ist für einen Antrag auf Bewilligung einer Übertragung von Rechten und Pflichten zuständig (siehe Spalte 4 der vorstehenden Tabelle)?

Bei Lagerung in einem privaten Zolllager sowie bei der aktiven und der passiven Veredelung, der Endverwendung und der vorübergehenden Verwendung sind der Inhaber des Verfahrens und der Inhaber der Bewilligung identisch. Der Antrag auf Bewilligung einer Übertragung von Rechten und Pflichten ist an die Zollbehörde zu richten, die auch die Bewilligung für die Lagerung in einem privaten Zolllager, die aktive bzw. passive Verwendung, die Endverwendung oder die vorübergehende Verwendung erteilt hat.

Bei der Lagerung in einem öffentlichen Zolllager haben die Wirtschaftsbeteiligten gewöhnlich weniger engen Kontakt, und der Inhaber des Verfahrens weiß nicht zwangsläufig, wo sich die Zollbehörde befindet, die die Bewilligung erteilt. (Unter Umständen ist nicht einmal die Überwachungszollstelle bekannt.) In diesen Fällen setzt die zuständige Zollbehörde die Zollstelle der Überführung in Kenntnis.

Wenn ein Übernehmer eine Bewilligung für die Übertragung von Rechten und Pflichten in Anspruch zu nehmen beabsichtigt, sollten die für seinen Niederlassungsort zuständigen Zollbehörden auch für die Erteilung dieser Bewilligung zuständig sein.

Wie erfolgt die Übertragung von Rechten und Pflichten bei einer aktiven Veredelung EX/IM und beim INF5?

Dass die Übertragung von Rechten und Pflichten wegen der zeitlichen Gestaltung Schwierigkeiten bereiten könnte, war allgemein bewusst.

Der Inhaber des Verfahrens ist gleichzeitig Inhaber der Bewilligung (Händler A). Daher kann Händler A die (Einfuhr-)Waren für die aktive Veredelung anmelden. Weil sich der zollrechtliche Status geändert hat, ist Händler A nicht zur Entrichtung von Zöllen verpflichtet. Das Recht zur „zollfreien" Einfuhr von Waren kann auf Händler B übertragen werden. Das INF5 wird erledigt und von den Zollbehörden bestätigt. Händler B kann die Waren dann für die aktive Veredelung anmelden und zollfrei auf dem EU-Markt in Verkehr bringen. Dass die Übertragung erfolgt, bevor die Waren für die aktive Veredelung angemeldet wurden, wurde für den Grundsatz der Übertragung von Rechten und Pflichten nicht als relevant bewertet. Es wurde vereinbart, dass der Inhaber der Bewilligung (Händler A) die Bewilligung für die Übertragung von Rechten und Pflichten beantragt, bevor die Waren im Verfahren der aktiven Veredelung EX/IM ausgeführt werden.

Häufig ist festzustellen, dass sich bei INF5-Verfahren der Einführer der ersetzten Waren ändert. In diesem Fall ist eine zweite Übertragung von Rechten und Pflichten vorzunehmen. Händler B beantragt bei der erteilenden Zollstelle die Bewilligung für eine Übertragung von Rechten und Pflichten auf Händler C. Das INF5 wird geändert. Die vorgenommenen Änderungen (einschließlich einer Änderung der Zollstelle der Überführung) sind auch in der Händler A erteilten Bewilligung anzugeben.

Können Rechte und Pflichten (beispielsweise) zwischen Verfahren der Zolllagerung und der aktiven Veredelung übertragen werden?

Derartige Übertragungen sind nicht möglich.

Wer muss nach einer Übertragung von Rechten und Pflichten die Abrechnung vorlegen?

Der Inhaber der Bewilligung für die Endverwendung oder für die aktive Veredelung. Je nach Einzelfall muss der Inhaber dieser Bewilligung bei Erledigung des Verfahrens in der Abrechnung oder im Zusammenhang mit der Übertragung von Rechten und Pflichten entsprechende Angaben machen.

Wenn der Übernehmer Inhaber einer Bewilligung für eine Übertragung von Rechten und Pflichten ist, muss er seiner Überwachungszollstelle Angaben zur Erledigung des Verfahrens oder zu einer anschließenden Übertragung von Rechten und Pflichten machen.

Werden in der Abrechnung Angaben zur vereinfachten Erledigung benötigt, wenn die Veredelungserzeugnisse oder die Waren als zum zollrechtlich freien Verkehr überlassen gelten?

Die Angaben zur vereinfachten Erledigung (Artikel 175 Absatz 4 DelR) werden bei einer Übertragung von Rechten und Pflichten nicht benötigt, wenn die zuständige Zollbehörde der Auffassung ist, dass auch der Übernehmer Anspruch auf die betreffende Vereinfachung haben sollte. Die Bewilligung für die Übertragung von Rechten und Pflichten sollte Angaben zur Anwendbarkeit von Artikel 170 Absatz 1 DelR enthalten.

Welche Rechte und Pflichten des Inhabers des Verfahrens der Endverwendung können bei der Übertragung von Rechten und Pflichten übertragen werden?

Rechte des Inhabers des Verfahrens:

- Verwendung der Waren,
- Beförderung der Waren,
- Ausfuhr sowie Anspruch auf das Erlöschen der Zollschuld (Artikel 124 Absatz 1 UZK).

Beispiel: Ware A unterliegt einem Standard-Einfuhrzollsatz von 10 % und einem ermäßigten Zollsatz von 4 %. Wenn die Ware nicht der vorgeschriebenen Endverwendung zugeführt wird, entsteht eine Zollschuld für die Differenz zwischen dem ermäßigten Zollsatz und dem Standard-Einfuhrzollsatz. Werden die Waren allerdings mit Zustimmung der Zollbehörden ausgeführt, ist die Zollschuld erloschen.

Pflichten des Inhabers des Verfahrens:

- Zuführung der Waren zur vorgeschriebenen Endverwendung innerhalb der Frist für die Erledigung,
- Führen von Aufzeichnungen,
- Bereithalten der Waren für die zollamtliche Überwachung,
- Entrichten der Einfuhrabgaben, wenn nach Artikel 79 UZK eine Zollschuld entstanden ist.

Bedingungen der Übertragung von Rechten und Pflichten:

- Benötigt wird die Zustimmung bzw. eine begünstigende Entscheidung entweder in der Bewilligung für die Endverwendung (Anhang A DelR/Datenelement 8/8) oder in einer getrennten Entscheidung, wenn die Bewilligung der Übertragung von Rechten und Pflichten beantragt wurde, nachdem die Bewilligung für die Endverwendung durch Überlassung der Waren zum jeweiligen Verfahren erteilt wurde (Artikel 262 DuR);
- der Übertragende muss dem Übernehmer mitteilen, auf welche Waren sich die Übertragung von Rechten und Pflichten bezieht; außerdem sollten die folgenden Datenelemente übermittelt werden – vorzugsweise auf Handelspapieren:
  - EORI-Nummer oder Name und Anschrift des Übertragenden und des Übernehmers,
  - Nummer der Bewilligung für die Endverwendung sowie die Angabe „Endverwendung Übertragung von Rechten und Pflichten“,
  - Verpackungen und Beschreibung der Waren,
  - Zeichen und Nummern der Waren,
  - TARIC-Code
  - Rohmasse,
  - Eigenmasse
  - MRN der Zollanmeldung für die Endverwendung,
  - besondere Maßeinheiten,
  - Überwachungszollstelle sowie ggf. sonstige zuständige Zollstellen;
- der Übertragende muss den Übernehmer über den Zeitpunkt unterrichten, zu dem das Verfahren zu erledigen ist;

- der Übertragende und der Übernehmer machen in ihren Aufzeichnungen Angaben zu Datum und Uhrzeit der Übertragung von Rechten und Pflichten.
- Wenn das erste Verfahren zur Übertragung von Rechten und Pflichten angewendet wird, sollte der Übernehmer dem Übertragenden Angaben zur Erledigung des Verfahrens machen. In welchem Zeitraum diese Angaben zu machen sind, ist von der zuständigen Zollbehörde festzulegen; dabei ist zu berücksichtigen, dass der Überwachungszollstelle die Abrechnung innerhalb von 30 Tagen nach Ablauf der Frist für die Erledigung vorzulegen ist.
- Wenn der Übernehmer jedoch Inhaber einer Bewilligung für die Übertragung von Rechten und Pflichten ist, macht er die Angaben zur Erledigung gegenüber der Überwachungszollstelle. Der Übertragende muss vom Übernehmer nicht über die Erledigung unterrichtet werden. Die Angaben zur Erledigung oder zu einer späteren Übertragung von Rechten und Pflichten sollten der Überwachungszollstelle innerhalb von 30 Tagen nach Ablauf der Frist für die Erledigung bzw. bei einer Zolllagerung innerhalb von 30 Tagen nach dem Tag der Übertragung von Rechten und Pflichten gemacht werden.

  Siehe auch Anhang V, Fall 1 – Fisch in der Endverwendung unter Beteiligung von mehr als einem Mitgliedstaat.

Ist ein Konsultationsverfahren erforderlich, wenn mehr als ein Mitgliedstaat beteiligt ist?

Ja. Der Mitgliedstaat, in dem der Übernehmer ansässig ist, muss sich vergewissern können, dass der Übernehmer die Waren ausschließlich der konkreten Endverwendung zuführt, und bei Verstößen muss der Mitgliedstaat Einfuhrabgaben erheben können. In Verbindung mit einer Endverwendung kann anstelle der Konsultation allerdings auch eine Mitteilung erfolgen (siehe auch Anhang V, Fall 1 – Fisch in der Endverwendung unter Beteiligung von mehr als einem Mitgliedstaat).

Muss der Übertragende prüfen, ob der potenzielle Übernehmer bereits Inhaber einer Bewilligung für eine Übertragung von Rechten und Pflichten ist?

Ja, bei der Übertragung von Rechten und Pflichten mit Verfahren 2.

Können nach Maßgabe einer Übertragung von Rechten und Pflichten Ersatzwaren der Endverwendung zugeführt werden?

Nein, da ausschließlich Waren, die der Endverwendung zugeführt wurden, Gegenstand einer Übertragung von Rechten und Pflichten sein können.

Zusätzliche Hinweise

Hinsichtlich des Konsultationsverfahrens ist Artikel 260 DuR entsprechend anzuwenden.

Besteht bei der Endverwendung eine alternative Möglichkeit zur Übertragung von Rechten und Pflichten?

Bei Wirtschaftsbeteiligten, die Waren zum Verkauf an Kunden einführen, kommt alternativ zu einer Übertragung von Rechten und Pflichten die Möglichkeit in Betracht, die Waren in der vorübergehende Verwahrung zu halten bzw. zunächst in das Zolllagerverfahren zu überführen, um sie anschließend der Endverwendung zuzuführen.

Besteht bei einem besonderen Verfahren eine alternative Möglichkeit zur Endverwendung?

Ja. Es muss keine Übertragung von Rechten und Pflichten erfolgen, wenn die Waren in ein anschließendes Zollverfahren übergeführt werden, weil die in besondere Verfahren

übergeführten Waren (außer bei der Endverwendung und der passiven Veredelung) Nicht-Unionswaren sind, die sich nicht im zollrechtlich freien Verkehr befinden. Daher kann bei diesen Waren eine weitere/anschließende Zollanmeldung für dasselbe besondere Verfahren oder für ein anderes Zollverfahren eingereicht werden.

Ist für eine Übertragung von Rechten und Pflichten eine bestimmte Form / ein bestimmtes Formblatt vorgesehen?

Ja. Für eine Übertragung von Rechten und Pflichten kann das folgende Formblatt verwendet werden.

Übertragung von Rechten und Pflichten nach Maßgabe von Artikel 218 UZK

(zu verwendendes Formblatt)

Anmerkungen:

Das Layout des Formblatts ist nicht verbindlich. Wenn das Formblatt jedoch verwendet wird, sollten die Reihenfolge der Punkte und der vorgegebene Wortlaut nicht geändert werden.

Das Formblatt sollte elektronisch ausgefüllt werden.

Es kann nur dann verwendet werden, wenn die zuständigen Zollbehörden ihre Bewilligung zu einer Übertragung von Rechten und Pflichten nach Artikel 266 DuR erteilt haben.

Das Formblatt sollte in dreifacher Ausfertigung vorgelegt werden. Der Übernehmer kann dann Exemplar 1 an den Übertragenden und Exemplar 2 an seine Überwachungszollstelle schicken, nachdem er Feld 18 ausgefüllt hat. Exemplar 3 bewahrt der Übernehmer mindestens drei Jahre ab dem Zeitpunkt der Übertragung der Rechte und Pflichten auf.

Wenn die Überwachungszollstelle nicht für erforderlich hält, dass ihr für die zollamtliche Überwachung ein Exemplar des Formblatts vorgelegt wird, brauchen nur zwei Exemplare verwendet zu werden.

Vollständige Übertragung von Rechten und Pflichten nach Artikel 218 UZK

(Formblatt für eine vollständige Übertragung von Rechten und Pflichten)

Die Felder 14 und 16-18 in [ ] dürfen nicht ausgefüllt werden, wenn das zweite Verfahren zur Übertragung von Rechten und Pflichten angewendet wird (siehe vorstehende allgemeine Erläuterung).

1	**Die Zollbehörden haben eine vollständige Übertragung von Rechten und Pflichten bewilligt am** **Geben Sie die Nummer(n) der betreffenden Entscheidung(en) an.**	

Betroffene Personen und Überwachungszollstelle(n)

2	**EORI-Nummer oder Name und Anschrift des Übertragenden**	
3	**EORI-Nummer oder Name und Anschrift des Übernehmers**	
4	**Überwachungszollstelle des Übertragenden**	
5	**Überwachungszollstelle des Übernehmers**	

Nähere Angaben zu den Waren, auf die sich die Übertragung von Rechten und Pflichten bezieht

6	**MRN der Zollanmeldung, mit der die Waren in das besondere Verfahren übergeführt wurden**	
7	**TARIC-Code**	
8	**Verpackungen und Beschreibung der Waren**	
9	**Zeichen und Nummern der Waren**	

10	**Rohmasse**	
11	**Eigenmasse**	
12	**Besondere Maßeinheiten (falls zutreffend)**	
13	**Zeitpunkt, bis zu dem das besondere Verfahren erledigt sein muss**	
[14	**Zeitraum, in dem der Übernehmer dem Übertragenden Angaben zur Erledigung des besonderen Verfahrens machen muss.]**	
15	**Datum und Uhrzeit der Übertragung von Rechten und Pflichten**	
[16	**Zeitpunkt, zu dem das besondere Verfahren erledigt wurde]**	
[17	**Zeitpunkt, zu dem der Übertragende über die Erledigung des besonderen Verfahrens unterrichtet wurde]**	
[18	**Bestätigung des Übernehmers, dass der Übertragende über die Erledigung des besonderen Verfahrens unterrichtet wurde.**	**Ort und Datum** **Unterschrift oder elektronische Authentifizierung des Übernehmers]**
19	**Gegebenenfalls weitere Informationen (Sicherheitsleistung, Ausbeutesatz)**	
20	**Bestätigung der Richtigkeit der Angaben**	**Ort und Datum** **Unterschrift oder elektronische Authentifizierung des Übertragenden** **Ort und Datum** **Unterschrift oder elektronische Authentifizierung des Übernehmers**

Anhang IV

Beförderung von Waren

Erwägungen zum Geltungsbereich von Artikel 218 UZK und zu den verbundenen Rechtsakten der Kommission

Artikel 219 UZK – Beförderung von Waren

Nach Artikel 219 UZK sind die Waren physisch zu befördern, d. h. die Waren müssen zwischen verschiedenen Orten innerhalb des Zollgebiets der Union befördert werden. Dies ist nicht zwangsläufig der Fall, wenn eine Übertragung von Rechten und Pflichten bewilligt wurde. Letztlich soll durch Artikel 219 UZK die Inanspruchnahme des externen Versandverfahrens möglichst weit eingeschränkt werden.

Geltungsbereich von Artikel 179 Absatz 1 DelR

Der Verweis auf **Artikel 178 Absatz 1 Buchstabe e DelR** (Aufzeichnungen) war von wesentlicher Bedeutung für das Beförderungsverfahren. Ohne genaue Aufzeichnungen, insbesondere ohne Angaben zum „Ort, an dem sich die Waren befinden, und [ohne] Informationen über ihre Beförderung“ konnte das vorgesehene Beförderungsverfahren nicht funktionieren. Ebenfalls wichtig war der Hinweis „ohne zusätzliche Zollförmlichkeiten“, da das Verfahren damit eindeutig definiert war.

Beförderung im Rahmen der vorübergehenden Verwahrung

Sämtliche Beförderungen von Waren im Rahmen der vorübergehenden Verwahrung können nach Maßgabe von Artikel 179 Absatz 1 DelR erfolgen. Aufzeichnungen sind nur auf Verlangen der Zollbehörden zu führen.

Geltungsbereich von Artikel 179 Absatz 2 DelR

Waren müssen für die passive Veredelung angemeldet worden sein, damit eine Beförderung (im Sinne dieses Artikels) erfolgen kann. Veredelungserzeugnisse sowie Waren, die in den Staat wiedereingeführt wurden, aus dem sie im Rahmen der passiven Veredelung ausgeführt wurden, können nach Artikel 219 UZK nicht befördert werden. Allerdings können Sie in ein externes Versandverfahren übergeführt werden.

Passive Veredelung von Waren, die aus der Zollstelle der Überführung in die Ausgangszollstelle befördert werden

In **Artikel 269 Absatz 2 Buchstabe a UZK** heißt es ausdrücklich, dass Waren im Verfahren der passiven Veredelung nicht in das Ausfuhrverfahren zu überführen sind. Nach **Artikel 267 Absatz 2 DuR** können Waren im Rahmen der passiven Veredelung nach Maßgabe von Ausfuhrförmlichkeiten, nicht aber gemäß dem Ausfuhrverfahren befördert werden.

Beförderung von Waren, die nicht einer Endverwendung oder der passiven Veredelung zugeführt wurden, aus der Zollstelle der Überführung in die Ausgangszollstelle

Maßgeblich sind die **Artikel 158 bis 195 UZK** (gemäß Artikel **179 Absatz 2 DelR**). Eine passive Veredelung nach **Artikel 259 Absatz 1 UZK** ist bei Nicht-Unionswaren im Regelfall nicht möglich, kann aber im Falle der in **Artikel 258 UZK** genannten vorübergehenden Wiederausfuhr erfolgen. Die vorübergehende Wiederausfuhr für die

weitere Veredelung ist im Rahmen von Zollverfahren 2151 möglich; eine Bewilligung für die passive Veredelung ist dazu nicht erforderlich.

Geltungsbereich von Artikel 179 Absatz 3 DelR

Die folgenden Beispiele zum Beförderungsverfahren sollen zum Verständnis der Vorschrift beitragen.

Beispiel 1 – Artikel 179 Absatz 3 Buchstabe a DelR

Beförderung zwischen verschiedenen in derselben Bewilligung angegebenen Lagerstätten (Zolllager)

Für das Beispiel werden die folgenden Bedingungen angenommen:

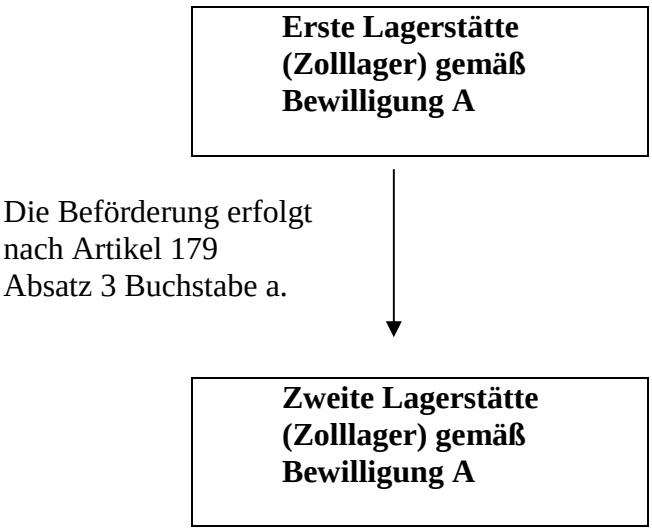

Um die Rechtssicherheit zu erhöhen, wurde für die Erledigung der Beförderung eine Frist von 30 Tagen eingetragen. Wenn die Beförderung in dieser Frist nicht erledigt wird, entsteht nach Artikel 79 UZK eine Zollschuld. Aus den Aufzeichnungen muss der genaue Ort der Waren eindeutig hervorgehen (Artikel 178 Absatz 1 Buchstabe e DelR).

Beispiel 2 – Artikel 179 Absatz 3 Buchstabe c DelR

Beförderung von der Lagerstätte zur Ausgangszollstelle oder zu einer anderen in der Bewilligung für ein besonderes Verfahren gemäß Artikel 211 Absatz 1 des Unionszollkodex festgelegten Zollstelle, die befugt ist, die Waren in ein anschließendes Zollverfahren überzuführen oder die Wiederausfuhranmeldung für die Zwecke einer Erledigung des besonderen Verfahrens entgegenzunehmen

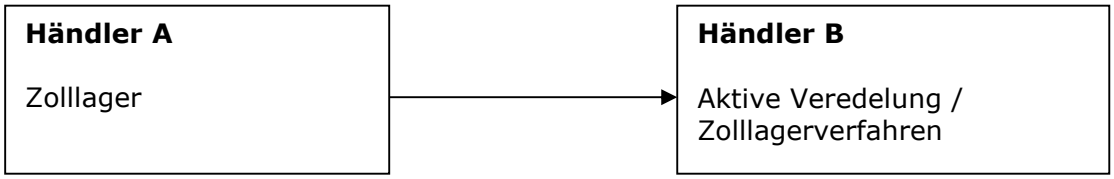

Wenn die Beförderung zu einer Erledigung des Verfahrens führen soll, muss in der Bewilligung die Zollstelle für die Erledigung des Verfahrens angegeben werden. Die Zollstelle für die Erledigung des Verfahrens muss gleichzeitig die in der Bewilligung von Händler B genannte Zollstelle der Überführung sein. Händler B kann die Zollanmeldung für die anschließende aktive Veredelung oder für das Zolllagerverfahren in Form einer EIDR vornehmen. In diesem Fall können die Waren unmittelbar an die Orte befördert werden, die in der Händler B erteilten

Bewilligung der EIDR genannt werden und die als bezeichnete oder zugelassene Orte betrachtet werden, an denen die Waren der Zollbehörde gestellt werden können.

Beförderung von Waren im Rahmen des früheren Zolllagerverfahrens „Typ E“

Zolllager des Typs E sind im UZK nicht mehr vorgesehen. Nach Artikel 240 Absatz 1 UZK können aber Nicht-Unionswaren an „zugelassenen ... sonstigen Stätten“ gelagert werden.

Ausfuhr von Waren in der Endverwendung

Wie sollte die Ausfuhr von Waren in der Endverwendung gehandhabt werden, wenn (1) die Endverwendung bereits erledigt wurde, indem die Waren ihrer vorgeschriebenen Verwendung zugeführt wurden, und (2) das Verfahren noch nicht erledigt wurde?

Für Fall 1 wurde vereinbart, dass die Erledigungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt werden, dass sich die Waren ohne weitere Bedingungen im zollrechtlich freien Verkehr befinden und dass die normalen Ausfuhrvorschriften gelten sollten. Wesentliches Instrument sollte die Abrechnung sein, darunter insbesondere die Unterlagen/Angaben zur Erledigung und zur Erklärung, dass die Waren der vorgeschriebenen Endverwendung zugeführt wurden (Artikel 175 Absatz 3 DelR).

In Fall 2 kann die Endverwendung erledigt werden, indem Waren, bevor sie der im Zolltarif vorgeschriebenen Endverwendung zugeführt wurden, aus dem Zollgebiet der Union gebracht werden. Diese Ausfuhr sollte nach Artikel 124 Absatz 1 Buchstabe i UZK von den Zollbehörden genehmigt werden.

Nach Artikel 179 Absatz 1 DelR können die Waren ohne Zollförmlichkeiten zur Ausgangszollstelle befördert werden; allerdings sind Vorschriften zur Führung von Aufzeichnungen zu erfüllen. Nach Artikel 269 Absatz 3 UZK ist eine Ausfuhranmeldung vorzulegen. Die Waren werden aber nicht in das Ausfuhrverfahren übergeführt, sondern verbleiben bis zur Bestätigung des Ausgangs aus dem Zollgebiet der Union im Verfahren der Endverwendung (Artikel 267 Absatz 5 DuR).

Weitere Erwägungen zur Beförderung von Waren

(a) Aufzeichnungen über die Beförderung

Beförderungen in Zolllager des Typs II aus einem Zolllager des Typs I (in der ZK-DVO von A nach B) sind möglich, da nach **Artikel 214 Absatz 1 UZK** von jeder an zollrelevanten Tätigkeiten beteiligten Person (einschließlich des Inhabers eines Verfahrens, wenn dieser die Beförderung durchführt) die Führung von Aufzeichnungen verlangt werden kann. Außerdem werden in **Artikel 242 UZK** explizit die Verantwortlichkeiten des Inhabers der Bewilligung und des Inhabers des Verfahrens festgelegt.

(b) Beförderung von Waren mit zentraler Zollabwicklung

Gewöhnlich werden am selben Ort Waren gestellt und die betreffenden Unterlagen eingereicht. Bei der zentralen Zollabwicklung kann eine Anmeldung beispielsweise in Brüssel erfolgen, während die Waren in Antwerpen gestellt werden, wo sie auch (beispielsweise) für eine aktive Veredelung überlassen werden. In diesen Fällen können die Waren ohne Zollförmlichkeiten zum Ort der Veredelung befördert werden; die Beförderung muss jedoch in den Aufzeichnungen des betreffenden Händlers angegeben sein (Artikel 179 Absatz 1 DelR).

(c) Beförderung von Waren nach Erteilung einer Bewilligung auf der Grundlage einer Zollanmeldung (Artikel 163 DelR und Artikel 262 DuR)

Wenn eine solche Bewilligung erteilt wird, können die Waren ohne Zollförmlichkeiten zum Ort der Veredelung oder der Verwendung gebracht werden (Artikel 179 Absatz 1 DelR); allerdings sind entsprechende Angaben in den Aufzeichnungen vorzunehmen. Bei vorübergehender Verwendung müssen Aufzeichnungen nur auf Verlangen der Zollbehörden geführt werden. Diese Bestimmung hat jedoch keine Auswirkungen auf Bewilligungen, an denen mehr als ein Mitgliedstaat beteiligt ist; solche Bewilligungen können in diesem Verfahren nicht erteilt werden. Ein Antrag / eine Bewilligung nach Anhang 12 ÜDelR oder nach Anhang A DelR wird in jedem Fall benötigt (außer bei Verfahren der vorübergehenden Verwendung (Artikel 163 Absatz 2 Buchstabe d DelR)).

(d) Nicht abgeschlossene Beförderungen

Das folgende Szenario wurde erörtert:

Waren werden von einem Zolllager in den Niederlanden zu einer Ausgangszollstelle in Deutschland befördert. Die Waren werden befördert (**Artikel 179 Absatz 3 DelR**); die Wiederausfuhranmeldung wurde in den Niederlanden eingereicht. Die Waren verlassen die Union nicht innerhalb von 30 Tagen.

Nach **Artikel 87 Absatz 1 UZK** entsteht eine Zollschuld (Artikel 79 UZK) an dem Ort, an dem die Wiederausfuhranmeldung eingereicht wurde.

(e) Freizonen

In Diskussionen wurde festgestellt, dass die Beförderung von Waren zwischen verschiedenen Freizonen nicht möglich ist und dass Beförderungen ausschließlich innerhalb der jeweiligen Freizone erfolgen können, in die die Waren verbracht wurden. Insoweit bestand die einzige Möglichkeit in einem Versandverfahren.

Beförderung von Waren – Beispiele

Beispiel 1 - Bewilligung unter Beteiligung von mehr als einem Mitgliedstaat ohne vorherige Konsultation

Für das Beispiel werden in der Diskussion die folgenden Bedingungen angenommen:

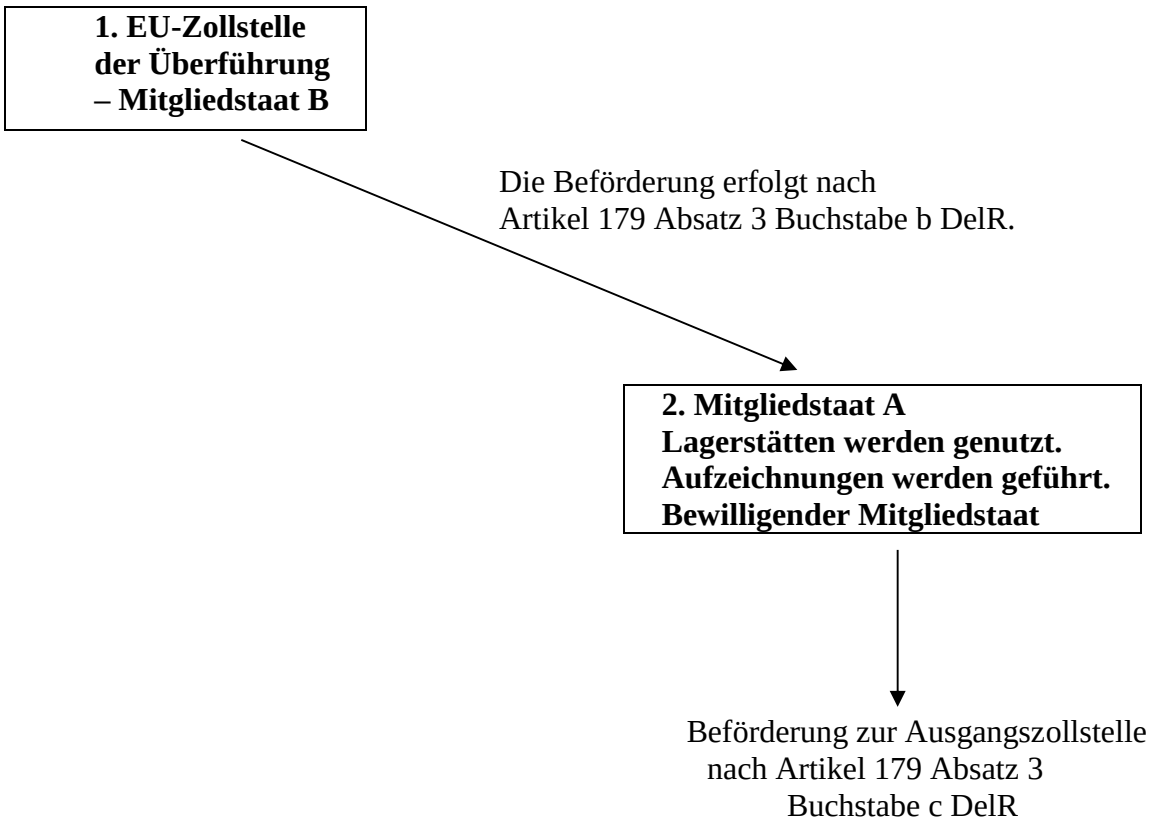

Bewilligung unter Beteiligung von mehr als einem Mitgliedstaat mit vorheriger Konsultation

Die jeweiligen Gegebenheiten sind maßgeblich dafür, ob eine Konsultation erforderlich ist: Wenn beispielsweise nach Maßgabe einer Bewilligung eine Lagerung in beiden Mitgliedstaaten erfolgt, muss eine Konsultation durchgeführt. Wurden die Waren hingegen ausschließlich befördert, braucht keine vorherige Konsultation zu erfolgen. Um Schwierigkeiten zu vermeiden, sollte allerdings grundsätzlich sichergestellt werden, dass die Zollbehörden im anderen Mitgliedstaat über die Vorgänge unterrichtet sind.

Beispiel 2: Beförderung zur Endverwendung ohne Zollförmlichkeiten
Ein multinationales Unternehmen hat mehrere Tochtergesellschaften in mehreren Mitgliedstaaten.

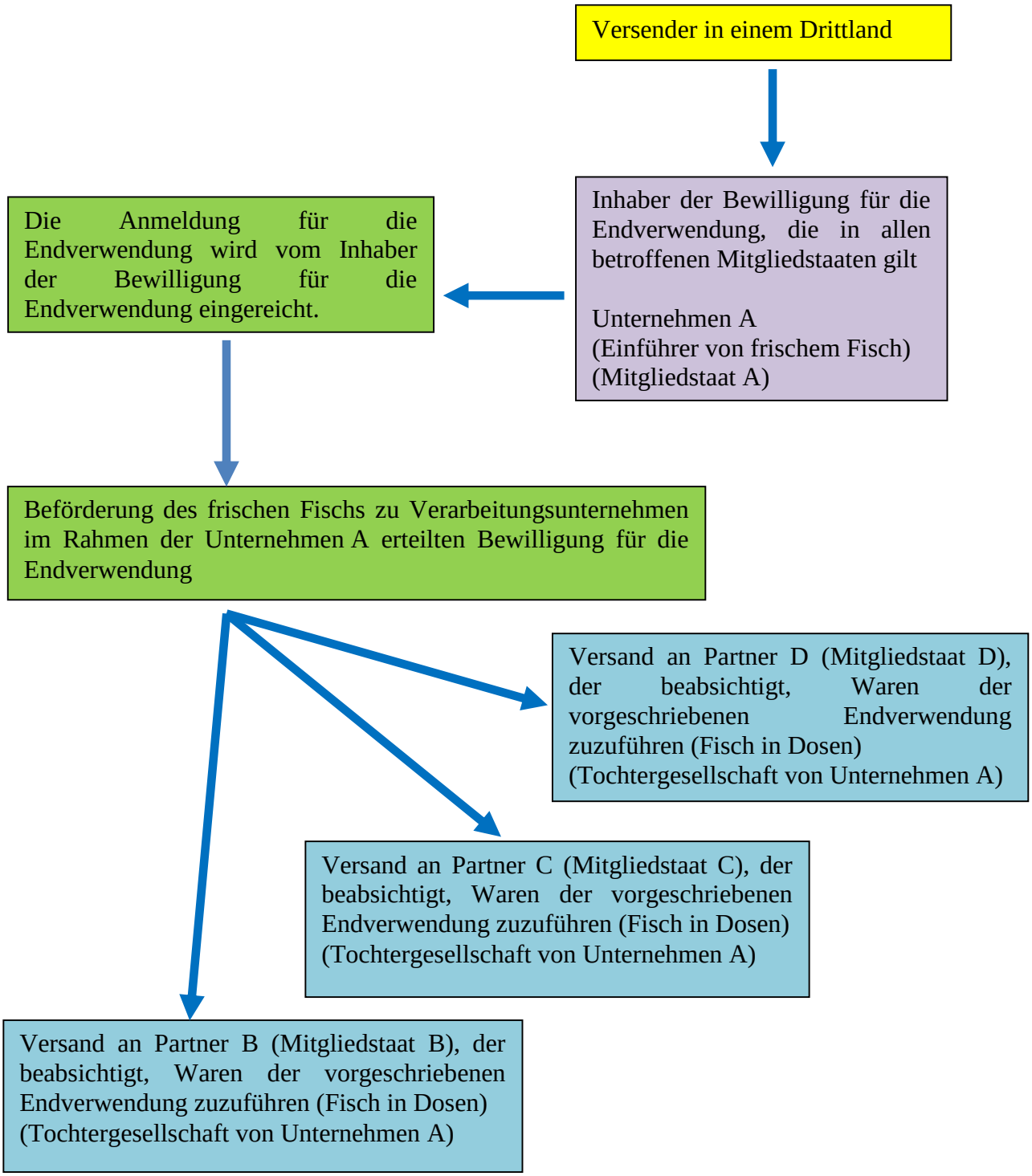

Hier handelt es sich nicht um eine Übertragung von Rechten und Pflichten, sondern um die Beförderung von Waren im Rahmen einer Bewilligung für die Endverwendung, die in mehreren Mitgliedstaaten gilt. Zollförmlichkeiten sind nur insoweit erforderlich, als in den Aufzeichnungen Angaben über den Ort der Waren und sonstige Einzelheiten zur betreffenden Beförderung vorgenommen werden müssen (Artikel 178 Absatz 1 Buchstabe e DelR). Die zollamtliche Überwachung erfolgt durch eine einzige Zollstelle nach Maßgabe der Bewilligung. Unternehmen A bleibt für das Verfahren der Endverwendung verantwortlich.

Beispiel 3: Beförderung zur Endverwendung ohne Zollförmlichkeiten – keine verbundenen Unternehmen in mehreren Mitgliedstaaten

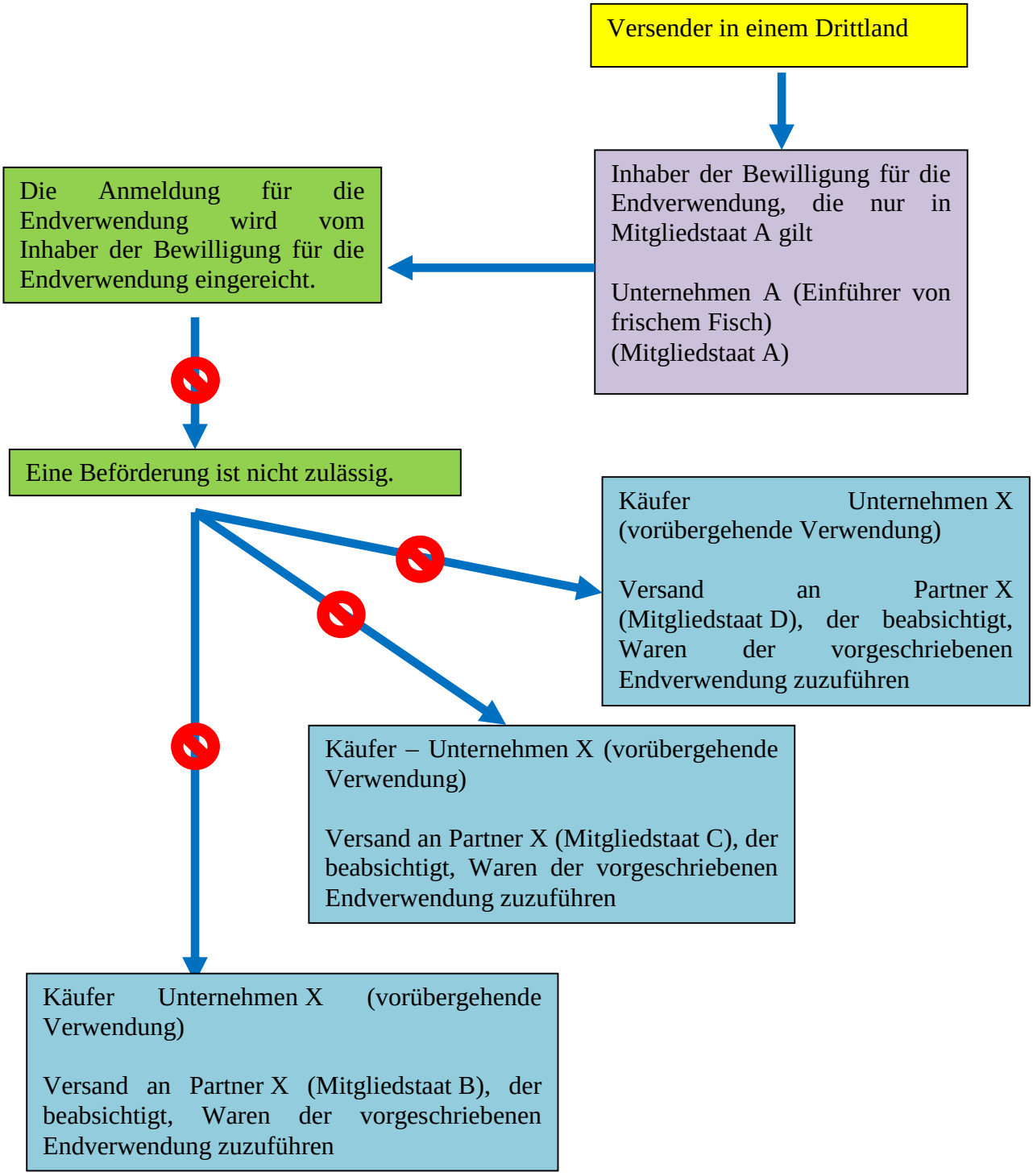

Da die Waren in den Mitgliedstaaten B, C und D der Endverwendung zugeführt werden sollen, wird eine Bewilligung der Endverwendung benötigt, die in mehr als einem Mitgliedstaat gilt. Die Bewilligung von Unternehmen A gilt nur in Mitgliedstaat A. Daher ist eine Beförderung von Waren an Partner in den Mitgliedstaaten B, C und D nicht zulässig.
Wenn allerdings die Unternehmen A erteilte Bewilligung der Endverwendung geändert und in den Mitgliedstaaten B, C und D gültig wird, können Beförderungen wie in Beispiel 1 beschrieben vorgenommen werden. Unternehmen A bleibt für das Verfahren der Endverwendung verantwortlich.

Anhang V

Übertragung von Rechten und Pflichten und Beförderung von Waren

Praxisbeispiele im Zusammenhang mit der Übertragung von Rechten und Pflichten und der Beförderung von Waren

Fall 1 – Fisch in der Endverwendung unter Beteiligung von mehr als einem Mitgliedstaat

Der Inhaber der Bewilligung für die Endverwendung führt Fisch ein. Am 1. September 2017 meldet er 10 t Fisch zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr mit Endverwendung an, weil er ein autonomes Zollkontingent in Anspruch nehmen möchte. Für 10 t Fisch wurde eine Sicherheit in Höhe von 40 000 EUR geleistet. Der Fisch wird am 1. September 2017 in das Verfahren der Endverwendung übergeführt. Die Frist für die Erledigung beträgt zwei Wochen (bis 15. September 2017). Der Einführer beabsichtigt nicht, die Verarbeitung selbst vorzunehmen, sondern möchte den Fisch an ein Verarbeitungsunternehmen verkaufen, das Fischkonserven herstellt. Daher hat der Einführer eine Bewilligung für eine vollständige Übertragung von Rechten und Pflichten beantragt. Diese wurde ihm am 5. April 2017 erteilt. Die Bewilligung kann im Rahmen seines Antrags auf Bewilligung der Endverwendung erteilt werden, d. h. die begünstigende Entscheidung über die Bewilligung der Übertragung von Rechten und Pflichten (Artikel 22 UZK und Artikel 266 UZK-DuR) kann in die Bewilligung der Endverwendung aufgenommen werden (Artikel 211 Absatz 1 UZK). In der Bewilligung der Übertragung von Rechten und Pflichten wird festgelegt, dass die Waren in der Endverwendung an einen beliebigen Übernehmer geliefert werden können. Der Übertragende und der Übernehmer haben das im Folgenden abgebildete Formblatt für die Übertragung von Rechten und Pflichten verwendet.

Am 2. September 2017 verkauft der Einführer den Fisch an ein Verarbeitungsunternehmen, das am 10. April 2017 eine Bewilligung für eine vollständige Übertragung von Rechten und Pflichten beantragt hat. Diese Bewilligung wurde dem Unternehmen am selben Tag erteilt (Einzelheiten der Bewilligung für eine vollständige Übertragung von Rechten und Pflichten siehe unten). Das Verarbeitungsunternehmen hat eine Gesamtsicherheit in Höhe von 60 000 EUR geleistet. Der Fisch wird am 2. September 2017 an das Verarbeitungsunternehmen geliefert (Beförderung nach Artikel 179 Absatz 1 DelR); dieses Unternehmen ist in einem anderen Mitgliedstaat ansässig. Am selben Tag um 14.00 Uhr erfolgt eine vollständige Übertragung von Rechten und Pflichten. Die Übertragung von Rechten und Pflichten konnte ohne vorherige Konsultation vorgenommen werden, weil der betroffene Mitgliedstaat die Übertragung von Rechten und Pflichten allgemein unter der Bedingung akzeptiert hat, dass das im Folgenden abgebildete Formblatt für die Übertragung von Rechten und Pflichten verwendet wird oder dass der Übertragende und der Übernehmer die Datenelemente des Formblatts übermitteln und dass der Übernehmer eine hinreichende Sicherheit geleistet hat.
Der Übernehmer muss dafür sorgen, dass die Gesamtsicherheit den Wert des eingegangenen Fischs (60 000 EUR) abdeckt. Aus den 10 t Fisch werden am 15. September 2017 Fischkonserven hergestellt.

Weitere Anmerkungen zu Fall 1:

Die Verantwortung des Einführers für die Waren in der Endverwendung endet am 2. September 2017 um 14.00 Uhr. Der Einführer muss allerdings in der Abrechnung Angaben zur vollständigen Übertragung von Rechten und Pflichten machen. Am 10. Oktober 2017 ist er dieser Pflicht nachgekommen. Danach kann seine Sicherheit freigegeben werden, wenn sie nicht für weitere Geschäftsvorgänge in Anspruch genommen wird. Das Ende der Verantwortung des Einführers ist nicht mit einer Erledigung nach Artikel 215 UZK zu verwechseln.

Die vom Übertragenden und vom Übernehmer zu führenden Unterlagen müssen Angaben zur Übertragung von Rechten und Pflichten enthalten (Artikel 178 Absatz 1 Buchstabe p UZK-DelR).

Die relevanten Angaben zur Erledigung des Verfahrens der Endverwendung oder einer sonstigen Übertragung von Rechten und Pflichten sollte das Verarbeitungsunternehmen seiner Überwachungszollstelle innerhalb von 30 Tagen nach Ablauf der Frist für die Erledigung des Verfahrens übermitteln. Die Frist beginnt am 16. September 2017.

Wenn an einer Bewilligung für eine Endverwendung, die zuvor noch keine Übertragung von Rechten und Pflichten beinhaltet hat, infolge einer Übertragung von Rechten und Pflichten anschließend mehr als ein Mitgliedstaat beteiligt ist, muss der Mitgliedstaat, der die Bewilligung erteilt hat, alle übrigen betroffenen Mitgliedstaaten mit einer Mitteilung über die Namen und die EORI-Nummern der Übertragenden und der Übernehmer sowie über die Anzahl der Bewilligungen für die Übertragung von Rechten und Pflichten der an der betreffenden Übertragung von Rechten und Pflichten beteiligten Übertragenden und Übernehmer unterrichten, bevor die Übertragung erfolgt. Bei mehreren aufeinander folgenden Übertragungen von Rechten und Pflichten muss diese Mitteilung auch für die beteiligten Mitgliedstaaten zugänglich sein. Die genannte Mitteilung ist nicht erforderlich, wenn zuvor eine Konsultation über den Entwurf der Bewilligung für die Endverwendung einschließlich einer Übertragung von Rechten und Pflichten erfolgt ist.

Übertragung von Rechten und Pflichten nach Maßgabe von Artikel 218 UZK (zu verwendendes Formblatt)

Anmerkungen:

Das Layout des Formblatts ist nicht verbindlich. Wenn das Formblatt jedoch verwendet wird, sollten die Reihenfolge der Punkte und der vorgegebene Wortlaut nicht geändert werden.

Das Formblatt kann elektronisch ausgefüllt werden.

Es kann nur dann verwendet werden, wenn die zuständigen Zollbehörden ihre Bewilligung zu einer Übertragung von Rechten und Pflichten nach Artikel 266 DuR erteilt haben.

Das Formblatt sollte in dreifacher Ausfertigung vorgelegt werden. Der Übernehmer kann dann Exemplar 1 an den Übertragenden und Exemplar 2 an seine Überwachungszollstelle schicken, nachdem er Feld 20 ausgefüllt hat.

Exemplar 3 bewahrt der Übernehmer mindestens drei Jahre ab dem Zeitpunkt der Übertragung der Rechte und Pflichten auf.

Wenn die Überwachungszollstelle nicht für erforderlich hält, dass ihr für die zollamtliche Überwachung ein Exemplar des Formblatts vorgelegt wird, brauchen nur zwei Exemplare verwendet zu werden.

Vollständige Übertragung von Rechten und Pflichten nach Artikel 218 UZK

(Formblatt für eine vollständige Übertragung von Rechten und Pflichten)

1	**Die Zollbehörden haben eine vollständige Übertragung von Rechten und Pflichten bewilligt am** **Geben Sie die Nummer(n) der betreffenden Entscheidung(en) an.**	5. April 2017 (für den Übertragenden) 10. April 2017 (für den Übernehmer) Xyz Nr. der Entscheidung von Mitgliedstaat A Xyz Nr. der Entscheidung von Mitgliedstaat B

Betroffene Personen und Überwachungszollstelle(n)

2	**EORI-Nummer oder Name und Anschrift des Übertragenden**	*Angaben zum Einführer wurden gemacht.*
3	**EORI-Nummer oder Name und Anschrift des Übernehmers**	*Angaben zum Verarbeitungsunternehmen wurden gemacht.*
4	**Überwachungszollstelle des Übertragenden**	*Angaben zur Zollstelle in Mitgliedstaat A wurden gemacht.*
5	**Überwachungszollstelle des Übernehmers**	*Angaben zur Zollstelle in Mitgliedstaat B wurden gemacht.*

Nähere Angaben zu den von der Übertragung von Rechten und Pflichten betroffenen Waren in der Endverwendung

6	**MRN der Zollanmeldung, mit der die Waren in das Verfahren der Endverwendung übergeführt wurden**	*Vom Einführer am 1. September 2017 eingereichte Zollanmeldung*
7	**TARIC-Code**	*Angaben wurden gemacht.*
8	**Verpackungen und Beschreibung der Waren**	*Angaben wurden gemacht.* Frischer Fisch
9	**Zeichen und Nummern der Waren**	*Angaben wurden gemacht.*
10	**Rohmasse**	11 t
11	**Eigenmasse**	10 t
12	**Besondere Maßeinheiten (falls zutreffend)**	
13	**Zeitpunkt, bis zu dem das Verfahren der Endverwendung erledigt sein muss**	15. September 2017
[14	**Zeitraum, in dem der Übernehmer dem Übertragenden Angaben zur Erledigung des besonderen Verfahrens machen muss.]**	*Entfällt*
15	**Datum und Uhrzeit der Übertragung von Rechten und Pflichten**	2. September 2017 14.00 Uhr

[16	**Zeitpunkt, zu dem das besondere Verfahren erledigt wurde]**	*Entfällt*
[17	**Zeitpunkt, zu dem der Übertragende über die Erledigung des besonderen Verfahrens unterrichtet wurde]**	*Entfällt*
[18	**Bestätigung des Übernehmers, dass der Übertragende über die Erledigung des besonderen Verfahrens unterrichtet wurde**	*Entfällt* **Ort und Datum Unterschrift oder elektronische Authentifizierung des Übernehmers**
19	**Gegebenenfalls weitere Informationen (Sicherheitsleistung, Ausbeutesatz)**	Der Übernehmer hat eine Sicherheit in Höhe des potenziellen Einfuhrabgabenbetrags und anderer Abgaben im Zusammenhang mit der Endverwendung der Waren geleistet, auf die sich die Übertragung von Rechten und Pflichten bezieht. Der Ausbeutesatz wird nach Artikel 255 Absatz 2 UZK bestimmt.
20	**Bestätigung der Richtigkeit der Angaben**	*Angaben wurden gemacht.* **Ort und Datum Unterschrift oder elektronische Authentifizierung des Übertragenden** *Angaben wurden gemacht.* **Ort und Datum Unterschrift oder elektronische Authentifizierung des Übernehmers**

Vollständige Übertragung von Rechten und Pflichten nach Artikel 266 UZK

FORMBLATT

Vollständige Übertragung von Rechten und Pflichten nach Artikel 266 UZK
IE – Xyz Nr. der Entscheidung von Mitgliedstaat B

(Bewilligungsnummer)

1 Inhaber der Bewilligung für eine vollständige Übertragung von Rechten und Pflichten: Name/Anschrift, EORI-Nummer des Unternehmens, das den Fisch verarbeitet

Erteilende Behörde: *Angaben wurden gemacht.*

2 Diese Entscheidung betrifft Ihren Antrag

vom 10. April 2017

Nummer: *Angaben wurden gemacht.*

3 Betroffenes Zollverfahren: Endverwendung

4 Ort und Art der zu führenden Buchhaltung/Aufzeichnungen *Angaben wurden gemacht.*

5 Geltungsdauer der Bewilligung für die vollständige Übertragung von Rechten und Pflichten

Beginn: 10. April 2017

Ende: 10. April 2020

6 Waren, die von der Übertragung von Rechten und Pflichten betroffen sein können:

KN-Code: Alle KN-Codes der Position 0302

Beschreibung: Fisch, frisch oder gekühlt

Menge und Wert: Menge und Wert des eingegangenen Fischs müssen durch die Gesamtsicherheit abgedeckt sein (d. h. 60 000 EUR).

7 Veredelungserzeugnisse: Alle Waren zu den Bedingungen, zu denen der Fisch in das Verfahren der Endverwendung übergeführt wurde

KN-Code: Alle KN-Codes, die hinreichend zur Zuführung von Wahren zur vorgeschriebenen Endverwendung sind

Beschreibung: nicht relevant (s. o.)

8 Ausbeutesatz: Der Ausbeutesatz wird nach Artikel 255 Absatz 2 UZK bestimmt.

9 Überwachungszollstelle: *Angaben wurden gemacht.*

10 Frist für die Erledigung Der Zeitpunkt, bis zu dem der Fisch der vorgeschriebenen Endverwendung zugeführt werden muss, ist Feld 13 des Formblatts zur Übertragung von Rechten und Pflichten zu entnehmen.

11 Zusätzliche Angaben/Auflagen (z. B. Anforderungen an die Sicherheit)

Der Inhaber der Bewilligung für eine vollständige Übertragung von Rechten und Pflichten muss dafür sorgen, dass die Gesamtsicherheit den Wert des eingegangenen Fischs

(60 000 EUR) abdeckt. Bei Lieferung an einen Übernehmer ist die Frist für die Erledigung des Verfahrens einzuhalten. Der Inhaber der Bewilligung für die vollständige Übertragung von Rechten und Pflichten kann vor Ablauf dieser Frist eine Verlängerung der Frist beantragen.

Der Inhaber der Bewilligung für die vollständige Übertragung von Rechten und Pflichten muss seiner Überwachungszollstelle innerhalb von 30 Tagen nach Ablauf der Frist für die Erledigung des Verfahrens Angaben zur Erledigung des Verfahrens oder zu einer anschließenden Übertragung von Rechten und Pflichten machen.

Das Formblatt für die Übertragung von Rechten und Pflichten ist für jede zu empfangende oder zu übertragende Sendung zu verwenden (siehe Anhang). Nach dem Ausfüllen von Feld 20 muss der Inhaber der Bewilligung für die Übertragung von Rechten und Pflichten wie oben erläutert Exemplar 1 an den Übertragenden und Exemplar 2 an die Überwachungszollstelle schicken.

Exemplar 3 bewahrt der Inhaber der Bewilligung für die Übertragung von Rechten und Pflichten mindestens drei Jahre ab dem Zeitpunkt der Übertragung der Rechte und Pflichten auf.

Hinweis: Wenn die Überwachungszollstelle nicht für erforderlich hält, dass ihr für die zollamtliche Überwachung ein Exemplar des Formblatts für die Übertragung von Rechten und Pflichten vorgelegt wird, brauchen nur zwei Exemplare verwendet zu werden.

12

Datum Unterschrift Stempel, 10. April 2017

Name

(Anlage: Beispiel eines Formblatts für die Übertragung von Rechten und Pflichten)

Fall 2: Beförderung zur Endverwendung ohne Zollförmlichkeiten in Verbindung mit einer Übertragung von Rechten und Pflichten

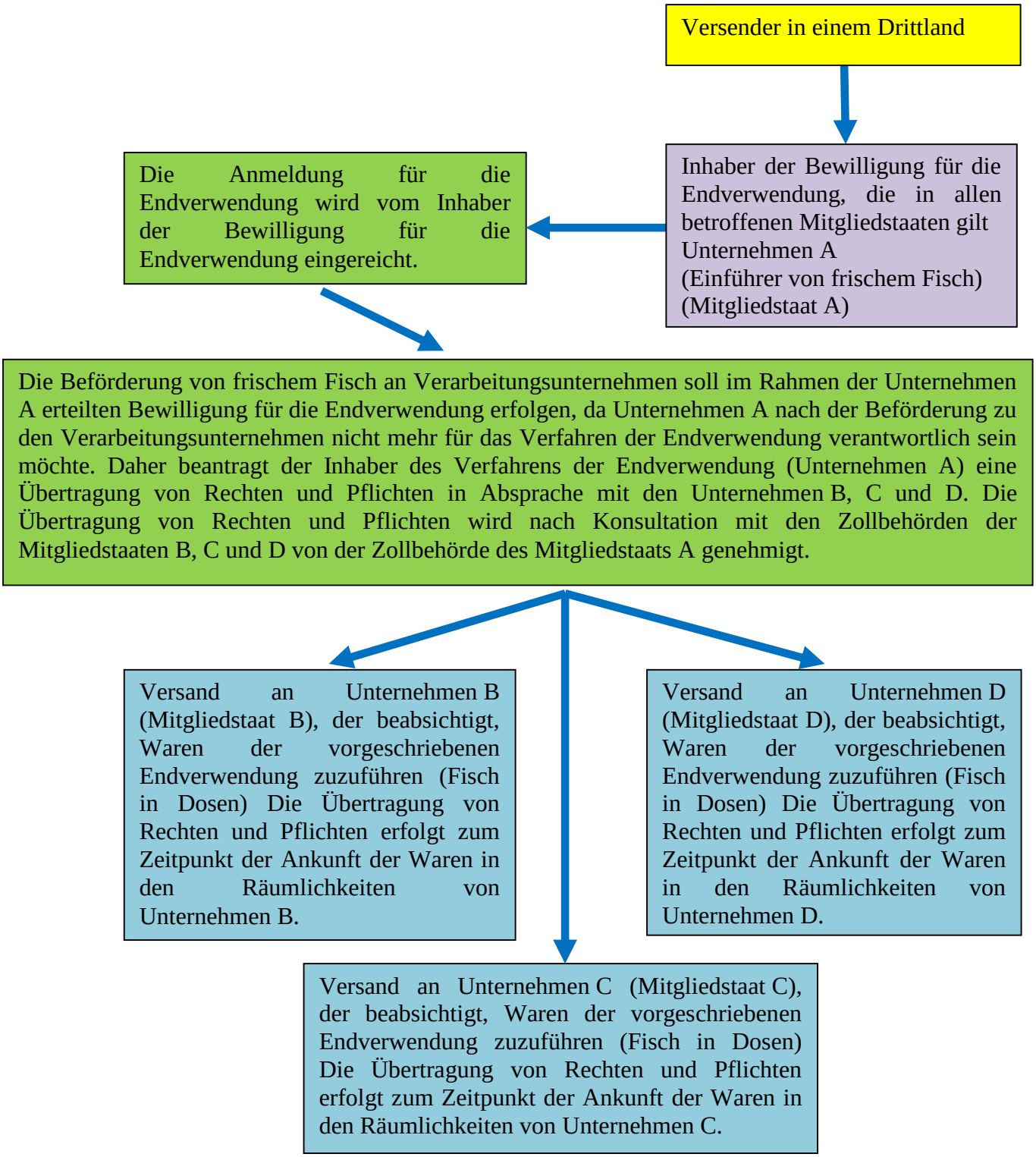

Dabei wird die Beförderung von Waren nach Artikel 219 UZK mit einer Übertragung von Rechten und Pflichten nach Artikel 218 UZK verbunden. Für die Übertragung von Rechten und Pflichten kann Unternehmen A das Formblatt in Anhang III dieses Leitfadens verwenden.

Bei diesem Beispiel erfolgt die Übertragung von Rechten und Pflichten, wenn die Waren in den Räumlichkeiten des Verarbeitungsunternehmens angekommen sind. Die Übertragung von Rechten und Pflichten kann allerdings auch schon früher erfolgen, beispielsweise wenn Unternehmen A den frischen Fisch in den Räumlichkeiten von Unternehmen A an die Verarbeitungsunternehmen übergibt.

Anhang VI

[ex TAXUD/A2/SPE/2015/016 REV1-EN]

Aktive Veredelung

Verwendung von Ersatzwaren nach Maßgabe des Unionszollkodex

Zweck dieses Dokuments und Hintergrund

Eine Anwaltskanzlei ersuchte die Kommission um Leitlinien zur Verwendung von Ersatzwaren nach Maßgabe des Unionszollkodex. Die Kanzlei betrachtete die neuen Vorschriften als problematisch und ersuchte um eine Änderung der mit dem UZK verbundenen Rechtsakte der Kommission, damit bestimmte nach geltendem Recht mögliche Geschäftstätigkeiten weiterhin ausgeübt werden könnten.

Dabei stand hauptsächlich Artikel 169 Absatz 2 DelR im Vordergrund:

Artikel 169
Bewilligung der Verwendung von Ersatzwaren
(Artikel 223 Absätze 1 und 2 und Artikel 223 Absatz 3 Buchstabe c des Zollkodex)

2. Die Verwendung von Ersatzwaren gemäß Artikel 223 Absatz 1 Unterabsatz 1 des Zollkodex wird nicht bewilligt, wenn die in das besondere Verfahren übergeführten Waren einem vorläufigen oder endgültigen Antidumpingzoll, einem Ausgleichszoll, einem Schutzzoll oder einer zusätzlichen Abgabe infolge einer Aussetzung von Zugeständnissen unterlägen, wenn sie zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr angemeldet würden.

Artikel 223 UZK
Ersatzwaren

1. Ersatzwaren sind Unionswaren, die anstelle der in ein besonderes Verfahren übergeführten Waren gelagert, verwendet oder veredelt werden.

In der passiven Veredelung sind Ersatzwaren Nicht-Unionswaren, die anstelle der in die passive Veredelung übergeführten Unionswaren veredelt werden.

Sofern nichts anderes bestimmt ist, müssen die Ersatzwaren demselben achtstelligen KN-Code zugewiesen sein und dieselbe Handelsqualität sowie dieselben technischen Merkmale aufweisen wie die Waren, die sie ersetzen.

Artikel 169 Absatz 2 DelR sei nachteilig für Geschäftstätigkeiten in der EU, da als Ersatzwaren verwendete Ausgangserzeugnisse, die ursprünglich den Status von Unionswaren hatten, nicht mehr als Veredelungserzeugnisse aus der EU ausgeführt werden könnten und da die entsprechende Menge an Ausgangserzeugnissen mit dem ursprünglichen Status von Nicht-Unionswaren nicht mehr zollfrei in die EU eingeführt werden könne.

Rechtliche Aspekte und Erwägungen hinsichtlich der neuen Beschränkung

Artikel 269 DuR

Status von Ersatzwaren

(Artikel 223 des Zollkodex)

2. Im Fall einer aktiven Veredelung werden die Ersatzwaren und die aus ihnen hergestellten Veredelungserzeugnisse zu Nicht-Unionswaren und die Waren, die sie ersetzen, zu Unionswaren, sobald sie in das anschließende Zollverfahren, mit dem das Verfahren erledigt wird, übergeführt werden oder die Veredelungserzeugnisse das Zollgebiet der Union verlassen haben.

Gelangen die in die aktive Veredelung übergeführten Waren jedoch vor Erledigung des Verfahrens in den Wirtschaftskreislauf der Union, so wechselt ihr zollrechtlicher Status im Zeitpunkt dieses Verbringens auf den Markt. Ist zu erwarten, dass die Ersatzwaren zum Zeitpunkt, zu dem die Waren auf den Markt gebracht werden, nicht verfügbar sind, können die Zollbehörden auf Antrag des Inhabers des Verfahrens in Ausnahmefällen zulassen, dass die Ersatzwaren zu einem späteren von ihnen festzusetzenden Zeitpunkt innerhalb einer angemessenen Frist verfügbar sind.

3. Im Fall einer vorzeitigen Ausfuhr von Veredelungserzeugnissen im Rahmen der aktiven Veredelung werden die Ersatzwaren und die aus ihnen hergestellten Veredelungserzeugnisse rückwirkend zum Zeitpunkt ihrer Überführung in das Ausfuhrverfahren zu Nicht-Unionswaren, sofern die einzuführenden Waren in jenes Verfahren übergeführt werden.

In dem Zeitpunkt, in dem die einzuführenden Waren in die aktive Veredelung übergeführt werden, werden sie zu Unionswaren.

Mit dieser Beschränkung nach Artikel 169 Absatz 2 DelR soll die Wirksamkeit der handelspolitischen Schutzmaßnahmen der EU (Antidumping-, Antisubventions- und Schutzmaßnahmen der Europäischen Union) sichergestellt werden.

Beispiel:

1 t Unionswaren A (Ersatzwaren) werden zu 2 t Veredelungserzeugnissen B verarbeitet, die im Rahmen der aktiven Veredelung EX/IM ausgeführt werden.

Anschließend wird 1 t Nicht-Unionswaren A eingeführt und in die aktive Veredelung übergeführt. Zum Zeitpunkt der Überführung dieser Waren in die aktive Veredelung werden die Waren Unionswaren (Artikel 269 Absatz 3 Unterabsatz 2 DuR). Daher befinden sich die Waren A im zollrechtlich freien Verkehr und unterliegen nicht mehr der zollamtlichen Überwachung.

Die Nicht-Unionswaren A wurden ohne Entrichtung von Einfuhrabgaben auf dem EU-Markt in Verkehr gebracht.

Hinsichtlich des Erga-Omnes-Einfuhrzollsatzes ist die „Nichtentrichtung“ nicht problematisch, weil die Inanspruchnahme des Verfahrens der aktiven Veredelung die Ausfuhrtätigkeiten in der EU ankurbeln sollte, damit Veredelungserzeugnisse auf dem Weltmarkt zu wettbewerbsfähigeren Preisen verkauft werden können.

Problematisch wäre die Nichtentrichtung dieser Abgaben allerdings, wenn die in die aktive Veredelung überzuführenden Nicht-Unionswaren A bei der Anmeldung zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr einem vorläufigen oder endgültigen Antidumping-, Ausgleichs- oder Schutzzoll oder einer zusätzlichen Zollabgabe infolge einer Aussetzung von Konzessionen unterliegen würden. Die Wirksamkeit der handelspolitischen

Schutzmaßnahmen der EU wäre dann nicht gewährleistet. Aus diesem Grund können nach Artikel 169 Absatz 2 DelR in solchen Fällen keine Ersatzwaren verwendet werden.

Praktische Lösungen

Nach Maßgabe des UZK können derzeit ausgeübte Geschäftstätigkeiten auch weiterhin unverändert ausgeübt werden. Wenn allerdings eine Zollschuld entstanden ist, muss die Entrichtung von Antidumping- und Ausgleichszöllen usw. sichergestellt sein, damit die handelspolitischen Schutzmaßnahmen der EU nicht unterlaufen werden.

Artikel 85 Absatz 3 UZK bezieht sich auf den Ursprung von Waren:

Artikel 86 UZK

3. Entsteht eine Zollschuld für in der aktiven Veredelung entstandene Veredelungserzeugnisse, so wird der dieser Zollschuld entsprechende Einfuhrabgabenbetrag auf Antrag des Anmelders anhand der zolltariflichen Einreihung, des Zollwerts, der Menge, der Beschaffenheit und des Ursprungs der in die aktive Veredelung übergeführten Waren zum Zeitpunkt der Annahme der Zollanmeldung für diese Waren bemessen.

Die folgenden beiden Beispiele zeigen, wie Geschäftstätigkeiten im Rahmen der aktiven Veredelung auch ohne Verwendung von Ersatzwaren durchgeführt werden könnten:

1. 20 t des Ausgangserzeugnisses A würden einem Erga-omnes-Einfuhrzollsatz und einem Antidumpingzoll unterliegen (bei Anmeldung zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr), 30 t des Ausgangserzeugnisses A würden nur mit einem Erga-omnes-Einfuhrzollsatz belegt (bei Anmeldung zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr), und 50 t des EU-Ausgangserzeugnisses A werden in Schüttung gelagert. Die drei Arten von Ausgangserzeugnissen werden in einem Silo gelagert, das als Lagerstätte für die Zolllagerung von Waren dient.

Nach Artikel 177 DelR wird eine buchmäßige Trennung der drei Arten des Ausgangserzeugnisses A vorgenommen.

Artikel 177 DelR

Lagerung von Unionswaren zusammen mit Nicht-Unionswaren in einer Lagerstätte

(Artikel 211 Absatz 1 des Zollkodex)

Werden Unionswaren zusammen mit Nicht-Unionswaren in einem Zolllager gelagert und ist es unmöglich oder wäre es nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten möglich, jederzeit die Nämlichkeit jeder Warenart zu sichern, so sehen die Bewilligungen gemäß Artikel 211 Absatz 1 Buchstabe b des Zollkodex eine buchmäßige Trennung nach Warenart, zollrechtlichem Status und gegebenenfalls Warenursprung vor.

Die Gesamtmenge von 100 t des Ausgangserzeugnisses A wird im Verfahren der aktiven Veredelung zu 200 t des Veredelungserzeugnisses B verarbeitet. Der Ausbeutesatz beträgt 100 %. 100 t des Veredelungserzeugnisses B werden wiederausgeführt, und die übrigen 100 t des Veredelungserzeugnisses werden zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr angemeldet. Der Anmelder beantragt die Berechnung der Einfuhrabgaben nach Artikel 86 Absatz 3 UZK.

Daher sind für 10 t des Ausgangserzeugnisses A der Erga-omnes-Einfuhrzoll und der Antidumpingzoll zu entrichten. Außerdem fällt der Erga-omnes-Einfuhrzoll für 15 t des Ausgangserzeugnisses A an.

2. 20 t des Ausgangserzeugnisses A würden einem Erga-omnes-Einfuhrzollsatz und einem Antidumpingzoll unterliegen (bei Anmeldung zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr), 30 t des Ausgangserzeugnisses A würden nur mit einem Erga-omnes-Einfuhrzollsatz belegt (bei Anmeldung zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr), und 50 t des EU-Ausgangserzeugnisses A werden in Schüttung gelagert. Die drei Arten von Ausgangserzeugnissen werden in einem Silo gelagert, das als Lagerstätte für die Zolllagerung von Waren dient.

Nach Artikel 177 DelR wird eine buchmäßige Trennung der drei Arten des Ausgangserzeugnisses A vorgenommen.

20 t des Ausgangserzeugnisses A, für die der Erga-omnes-Einfuhrzoll und der Antidumpingzoll zu entrichten wären (wenn sie zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr angemeldet würden), werden in die aktive Veredelung übergeführt und zu 40 t des Veredelungserzeugnisses B verarbeitet, die wiederausgeführt werden. Ein Einfuhrzoll fällt nicht an.

30 t des Ausgangserzeugnisses A, für die nur der Erga-omnes-Einfuhrzoll zu entrichten wäre (wenn sie zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr angemeldet würden), werden in die aktive Veredelung übergeführt und zu 60 t eines Veredelungserzeugnisses verarbeitet. Die Veredelungserzeugnisse werden zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr angemeldet. Der Anmelder beantragt die Berechnung der Einfuhrabgaben nach Artikel 86 Absatz 3 UZK.

Daher ist für 30 t des Ausgangserzeugnisses A der Erga-omnes-Einfuhrzoll zu entrichten.

50 t des EU-Ausgangserzeugnisses A werden zu 100 t Veredelungserzeugnissen verarbeitet. Diese werden ohne Zollanmeldung auf dem EU-Markt in Verkehr gebracht, weil die Produkte den Status von Unionswaren haben und sich daher im zollrechtlich freien Verkehr befinden.

Das folgende Beispiel zeigt, wie Geschäftstätigkeiten im Rahmen der aktiven Veredelung unter Verwendung von Ersatzwaren durchgeführt werden könnten:

3. 20 t des Ausgangserzeugnisses A würden einem Erga-omnes-Einfuhrzollsatz und einem Antidumpingzoll unterliegen (bei Anmeldung zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr), und 30 t des Ausgangserzeugnisses A würden nur mit einem Erga-omnes-Einfuhrzollsatz belegt (bei Anmeldung zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr); 30 t Ersatzwaren und 20 t des Unions-Ausgangserzeugnisses A werden in Schüttung gelagert. Die vier Arten von Ausgangserzeugnissen werden in einem Silo gelagert, das nicht als Lagerstätte für die Zolllagerung von Waren dient.

Nach Artikel 268 Absatz 2 DuR werden die vier Arten des Ausgangserzeugnisses A buchmäßig getrennt.

Artikel 268 DuR

Förmlichkeiten für die Verwendung von Ersatzwaren

(Artikel 223 des Zollkodex)

1. Der Einsatz von Ersatzwaren erfordert nicht deren Überführung in ein besonderes Verfahren.

2. Ersatzwaren können zusammen mit anderen Unionswaren oder Nicht-Unionswaren gelagert werden. In solchen Fällen können die Zollbehörden bestimmte Methoden zur Feststellung der Nämlichkeit der Ersatzwaren festlegen,

um sie von den Unionswaren oder den Nicht-Unionswaren unterscheiden zu können.

Ist es unmöglich oder wäre es nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten möglich, jederzeit die Nämlichkeit jeder Warenart zu sichern, so wird eine buchmäßige Trennung nach Warenart, zollrechtlichem Status und gegebenenfalls Warenursprung vorgenommen.

Die 20 t des Ausgangserzeugnisses A, die (bei Anmeldung zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr) einem Erga-omnes-Einfuhrzollsatz und einem Antidumpingzoll unterliegen würden, werden verarbeitet. 30 t Ersatzwaren werden anstelle der 30 t des Ausgangserzeugnisses A verarbeitet, das (bei Anmeldung zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr) nur einem Erga-omnes-Einfuhrzollsatz unterliegen würde; außerdem werden 20 t des Unions-Ausgangserzeugnisses A verarbeitet. Insgesamt werden 140 t des Veredelungserzeugnisses B hergestellt. Der Ausbeutesatz beträgt 100 %. 70 t des Veredelungserzeugnisses B werden wiederausgeführt, und die übrigen 70 t des Veredelungserzeugnisses werden zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr angemeldet. Der Anmelder beantragt die Berechnung der Einfuhrabgaben nach Artikel 86 Absatz 3 UZK.

Daher sind für 10 t des Ausgangserzeugnisses A der Erga-omnes-Einfuhrzoll und der Antidumpingzoll zu entrichten. Für 15 t des Ausgangserzeugnisses A, die als Ersatzwaren verwendet wurden und deren zollrechtlicher Status sich geändert hat, fällt der Erga-omnes-Einfuhrzoll an. Bei den 30 t des Ausgangserzeugnisses A, für die (bei Anmeldung zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr) nur der Erga-omnes-Einfuhrzoll zu entrichten wäre, hat sich der zollrechtliche Status geändert; diese 30 t befinden sich im zollrechtlich freien Verkehr (Artikel 269 DuR).